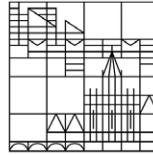




Universität
Konstanz



Die Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Neue europäische Leitlinien für Strafjustiz und Prävention?

**Dokumentation des Fachtages
am 22. Juli 2022 an der
Universität Konstanz**

Fachbereich Recht der Universität Konstanz und
Deutsches Forum für Kriminalprävention

Andreas Popp, Mark Schoch, Universität Konstanz und
Renate Schwarz-Saage, Stiftung Deutsches Forum für
Kriminalprävention (Herausgeber)

Impressum

Herausgeber:

Universität Konstanz und Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention

Anschriften:

Universität Konstanz

Universitätsstr. 10,

78464 Konstanz

Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention

Graurheindorfer Str. 198,

53117 Bonn

Lektorat:

Universität Konstanz, Fachbereich Recht und

Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention

Gestaltung, Satz, Bindung und Druck:

Druckerei Franz Paffenholz GmbH

Königstraße 82

53332 Bornheim

ISBN Printausgabe: 978-3-00-074623-9

ISBN Onlineausgabe (PDF-Dokument): 978-3-00-074624-6

Inhalt

Vorwort	5
<i>Renate Schwarz-Saage, M.A.</i>	
Grußwort der Ansprechpersonen bei sexueller Belästigung, sexualisierter Diskriminierung und Gewalt an der Universität Konstanz	15
<i>Inés Eckerle und Werner Palz</i>	
Einführung: Die Istanbul-Konvention im deutschen (Straf)Recht	17
<i>Prof. Dr. Andreas Popp, M.A.</i>	
Femizide gemeinsam verhindern – Ergebnisse eines europäischen Forschungs- und Aktionsprojektes	31
<i>Prof.in Dr.in Monika Schröttle</i>	
Gefährdungsmanagement Häusliche Gewalt in Baden-Württemberg	49
<i>Björn Maurer und Tatjana Deggelmann</i>	
Jugendliche, junge Erwachsene und Heranwachsende als Opfer und Täter bei Beziehungsgewalt. Ein Blick auf Ausmaß, Reaktionen und Gründe	52
<i>Dr.in Ines Hohendorf</i>	
Täter:innenarbeit – Das Stiefkind der Istanbul-Konvention?	72
<i>Christina Gröbmayer</i>	
Täterarbeit mit Blick auf die Kinder. Das Berliner Modell zur Eltern-Kind-Beratung nach häuslicher Gewalt im Umgangsverfahren	85
<i>Diplom.-Psych. Gerhard Hafner</i>	

Frühe Gewaltprävention: Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt und das Präventionskonzept ReSi+	97
---	----

*Prof.in Dr.in Simone Pfeffer, Prof.in Dr.in Christina Storck,
Andrea Carl, M.A.*

Die Bekämpfung häuslicher Gewalt – Kriminalprävention aus einem Guss?	114
--	-----

Prof. Dr. Alexander Baur

Tagungsprogramm	122
------------------------------	-----

Anhang

Informationen für Betroffene von (häuslicher) Gewalt	124
---	-----

Informationen zum Opferschutz und zur Gewaltprävention	130
---	-----

Vorwort

Renate Schwarz-Saage

Am 22. Juli 2022 veranstaltete der Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, IT-Strafrecht und Rechtsphilosophie der Universität Konstanz gemeinsam mit der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) in den Räumlichkeiten der Universität Konstanz einen Fachtag zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, auch bekannt als Istanbul-Konvention.

An dieser bundesweit zugänglichen interdisziplinären Veranstaltung mit dem Titel *„Die Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt und häuslicher Gewalt – Neue europäische Leitlinien für Strafjustiz und Prävention?“* nahmen Vertreterinnen und Vertreter von Bundes- und Landesministerien, Familiengerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei, Opferschutzeinrichtungen und anderen Organisationen sowie Studierende der Universität Konstanz teil. Als Referentinnen und Referenten konnten wir Prof.in Dr.in Monika Schröttle (Hochschule Ravensburg-Weingarten), Prof.in Dr.in Simone Pfeffer (TH Nürnberg Georg Simon Ohm), Dr.in Ines Hohendorf (ehemals Eberhard Karls Universität Tübingen), Rechtsanwältin Christina Gröbmayer (Vorstandsvorsitzende Soziale Rechtspflege Freiburg), Dipl.-Psych. Gerhard Hafner (Volkssolidarität Berlin LV Berlin e.V.), Prof. Dr. Alexander Baur (Direktion der Justiz und des Inneren Zürich) sowie Kriminalhauptkommissarin Tatjana Deggelmann (Polizeipräsidium Konstanz) und Polizeidirektor Björn Maurer (Ministerium des Innern, für Digitalisierung und Kommunen, Baden-Württemberg) gewinnen.

Bereits mit dem Titel des Fachtages sollte die Diskussion um die Wahrnehmung, die Umsetzung der Istanbul-Konvention und die Bedarfe von Betroffenen und den Angehörigen der tangierten Berufsgruppen sowie ehrenamtlich Engagierten im Hinblick auf die Stellung der Istanbul-Konvention im deutschen Rechtssystem und deren Anwendung aufgegriffen werden. Auch fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention in Deutschland gibt es scheinbar noch Unsicherheiten bezüglich der Übertragbarkeit der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention. Obgleich der Gesetzgeber zwischenzeitlich eine Reihe von

Maßnahmen installiert hat, zu deren Umsetzung die Istanbul-Konvention verpflichtet, gibt es noch Nachbesserungsbedarf.¹

Aufgrund der nur begrenzten Zeit des eintägigen Fachtages konnten nicht alle Inhalte der Istanbul-Konvention angesprochen und diskutiert werden. In den Vorträgen wurden aber die Zielgruppen und Zielsetzungen der Istanbul-Konvention aufgeführt, der aktuelle Stand der Umsetzung dargestellt und noch bestehender Handlungsbedarf aufgezeigt.

Die Fachvorträge im Überblick

Der Gastgeber der Veranstaltung, Lehrstuhlinhaber für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, IT-Strafrecht und Rechtsphilosophie, Prof. Dr. Andreas Popp, M.A., gab in seinem Eröffnungsvortrag einen Überblick über die Einordnung der Istanbul-Konvention im nationalen und internationalen Rechtssystem. Die Konvention, welche völkerrechtlich am 1. August 2014 in Kraft getreten ist,² wurde durch die Bundesrepublik Deutschland am 12. Oktober 2017³ ratifiziert und trat am 1. Februar 2018 durch ein entsprechendes Bundesgesetz in Kraft, womit sie gem. Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG in das deutsche Rechtssystem integriert ist. Unmittelbar anwendbar sind all jene Regelungen, die hinreichend bestimmt („self-executing“) sind. Darüber hinaus wird die Konvention bei der Auslegung anderer Vorschriften berücksichtigt. Der Gegenstandsbereich betrifft gem. Art. 2 e Istanbul-Konvention Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.⁴

Gewalt gegen Frauen umfasst nach der Definition der Istanbul-Konvention alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen und Mädchen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen,

1 <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/ministerin-paus-ich-stehe-zur-vorbehaltlosen-umsetzung-der-istanbul-konvention-202364>; <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/frauen-besser-vor-gewalt-schuetzen-202368>

2 <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/germany>

3 https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl217s1026.pdf#_bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl217s1026.pdf%27%5D__1673167904301

4 <https://rm.coe.int/168046031c>

der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder im privaten Leben.

Häusliche Gewalt umfasst gem. der Istanbul-Konvention alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushaltes oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Gem. Art. 2 Abs. 2 der Istanbul-Konvention werden die Vertragsstaaten zu einem umfassenden Verständnis ermutigt, das alle Opfer häuslicher Gewalt umfasst.

Die Istanbul-Konvention verlangt Maßnahmen der Prävention, des Opfer- und Zeugenschutzes, zivil- und strafrechtliche Reaktionsformen und politische Maßnahmen für alle Opfer von:

- psychischer Gewalt (Art. 33)
- Nachstellung (Art. 34)
- körperlicher Gewalt (Art. 35)
- sexueller Gewalt, einschl. Vergewaltigung (Art. 36)
- Zwangsheirat (Art. 37)
- Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 38)
- Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung (Art. 39)
- sexueller Belästigung (Art. 40).

Die Istanbul-Konvention verpflichtet alle staatlichen Stellen dazu, die Anforderungen zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt umzusetzen. Art. 59 Abs. 2 und 3 sowie Art. 44 Abs. 1e der Istanbul-Konvention waren von der Bundesregierung mit Vorbehalten belegt worden, so dass deren Rechtswirkung für Deutschland ausgeschlossen war. Diese Vorbehalte wurden nicht mehr verlängert. Somit wird die Istanbul-Konvention ab Februar 2023 auch in Deutschland uneingeschränkt gelten. Um die dann vorbehaltlos geltende Istanbul-Konvention vollständig umzusetzen, sind aber noch einige Anpassungen des deutschen Rechts erforderlich. Für eine vollständige Umsetzung des Art. 59 Abs. 2 Istanbul-Konvention müssen diese Schutzlücken geschlossen werden. Allen ausländischen Ehepartner:innen ist die Möglichkeit einzuräumen, einen frühzeitigen, eigenständigen Aufenthalt zu beantragen, wenn sie von

häuslicher Gewalt betroffen sind.⁵ Eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Europäischen Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist vorgesehen, aber noch nicht umgesetzt.⁶

Prof.in Dr.in Monika Schrötle stellte in ihrem Vortrag die Ergebnisse des von der EU finanzierten Projektes „FEM-UnitED – United to prevent Intimate Partner Violence/Domestic Partner Violence Femicide in Europe“ vor.⁷ Sie definiert Femizide als vorsätzliche Tötungen von Frauen und Mädchen, weil sie weiblich sind. Diese Straftaten stellen die extremste Form geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen dar und sind Ausdruck der Diskriminierung sowie Kontrolle von Frauen. In den Jahren 2019 und 2020 wurden in Deutschland 360 Fälle von Femiziden erfasst, bei denen 255 Frauen von ihrem Ex-Partner oder dem aktuellen Partner getötet wurden. Als wichtiges Ergebnis des Projektes zur Prävention von Femiziden durch Partner oder Ex-Partner gilt die Sammlung von Daten zu Fällen von Femiziden in fünf europäischen Ländern (Zypern, Deutschland, Malta, Portugal und Spanien). Die Erhebungen im Rahmen der Studie ergaben, dass Femizide durch Partner oder Ex-Partner in allen Staaten die häufigste Form von Tötungsdelikten an Frauen sind: Alle Altersgruppen, soziale und ethnische Gruppen können von Femiziden betroffen sein. Morde an Frauen werden fast durchgängig von Männern begangen. Die Auswertungen ergaben, dass es trotz einer häufigen Vorgeschichte von Gewalt in der Partnerschaft im Vorfeld der Tötungen relativ selten Einbeziehung und Unterstützung durch staatliche Institutionen gab. Lediglich in 11% der Fälle waren der Polizei zuvor aufgetretene Gewalt oder entsprechende Androhungen bekannt.

Polizeidirektor Björn Maurer und Kriminalhauptkommissarin Tatjana Deggelmann stellten die Eckpfeiler des Gefährdungsmanagements Häusliche Gewalt der Polizei Baden-Württemberg vor. Gemäß Art. 51 IK⁸ werden alle einschlägigen Behörden aufgefordert, eine Gefährdungsanalyse und ein Gefahrenmanagement zur Verhinderung von häuslicher Gewalt durchzuführen. Die Polizei Baden-Württemberg hat – wie auch andere Länderpolizeien – entsprechende

5 <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/istanbul-konvention-gilt-kuenftig-vorbehaltlos>

6 https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/aid_development_cooperation_fundamental_rights/com_2022_105_1_en.pdf

7 https://www.ifes.fau.de/files/2022/07/Pressemeldung-1.7.2022_Start-der-Sensibilisierungskampagne-zu-Femiziden.pdf

8 <https://rm.coe.int/168046031c; Article 51 – Riskassessment and risk management>

Maßnahmen ergriffen, um Gewalthandlungen und Tötungsdelikte insbesondere auch im Kontext häuslicher Gewalt zu verhindern. Bei jedem Polizeipräsidium in Baden-Württemberg wurden entsprechende Stellen hierfür eingerichtet und der Prozessablauf vereinheitlicht. Unter Einbindung von Fachberatungsstellen werden Fallkonferenzen abgehalten, auf deren Ergebnissen eine Risikobewertung für die Betroffenen von häuslicher Gewalt erstellt wird.

Dr.in Ines Hohendorf referierte über Erkenntnisse aus ihrer Promotionsforschung zum Thema „Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene als Opfer und Täter bei Beziehungsgewalt“ und gab Einblick in Ausmaß, Reaktionen und mögliche Gründe. Ziel ihrer Opfer- und Täterbefragung war die Erfassung von Opferwerdung und Täterschaft von jungen Frauen und Männern mit dem Schwerpunkt der Messung des sozialen Geschlechts. In einer bundesweiten Online-Befragung 2017 wurden von ihr 551 weibliche und 551 männliche Personen mit Beziehungserfahrung im Alter von 17 bis 25 Jahren erreicht. Festgehalten sind Aussagen zum biologischen Geschlecht, zur Maskulinität und Feminität, zur traditionellen/egalitären Geschlechterrollenorientierung, zu Form und Häufigkeit der Gewalt, zum Schweregrad und zum Kontext der Gewalthandlungen sowie zur Wahrnehmung und zu den genannten „Gründen“ dieser.

Rechtsanwältin Christina Gröbmayer, die sich ehrenamtlich als Vorstandsvorsitzende für die Resozialisierung Straffälliger und für alternative Wege zur Haftvermeidung im Bezirksverein für soziale Rechtspflege Freiburg engagiert, warb insbesondere um Anerkennung und Unterstützung für die Täter:innenarbeit. Diese sollte flächendeckend und langfristig ausgebaut werden. Im April 2019 startete im Bezirksverein Freiburg ein Anti-Gewalt- (Gruppen-)Training für Gewalttäter:innen im Bereich öffentlicher und häuslicher Gewalt. Das Modellprojekt „gegen-gewalttätig“ soll Täter:innen helfen, künftig ein gewaltfreies Leben zu führen. Im Anti-Gewalt-Training werden Gewalttaten, aber auch die Neigung zu bedrohlichem Verhalten, Wutausbrüchen und aggressiv ausgetragenen Konflikten aufgearbeitet. Durch die Vernetzung mit weiteren relevanten Unterstützungseinrichtungen kann ein umfassendes Hilfsangebot zur Verfügung gestellt werden.⁹

9 <http://www.bezirksverein-freiburg.de/>

Diplom-Psychologe Gerhard Hafner von der Volkssolidarität LV Berlin e.V., Beratung für Männer – gegen Gewalt, Kind im Blick, berichtete über seine Arbeit mit Tätern und das Berliner Modell zur Eltern-Kind-Beratung nach häuslicher Gewalt im gerichtlichen Umgangsverfahren. Herr Hafner stellte die drei Säulen Frauenschutz – Kinderschutz – Täterarbeit des Kooperationsverbundes des Sozialdienstes katholischer Frauen und der „Beratung für Männer – gegen Gewalt“ dar. Diese integrierte, auf die Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten ausgerichtete Kooperation unterstützt Frauen, Männer und Kinder bei häuslicher Gewalt. Die enge Kooperation aller involvierten Institutionen sowie die Inverantwortungnahme des Täters und die Sicherheit der Frauen und Kinder stehen im Mittelpunkt der Arbeit des Kooperationsverbundes (coordinated community approach).¹⁰ Die Istanbul-Konvention sieht solche vorbeugenden Interventions- und Behandlungsprogramme zum Schutz der Betroffenen explizit vor (Art. 16).¹¹ Das Kooperationsprojekt „Beendet häusliche Gewalt“ der Fachberatungs- und Interventionsstelle Frauentreffpunkt und der Beratungsstelle für Männer gegen Gewalt bietet Beratung für Frauen, deren Partner bzw. Expartner parallel an einem Anti-Gewalt-Kurs oder alternativ an Einzelberatungen, der „Beratung für Männer – gegen Gewalt“, teilnehmen. Neben der engen Vernetzung und Kooperation findet auch ein gemeinsames Fallmanagement statt. Die Frauenberatung bringt sich darüber hinaus in die Täterberatung mit ein. Seit 2015 wird von der Senatsverwaltung die Beratung für Kinder und ihre Familien nach beendeter häuslicher Gewalt finanziell gefördert. Kinder und Jugendliche werden unmittelbar unterstützt („Kind im Blick“). Mütter und Väter werden für die Bedürfnisse und Belastungen der Kinder und Jugendlichen sensibilisiert. Ein besonderer Fokus liegt auf der Verantwortung des Täters für die Auswirkungen seiner Gewalthandlungen. Ziel ist die Beendigung der oftmals jahrelangen, strittigen Umgangs- und Sorgerechtsverfahren mit den belastenden Konsequenzen für die Kinder (siehe auch Art. 31 IK – Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit).¹²

Prof.in Dr.in Simone Pfeffer stellte das Projekt ReSi+ (Resilienz und Sicherheit) vor.¹³ Das in Kooperation mit der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) und der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm durch-

10 <https://www.theduluthmodel.org/>

11 <https://rm.coe.int/1680462535>

12 <https://rm.coe.int/1680462535>

13 <https://www.kriminalpraevention.de/projekt-resi.html>

geführte und vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) finanziell geförderte, auf drei Jahre angelegte Projekt befindet sich derzeit in der Implementierungsphase. Zielgruppen von ReSi+ sind Kinder in Kindertageseinrichtungen, Eltern und pädagogische Fachkräfte. Es soll eine frühzeitige, im Setting von Kindertagesstätten verankerte Prävention und Intervention für Kinder, die von häuslicher Gewalt mittelbar und unmittelbar betroffen sind, erreicht werden. Das Projekt setzt daher an mehreren Ebenen an: Kinder werden in ihrer emotionalen, sozialen, körperbezogenen und sprachlichen Kompetenzentwicklung unterstützt. Die pädagogischen Fachkräfte werden in ihrer Schutzfunktion gestärkt und mit Fachberatungsstellen und anderen Hilfsstrukturen vernetzt. Ziel ist es, rechtzeitig zu erkennen, wenn Kinder von sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffen sind, um die Übernahme von Gewaltmustern zu verhindern. ReSi+ setzt auf Nachhaltigkeit und Flächendeckung. Das Konzept soll bundesweit verbreitet werden und somit zu einer strukturellen Stärkung von Prävention häuslicher und sexualisierter Gewalt beitragen, indem ein nachhaltiger Einsatz des Programms in der Praxis gefördert und langfristig begleitet wird.¹⁴

Prof. Dr. Alexander Baur gab einen Überblick über die Präventions- und Eingriffsmaßnahmen bei häuslicher Gewalt in der Schweiz und in Deutschland. Er referierte über Verknüpfung von Teilrechtsordnungen und erläuterte sie am Beispiel der elektronischen Fußfessel. Überlegungen stellte er zu Eilmaßnahmen nach dem Gefahrenabwehrrecht, zur Durchsetzung zivilrechtlicher Kontakt- und Näherungsverbote sowie zur Übernahme gefahrenabwehrrechtlicher und zivilrechtlicher Maßnahmen durch das Straf- und Ordnungsrecht an.

14 <https://www.kriminalpraevention.de/projekt-resi.html>

Markt der Möglichkeiten

Der Fachtag wurde von einer Präsentation lokaler und bundesweiter Organisationen, welche die Ziele der Istanbul-Konvention fördern, unterstützt. An Informationsständen vor dem Tagungssaal konnte mit deren Vertreterinnen und Vertretern persönlich in Kontakt getreten werden. Informationsmaterialien des Frauenhauses Konstanz,¹⁵ der Präventionsinitiative „nachtsam“,¹⁶ der Täterberatung Freiburg,¹⁷ der Bundeskoordinierungsstelle Männergewaltschutz,¹⁸ sowie der TH Nürnberg Georg Simon Ohm und der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention standen den Teilnehmer:innen sowie den Studierenden der Universität Konstanz zur Verfügung.

Aktueller Umsetzungsstand und Ausblick

Die Teilnehmer:innen nahmen das Angebot, Fragen zu stellen und zu diskutieren, rege an. Der fachliche Austausch über die Landesgrenzen hinweg wurde als sehr gewinnbringend empfunden. Neue Kontakte wurden geknüpft, Fachinformationen und Anregungen für die Praxis konnten gewonnen werden. Einig waren sich die Referent:innen und die Teilnehmer:innen darüber, dass noch weiterer Handlungsspielraum besteht, u.a.:

- Der Ausbau von evidenzbasierten Präventionsprojekten für Kinder und Jugendliche muss weiter vorangebracht werden.
- Die Arbeit mit Täter:innen im Kooperationsverbund, wie beispielsweise Fallmanagement und Controlling, benötigen dringend eine finanzielle und personelle Untermauerung.
- Ohne eine Inverantwortungnahme der Täter:innen ist eine Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nicht möglich.
- Die Arbeit mit Täterinnen und LGBTQ+-Personen muss weiter ausgebaut werden.
- Die Vernetzung aller tangierten Fachkräfte ist weiterhin eine der wichtigsten

15 <https://frauenhaus.awo-konstanz.de/>

16 <https://www.nachtsam.info/>

17 <https://frig-freiburg.de/aspekte-haesuslicher-gewalt/taeterarbeit/>

18 <https://www.maennergewaltschutz.de/>

Grundlagen für die Arbeit in diesem Feld. Hierzu zählt auch eine kontinuierliche Aus- und Fortbildung.¹⁹

Die in der Istanbul-Konvention aufgeführten Forderungen an die Vertragsstaaten zur nationalen Berichterstattung über geschlechtsspezifische Gewalt (Art. 10, 11 der Istanbul-Konvention) werden von einer unabhängigen Expert:innengruppe des Europarats überwacht (GREVIO).²⁰ Die Expert:innen von GREVIO loben Deutschland in ihrem im Oktober 2022 veröffentlichten Bericht für die Umsetzung von Maßnahmen, weisen jedoch auch auf zahlreiche Mängel hin.²¹

Zwischenzeitlich wurde eine wesentliche Bedingung der Istanbul-Konvention von Deutschland umgesetzt. Die unabhängige Berichterstattungsstelle zu geschlechtsspezifischer Gewalt²² wurde am 1. November 2022 beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR)²³ installiert.

Mit dem vorliegenden Tagungsband zum Fachtag möchten wir dazu beitragen, das Wissen zur Istanbul-Konvention und deren Rechtsanwendung in die Praxis zu transportieren, neue Aspekte für die Prävention und Intervention von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu erörtern und Netzwerke aufzubauen bzw. zu erweitern, um Erschwernisse beim Zugang zum Recht zu identifizieren und Handlungsanleitungen zu deren Überwindung zu geben.

Der Text des Tagungsbandes steht Ihnen ab sofort als PDF-Dokument auf den Homepages der Universität Konstanz, Fachbereich Rechtswissenschaften, Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, IT-Strafrecht und Rechtsphilosophie und der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalpräven-

19 <https://www.forum-kriminalpraevention.de/files/1Forum-kriminalpraevention-webseite/pdf/2022-03/H%C3%A4usliche%20Gewalt.pdf>

20 https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio?_82_struts_action=%2Flanguage%2Fview&_82_languageId=fr_FR

21 <https://www.kriminalpraevention.de/uag-istanbul-konvention.html> sowie <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/ministerin-paus-ich-stehe-zur-vorbehaltlosen-umsetzung-der-istanbul-konvention-202364>

22 Pressemitteilung des BMFSFJ vom 25.11.2022: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/berichterstattungsstelle-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt>; <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/umsetzung-der-istanbul-konvention-in-deutschland-erste-bewertung-durch-die-expertinnengruppe-grevio>

23 https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Leitbild_Berichterstattungsstelle_geschlechtsspezifische_Gewalt.pdf

tion, unter „Publikationen“, zur Verfügung (<https://www.kriminalpraevention.de/dfk-publikationen.html>).

Auf diesem Wege bedanke ich mich – auch im Namen von Prof. Dr. Popp, M.A. und Mark Schoch, wissenschaftlicher Mitarbeiter – bei den Referentinnen und Referenten, den Ausstellenden des „Marktes der Möglichkeiten“ anlässlich des Fachtages, den Studierenden der Universität Konstanz und den Teilnehmenden, die mit ihren Praxiserfahrungen und Diskussionsbeiträgen maßgeblich zum Gelingen des Fachtages beigetragen haben.

Bonn, Dezember 2022, Renate Schwarz-Saage, M.A.,
Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention

Grußwort

der Ansprechpersonen bei sexueller Belästigung, sexualisierter Diskriminierung und Gewalt an der Universität Konstanz

Inés Eckerle und Werner Palz

Wir freuen uns sehr, dass die Universität Konstanz im Juli 2022 Ort des Fachtages des Deutschen Forums Kriminalprävention zur Istanbul-Konvention war. Als Universität sind wir nicht nur eine Institution der Forschung und Lehre, sondern vielmehr ein Teil der Gesellschaft und somit auch Bestandteil des Alltagslebens vieler Menschen. So ist die Universität Studienort der Studierenden, aber auch Arbeitsplatz der Forschenden, der Beschäftigten der Verwaltung und Technik.

Aus diesem Grund interessiert uns die Tagung in zweierlei Hinsicht: zum einen freuen wir uns über den intensiven Austausch zu der Thematik, bei dem Vertreterinnen und Vertreter aus der Forschung mit Akteurinnen und Akteuren aus der Praxis zusammenkommen. Auf der anderen Seite werden wir an der Universität natürlich selbst auch immer wieder mit Fällen der sexualisierten Belästigung, Diskriminierung oder Gewalt konfrontiert – wie in jedem Bereich, in dem Menschen zusammenkommen: zusammen arbeiten, ihre Freizeit zusammen verbringen oder zusammen leben. Ein Abgleich mit den aktuellen Tendenzen in der Forschung sowie die Erfahrungen der Teilnehmenden ist daher für uns von großer Bedeutung.

Die Universität Konstanz versteht sich als gender- und diversitygerechte Institution und ist bestrebt, auf die Problematik der sexualisierten Grenzverletzungen und Gewaltausübung konsequent zu reagieren. Dazu bietet die Universität ein zeitgemäßes Präventions- und Reaktionsmanagement an. Wir fördern eine inklusive Kultur und ein gutes Diversityklima, wozu gehört, dass Diskriminierungen nicht toleriert werden. So wurde bereits 1998 eine der ersten Richtlinien deutschlandweit für Universitäten verabschiedet, die 2015 und 2022 zu einer erweiterten Richtlinie gegen Diskriminierungen und sexualisierte Gewalt novelliert wurde. Auf dieser Basis stellen wir allen Angehörigen und Mitgliedern

der Universität – Studierenden und Mitarbeitenden – Informationen zu den Kontaktmöglichkeiten, den möglichen Vorgehensweisen und den rechtlichen Grundlagen transparent zur Verfügung. Darüber hinaus stehen wir als Ansprechpersonen für eine direkte, schnelle und kooperative sowie vertrauliche Beratung zur Verfügung. Auf diese Weise wollen wir mit der Problematik auf adäquate Weise umgehen.

Wir freuen uns, wenn durch diese Tagung Informationen aus unseren Ansätzen und unserer Arbeit im Bereich verbreitet werden, so dass die theoretischen und praktischen Ansätze weiterentwickelt werden. Aus diesem Grund sind wir den Verantwortlichen für die Einladung und Reflexion des Themas sehr dankbar.

Einführung: Die Istanbul-Konvention im deutschen (Straf)Recht

Andreas Popp

Mit dem Istanbul Übereinkommen des Europarats „zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ vom 11. Mai 2011 (Council of Europe Treaty Series No. 210) – im Folgenden kurz: „Istanbul-Konvention“ (IK) – verbinden sich auch in der Bundesrepublik Deutschland große Hoffnungen, gelegentlich vielleicht auch allzu große Erwartungen an das Recht (zumal an das Strafrecht). Immerhin stellt die „Istanbul-Konvention“ auf ihrem Gebiet zumindest in Europa¹ das erste internationale Rechtsinstrument mit bindenden Vorgaben für die Vertragsstaaten dar. Ihre Bedeutung wird nicht zuletzt in ihrem „ganzheitlichen“ Ansatz gesehen,² führt sie doch Prävention, Opfer-/Zeugenschutz, zivil- und strafrechtliche Reaktionsformen mit langfristigen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen gleichsam unter einem Dach zusammen. Die in diesem Band versammelten Beiträge spiegeln dieses breite Spektrum auf unterschiedliche Weise wider. Ihnen sei – ergänzend, zugleich aber auch als Einführung in die rechtlichen Zusammenhänge – ein knapper Überblick unter spezifisch straf(verfahrens)rechtlichem Blickwinkel vorangestellt.

I. Ein europäischer Rahmen

Entstanden ist das Istanbul Übereinkommen – wie viele andere dieser Art – im institutionellen Rahmen des 1949 gegründeten Europarates (*Council of Europe / Conseil de l'Europe*), dem heute 46 europäische Staaten angehören (namentlich auch die Türkei, in der die „Istanbul“-Konvention im Mai 2011 von den ersten Mitgliedstaaten förmlich unterzeichnet wurde³). Es steht damit in einer

1 Für Süd- und Mittelamerika ist auf die bereits 1994 zustandegekommene Belém-do-Pará-Konvention der OAS zu verweisen.

2 Ulrike Lembke/Leonie Steinl, djbZ 2018, 203 (206).

3 Die Türkei selbst ist aus der Istanbul-Konvention bemerkenswerterweise im Jahre 2021 wieder ausgetreten.

langen Reihe von Rechtsakten,⁴ die zurück reicht bis zum mit Abstand bekanntesten und wichtigsten Europaratsübereinkommen, der „Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms“ vom 4. November 1950 – der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Denn auch und gerade der Schutz vor Gewaltakten lässt sich bereits als menschenrechtlicher Anspruch formulieren.⁵ Ganz in diesem Sinne hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bereits in der Vergangenheit immer wieder deutlich gemacht, dass die EMRK nicht etwa nur Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Akteure im Auge hat, sondern den Staaten darüber hinaus auch generelle Schutzpflichten auferlegt.⁶ Diese sollen unter bestimmten Voraussetzungen nicht zuletzt die Einführung und Durchsetzung entsprechender Strafvorschriften einschließen.⁷

Die Istanbul-Konvention aus dem Jahre 2011 greift in mancherlei Hinsicht weiter aus, wählt aber zugleich ein rechts- und kriminalpolitisch enger umrissenes Handlungsfeld: Sie adressiert zunächst „alle Formen von Gewalt“ (Art. 2 Abs. 1), soweit sie Frauen (und Mädchen) betreffen, d.h. in diesem Zusammenhang

„alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei

4 In unserem Zusammenhang besonders bedeutsam etwa die Europäische Sozialcharta (1961 – revidiert 1996), das Übereinkommen über Maßnahmen gegen den Menschenhandel (2005) sowie das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (2007 – sog. „Lanzarote-Konvention“). Jenseits solcher Übereinkommen sind auf Seiten des Europarates schließlich gewisse „Empfehlungen“ des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu nennen, namentlich die Recommendation Rec (2002) 5 of the Committee of Ministers on the Protection of Women against Violence.

5 Auch die Istanbul-Konvention will „Gewalt gegen Frauen“ als „Menschenrechtsverletzung“ verstanden wissen (Art. 3 lit. a).

6 So kann ein Mitgliedstaat z.B. Art. 3 EMRK (Verbot der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) auch dadurch verletzen, dass er unzureichend auf die fortgesetzten Misshandlungen eines neunjährigen Jungen durch seinen Stiefvater reagiert (EGMR, Urt. v. 23.9.1998 – 25599/94 [A. v. the United Kingdom]); zum Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung ferner etwa EGMR, Urt. v. 10.5.2001 – 29392/95 (Z. and Others v. the United Kingdom); EGMR, Urt. v. 12.11.2013 – 5768/08 (Söderman v. Sweden); allg. zu häuslicher Gewalt auch EGMR, Urt. v. 9.6.2009 – 33401/02 (Opuz v. Turkey); EGMR, Urt. v. 13.3.2012 – 4547/10 (Y.C. v. the United Kingdom). Ähnliche Schutzpflichten leitet man auch aus Art. 2 (Recht auf Leben) ab (s. etwa EGMR, Urt. v. 9.6.1998 – L.C.B. v. the United Kingdom; EGMR v. 15.1.2009 – 46598/06 [Branko Tomašić and others v. Croatia]; EGMR, Urt. v. 9.7.2009 – 33401/02 [Opuz v. Turkey]); ebenso aus Art. 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens – namentlich in Bezug auf die eigene Sexualität, z.B. EGMR, Urt. v. 26.3.1985 – 8978/80 [X. and Y. v. The Netherlands]).

7 EGMR, Urt. v. 26.3.1985 – 8978/80 (X and Y v. The Netherlands); EGMR, Urt. v. 4.12.2003 – 39272/98 (M.C. v. Bulgaria): „effective deterrence against grave acts such as rape, where fundamental values and essential aspects of private life are at stake, requires efficient criminal-law provisions“ (§ 150).

Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben“ (Art. 3 lit. a).

„Geschlechtsspezifische Gewalt“ meint dabei zum einen „Gewalt“, die „gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist“, zum anderen aber auch „Gewalt“-Phänomene, von denen Frauen *de facto* unverhältnismäßig stark betroffen sind (Art. 3 lit. d).

Das zweite Problemfeld überschneidet sich hiermit offensichtlich: „häusliche Gewalt“ als Kurzformel für

„alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“ (Art. 3 lit. b).

Unmittelbar adressiert wird häusliche Gewalt in diesem Sinne gleichwohl nur insoweit, als sie *von Frauen (jeden Alters)* erlitten wird (Art. 2 Abs. 1).⁸ Die Vertragsparteien werden aber immerhin „ermutigt“, dieses Übereinkommen auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden (Art. 2 Abs. 2 Satz 1).

II. Deutschland

Das 2011 in Istanbul verabschiedete Übereinkommen trat *völkerrechtlich* drei Jahre später, am 1. August 2014 in Kraft. Da völkerrechtliche Verträge, die sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 unseres Grundgesetzes stets „der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes“ bedürfen, um *innerstaatliche* Geltung zu erlangen,

8 Begründet wird das mit der Einschätzung, dass die Opfer häuslicher Gewalt wiederum „mehrheitlich Frauen“ seien (Explanatory Report to the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence [2011] para. 36).

wurde ein solches Gesetz auch für die Istanbul-Konvention erlassen.⁹ Die Bezeichnung solcher Zustimmungsgesetze als „Rechtsanwendungsbefehl“¹⁰ darf man freilich ebenso wenig missverstehen wie die Feststellung, dass die Konvention seit 2018 – wie die EMRK – innerstaatlich im Range eines (einfachen) Bundesgesetzes „gilt“.¹¹ Unmittelbar anwenden können Verwaltungsbehörden und Gerichte nämlich nur Regelungen, die schon für sich genommen vollzugsfähig erscheinen, also nicht erst noch durch Landes- oder Bundesrecht „umgesetzt“ und konkretisiert werden müssen.¹² Im Übrigen können sie allenfalls gehalten sein, bei der Interpretation anderer Rechtsvorschriften nach Möglichkeit Ergebnisse zu vermeiden, die den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik aus dem Istanbuler Übereinkommen widersprechen.¹³

Für diejenigen Vertragsstaaten der Istanbul-Konvention, die – wie die Bundesrepublik Deutschland – zugleich der Europäischen Union angehören, fällt die rechtliche Einordnung allerdings noch etwas komplizierter aus, da sie sich die legislative Umsetzung dieser Konvention im Ergebnis mit der Union teilen müssen.¹⁴ Der Konvention beitreten soll deshalb neben ihren Mitgliedstaaten auch die Europäische Union als solche (vgl. Art. 75 Abs. 1 IK). Sie hat auf dem Gebiet des Straf- und Strafverfahrensrechts freilich nach wie vor nur begrenzte Gestaltungsmöglichkeiten. Sachlich betreffen sie aber immerhin „die Rechte der Opfer von Straftaten“ (Art. 82 Abs. 2 Satz 3 lit. c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV]) und die Förderung kriminalpräventiver Maßnahmen der Mitgliedstaaten (Art. 84 AEUV). Unionsrechtliche Richtlinien mit „Mindestvorschriften“ zur Festlegung von Straftaten und Strafen lässt

9 Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. 2017 II, 1026). Schon zuvor hatte der deutsche Gesetzgeber der Istanbul-Konvention in verschiedenen Zusammenhängen Rechnung zu tragen versucht, im Bereich des Strafrechts etwa durch die Ausweitung der Jurisdiktion auf bestimmte Auslandssachverhalte und Anpassungen im Verjährungsrecht (49. StrÄG v. 21.1.2015), dann aber auch und vor allem durch die Neufassung des § 177 StGB (50. StrÄG v. 4.11.2016).

10 Ihn verwendet das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit solchen Zustimmungsgesetzen immer wieder, etwa in BVerfGE 59, 63 (90); 77, 170 (210); 90, 286 (364); bezogen auf die EMRK beispielsweise BVerfGE 111, 307 (316 f.).

11 Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass ein solches Gesetz durch nachfolgende Gesetzgebungsakte grds. auch wieder revidiert werden kann (BVerfGE 141, 1; etwas anders liegt es lediglich bei der EMRK).

12 Vgl. hier nur Rudolf Streinz in: Michael Sachs (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 59 Rdnr. 66 ff.

13 Wohl weitergehend Leonie Steinel, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 133 (2021), 819 (825).

14 Dies gilt nicht zuletzt für die in Kap. VII (Art. 59–61) der Konvention angesprochenen asyl- und migrationsrechtlichen Fragen (vgl. Art. 78 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Art. 83 Abs. 1 AEUV dagegen allenfalls in Bereichen „besonders schwerer Kriminalität“ mit „grenzüberschreitender Dimension“ zu; darum geht es in der Istanbul-Konvention jedoch schwerpunktmäßig nicht.¹⁵ Der zum „Weltfrauentag“ am 8. März 2022 von der EU-Kommission schlagzeilenträchtig lancierte Vorschlag für eine „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frau und häuslicher Gewalt“ (COM(2022) 105) respektiert diese kompetentiellen Grenzen leider nur unzureichend.¹⁶

III. Vorgaben

1. Materielles Strafrecht

Die Art. 33 bis 39 der Istanbul-Konvention umschreiben Verhaltensweisen, die fortan in allen Vertragsstaaten unter Strafe gestellt sein sollen (und zwar ohne Rücksicht auf die Beziehung, in der Täter und Opfer zueinander stehen, wie Art. 43 ausdrücklich klarstellt).¹⁷ Diese Artikel enthalten nicht etwa schon selbst strafrechtliche Tatbestände, sondern lediglich inhaltliche Vorgaben für die Strafgesetzgebung in den einzelnen Staaten.¹⁸ Im Einzelnen betreffen sie – jeweils als Vorsatzdelikt verstanden – die ernsthafte Beeinträchtigung der psychischen Unversehrtheit einer anderen Person durch Nötigung oder Drohung („psychische Gewalt“ im Sinne des Art. 33), Nachstellung (Art. 34), körperliche Gewalt (Art. 35), sexuelle Gewalt einschließlich Vergewaltigung (Art. 36), Zwangsheirat (Art. 37), die Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 38) sowie bestimmte Fälle der Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung (Art. 39).

15 Die Große Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union hat es in ihrem Gutachten deshalb ausdrücklich abgelehnt, den EU-Beitritt zur Istanbul-Konvention auch auf Art. 83 Abs. 1 AEUV zu stützen, und sich in strafrechtlicher Hinsicht auf die oben genannten Art. 82 Abs. 2 und 84 AEUV beschränkt (Avis 1/19 vom 6.10.2021).

16 Ausführlicher dazu Martin Heger, Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) 2022, 273.

17 Nicht zwingend *strafrechtliche* Regelungen verlangt Art. 40 für die dort umschriebenen Fälle der „sexuellen Belästigung“. Sie werden im deutschen Strafrecht freilich schon seit 2016 größtenteils durch § 184i StGB, in gewissen Grenzen auch durch den Tatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB) erfasst.

18 Sie werden ergänzt durch Art. 44 Abs. 1, der die Vertragsstaaten verpflichtet, ihre Gerichtsbarkeit über das eigene Territorium hinaus auf bestimmte Auslandssachverhalte zu erstrecken (und dies unabhängig vom Recht des Tatorts). Dem werden die §§ 3 bis 7 StGB weitestgehend gerecht; hinsichtlich des in Art. 44 Abs. 1 lit. e verfolgten (aktiven) Domizilprinzips hat die Bundesrepublik allerdings zunächst einen (im Februar 2023 auslaufenden) Vorbehalt eingelegt.

Das meiste davon steht, wenig überraschend, in Deutschland (und anderswo) schon längst unter Strafe – zudem in aller Regel „genderneutral“. Verwiesen werden kann an dieser Stelle insbesondere auf die Körperverletzungstatbestände der §§ 223 ff. StGB (einschließlich der in § 226a StGB gesondert behandelten „Verstümmelung weiblicher Genitalien“¹⁹), die Strafvorschriften über Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB) und Nachstellung (§ 238 StGB, ergänzt durch § 4 Gewaltschutzgesetz). Der Nötigung zur Eingehung einer Ehe („Zwangsheirat“) ist seit 2007 sogar ein eigener Paragraph im Strafgesetzbuch gewidmet (§ 237). Die Zwangsabtreibung (Art. 39 lit. a) wird durch § 218 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB, die Zwangssterilisierung einer Frau (Art. 39 lit. b) durch § 226 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst. Dass die vorsätzliche Tötung eines anderen Menschen unter Strafe gestellt ist, versteht sich ohnehin von selbst (§§ 211 ff. StGB). Anpassungsbedarf hatte man deshalb lediglich mit Blick auf Art. 36 Abs. 1 der Konvention gesehen, der ganz generell die Kriminalisierung „sexuell bestimmter Handlungen“ mit einer anderen Person verlangt, die „nicht einverständlich“ erfolgen. Dem hat die Neufassung des § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) durch das 50. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4.11.2016 allerdings schon vorgegreifend Rechnung getragen.²⁰

Sichergestellt sein muss nach Art. 46 der Konvention, dass eine Reihe von dort näher bezeichneten Umständen „im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des internen Rechts bei der Festsetzung des Strafmaßes für die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten als erschwerend be-

19 Nur angemerkt sei, dass die „Verstümmelung“ männlicher Genitalien demgegenüber nur an den allgemeinen Körperverletzungstatbeständen zu messen ist und, soweit sie sich als „Beschneidung des männlichen Kindes“ darstellt, im Rahmen des § 1631d BGB sogar ausdrücklich erlaubt wird. Zur Gleichheitswidrigkeit beider Regelungen etwa Anette Grünwald in: Leipziger Kommentar StGB, Bd. 7/1, 12. Aufl. 2019, § 226a Rdnr. 14 ff. mit weiteren Nachweisen.

20 Steinl, (Fn. 13), 832 ff.; monographisch zum Ganzen Astrid Kempe, Lückenhaftigkeit und Reform des deutschen Sexualstrafrechts vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention (2018).

rücksichtigt werden können“.²¹ Das ist, um es kurz zu machen, längst der Fall, denn § 46 Abs. 2 Satz 1 StGB verlangt bei der Zumessung der Strafe innerhalb des gesetzlich vorgezeichneten Strafrahmens eine umfassende Abwägung der Umstände, „die für und gegen den Täter sprechen“; sie schließen, wie die im folgenden Satz 2 exemplarisch hervorgehobenen Strafzumessungstatsachen noch deutlicher erkennen lassen, die von der Konvention genannten Gesichtspunkte ohne Ausnahme zwanglos ein.²² Dass diese Gesichtspunkte in jedem einzelnen Fall strafscharfend wirken *müssen*, verlangt die Istanbul-Konvention dagegen aus guten Gründen nicht.²³ Immerhin gibt sie aber Anlass, gängige Begründungsmuster hier und da kritisch zu reflektieren: Lässt sich beispielsweise die Begehung eines Sexualdelikts im Kontext einer persönlichen Beziehung u.U. auch *strafmildernd* berücksichtigen, wenn die Istanbul-Konvention (Art. 46 lit. a) darin doch in erster Linie einen möglichen *Erschwerungsgrund* sehen will?²⁴ Ähnliche Überlegungen werden – mit Blick auf das Problemfeld sog. „Trennungstötungen“ – auch zu den „niedrigen Beweggründen“ angestellt, die die vorsätzliche Tötung eines Menschen nach § 211 Abs. 2 StGB als „Mord“ qualifizieren können;²⁵ in der Praxis finden sie sich (bislang noch vereinzelt)

21 Im Einzelnen:

- (a) Die Straftat wurde gegen eine frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise gegen einen früheren oder derzeitigen Ehemann oder Partner im Sinne des internen Rechts oder von einem Familienmitglied, einer mit dem Opfer zusammenlebenden Person oder einer ihre Autoritätsstellung missbrauchenden Person begangen;
- (b) die Straftat oder mit ihr in Zusammenhang stehende Straftaten wurden wiederholt begangen;
- (c) die Straftat wurde gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftig gewordene Person begangen;
- (d) die Straftat wurde gegen ein Kind oder in dessen Gegenwart begangen;
- (e) die Straftat wurde von zwei oder mehr Personen gemeinschaftlich begangen;
- (f) der Straftat ging ein extremer Grad an Gewalt voraus oder mit ihr einher;
- (g) die Straftat wurde unter Einsatz oder Drohung mit einer Waffe begangen;
- (h) die Straftat führte zu schweren körperlichen oder psychischen Schäden bei dem Opfer;
- (i) der Täter beziehungsweise die Täterin ist bereits wegen ähnlicher Straftaten verurteilt worden.

22 Im Einzelnen ausgeführt bereits in der „Denkschrift“ zum Regierungsentwurf des Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Bundestagsdrucksache 18/12037, S. 45, 83 ff.).

23 Vgl. den Explanatory Report (Fn. 8), para. 235.

24 Diskussion dieser Frage bei Steinl (Fn. 13), 835 ff. Rechtsprechungskritik aber auch bei Peter Reichenbach, NSTZ 2004, 128; Joachim Renzikowski in: Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 3, 3. Aufl. 2021, § 177 Rdnr. 206 mit weiteren Nachweisen.

25 Etwa im Bericht des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djB) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland (2020), S. 47 ff.; kritisch dagg. Hartmut Schneider, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2021, 183 (184); zum Ganzen auch Inga Schuchmann/Leonie Steinl, Kritische Justiz (KJ) 2021, 312 ff. Offen bleibt jedenfalls, weshalb man sich hier lediglich um eine (vermeintlich) konventionskonforme Interpretation des § 211 StGB (und damit zugleich um die weitergehende Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafen) bemühen will, ohne die grundsätzliche Fragwürdigkeit derartiger Regelungen zu reflektieren (zutreffende Kritik am Mordmerkmal der „niedrigen Beweggründe“ etwa bei Anette Grünwald, Reform der Tötungsdelikte [2016], S. 30 ff.).

auch zur Begründung eines (unbenannten) „besonders schweren Falles“ der Nötigung (§ 240 Abs. 4 StGB).²⁶ Nur hingewiesen sei an dieser Stelle schließlich noch auf den jüngst vorgestellten Referentenentwurf aus dem Bundesministerium der Justiz, der unter den „allgemeinen Grundsätzen der Strafzumessung“ (§ 46 StGB) nun noch einmal ganz explizit – wenngleich letztlich nur symbolisch – den Umstand hervorheben will, dass mit „menschenverachtenden“ Beweggründen und Zielen des Täters (Abs. 2 Satz 2) unter anderem auch „geschlechtsspezifische“ Motive angesprochen sein können (sowie solche, die gegen eine bestimmte sexuelle Orientierung des Opfers gerichtet sind).²⁷

Auffallend wenig Beachtung gefunden hat in der bisherigen Diskussion dagegen Art. 42 Abs. 1 der Konvention. Hiernach haben die Vertragsparteien sicherzustellen, dass

in Strafverfahren, die in Folge der Begehung einer der in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten eingeleitet werden, Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für solche Handlungen angesehen werden. Dies bezieht sich insbesondere auf Behauptungen, das Opfer habe kulturelle, religiöse, soziale oder traditionelle Normen oder Bräuche bezüglich des angemessenen Verhaltens verletzt.

Was hier mit „Rechtfertigung“ („justification“) gemeint ist, ist nicht ganz klar.²⁸ Es scheint aber nahe zu liegen, hier auch die Strafzumessung miteinzubeziehen.²⁹ Für die Tötung eines Menschen „aus niedrigen Beweggründen“ – nach § 211 Abs. 2 StGB als Mord und nicht als Totschlag zu bewerten – hat der Bundesgerichtshof längst klargestellt, dass als objektiver Maßstab allein die

26 So jedenfalls – u.a. mit ausdrücklichem Verweis auf die Istanbul-Konvention – OLG Hamburg, Beschl. v. 8.3.2018, 1 Ws 114-115/17.

27 Referentenentwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts, veröffentlicht am 19.7.2022.

28 Zur verbrechenssystematischen Irrelevanz sog. „cultural defenses“ bereits Popp in: Rengier/Kuzuhara (Hrsg.), Globalisierung und kulturelle Gegensätze im gegenwärtigen Rechtsstaat (2017), S. 85 ff.

29 So im Ergebnis auch die „Denkschrift“ (BT-Drs. 18/12037, S. 58). Ganz in diesem Sinne will der Bundesgerichtshof beispielsweise den Umstand, dass der Angeklagte „einer an seinem ursprünglichen Kulturkreis orientierten Einstellung und Werterhaltung über die Rolle des Mannes in der Familie verhaftet“ sei, nicht strafmildernd berücksichtigt sehen (Urt. v. 7.11.2006 – 1 StR 307/06, NSTz-RR 2007, 86 [87]; bezüglich der Vergewaltigung der Ehefrau auch Beschl. v. 23.5.2007 – 1 StR 220/07, NSTz 2007, 697); vgl. ferner BGH, Beschl. v. 18.8.2009 – 1 StR 351/09, NSTz 2009, 689 mit weiteren Nachweisen.

„Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland“ in Betracht kommen können.³⁰

2. Strafverfahren

Aus dem Bereich des Strafverfahrensrechts (im weitesten Sinne) seien hier schließlich noch kurz drei vielleicht besonders interessante Punkte herausgegriffen.

- a) Nach Art. 55 Abs. 1 der Konvention haben die Vertragsparteien grundsätzlich sicherzustellen, dass

Ermittlungen wegen oder die Strafverfolgung von nach den Artikeln 35, 36, 37, 38 und 39 umschriebenen Straftaten nicht vollständig von einer Meldung oder Anzeige des Opfers abhängig gemacht werden und das Verfahren fortgesetzt werden kann, auch wenn das Opfer seine Aussage oder Anzeige zurückzieht.

Dies ist nach deutschem Strafverfahrensrecht nun aber grundsätzlich ohnehin der Fall. Lediglich die Verfolgung einfacher Körperverletzungen (§ 223 StGB) macht das Gesetz in § 230 Abs. 1 Satz 1 StGB davon abhängig, dass die verletzte Person einen entsprechenden Strafantrag gestellt und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens auch nicht wieder zurückgenommen hat (vgl. § 77d StGB). Das Verfahrenshindernis „fehlender Strafantrag“ kann (und muss) die Staatsanwaltschaft jedoch im Einzelfall überspielen, wenn sie es „wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung“ ausnahmsweise für geboten hält, von Amts wegen einzuschreiten (§ 230 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz).³¹ Von der Haltung des (mutmaßlichen) Tatopfers ist die Strafverfolgung also auch hier „nicht vollständig [...]

30 BGH, Urt. v. 7.10.1994 – 2 StR 319/94, NJW 1995, 602; eingehende Darstellung der bis heute ergangenen Rechtsprechung bei Hartmut Schneider in: Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 211 Rdnr. 108 ff. In subjektiver Hinsicht wird dabei allerdings noch einmal weiter differenziert. Bedenkenswerte Überlegungen zur gesamten Problematik bei Lena Foljanty/Ulrike Lembke, Kritische Justiz 47 (2014), 298. Die oben in Fn. 25 angesprochenen *grundsätzlichen* Einwände gegen Mordmerkmale dieser Art gelten selbstverständlich auch hier.

31 Es handelt sich nach vorherrschender und zutreffender Ansicht tatsächlich um eine Entscheidung der „Strafverfolgungsbehörde“, die die Strafgerichte grds. hinzunehmen haben, wie immer sie ausfällt (näher dazu Popp in: Leipziger Kommentar StGB, Bd. 7/1, 12. Aufl. 2019, § 230 Rdnr. 14 ff.). Erzwingen lässt sie sich also nicht (zumal die verletzte Person ohnehin Strafantrag stellen kann, wenn ihr an der Verfolgung der Tat gelegen ist).

abhängig“ (Art. 55 Abs. 1 der Konvention). Für die Frage des „besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung“ enthalten die bundesweit geltenden „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ (RiStBV) schon länger einige Vorgaben gerade (auch) für Fälle häuslicher Gewalt. Nach ihnen soll ein solches Interesse namentlich beim Verdacht einer Kindesmisshandlung³² „grundsätzlich zu bejahen“ sein (Nr. 235 Abs. 2 Satz 1 RiStBV), im Übrigen insbesondere dann, wenn

der Täter einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig oder aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen gehandelt hat, durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht wurde oder dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist (Nr. 234 Abs. 1 Satz 1 RiStBV).

Andererseits soll „auch der Umstand beachtlich sein, dass der Verletzte auf Bestrafung keinen Wert legt“ (Nr. 234 Abs. 1 Satz 3 RiStBV). In dem damit umrissenen Spannungsfeld wird sich die Staatsanwaltschaft bei ihrer Beurteilung des besonderen öffentlichen Interesses auch weiterhin zu bewegen haben; die Istanbul-Konvention ändert daran (rechtlich) nichts.³³

Stellt die verletzte Person hingegen den von § 230 Abs. 1 Satz 1 StGB verlangten Strafantrag, so schafft sie damit selbst die notwendigen Voraussetzungen für die strafrechtliche Verfolgung der Tat. Die öffentliche Klage erhebt die Staatsanwaltschaft aber auch in diesem Fall nur, „wenn dies im öffentlichen Interesse liegt“ (§ 376 StPO); es handelt sich bei der einfachen Körperverletzung nämlich um ein sog. Privatklagedelikt (§ 374 Abs. 1 Nr. 4 StPO). Auch hier helfen die RiStBV wieder etwas weiter: Ein „öffentliches Interesse“ soll ihnen zufolge

32 Gemeint sind an dieser Stelle lediglich fahrlässige oder vorsätzliche „einfache“ Körperverletzungen, die dem Strafantragserfordernis nach § 230 Abs. 1 Satz 1 StGB unterliegen. Qualifizierte Körperverletzungen und die „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ (§ 225 StGB) werden ohnehin stets von Amts wegen verfolgt.

33 Möglicherweise weitergehend Steinl, (Fn. 13), 830 f.

„in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben. Ist der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus nicht gestört worden, so kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist (Nr. 86 Abs. 2 RiStBV).“

Das ist von der Staatsanwaltschaft in jedem Fall ernstzunehmen.

- b) „Auch wenn das Opfer seine Aussage oder Anzeige zurückzieht“, soll das Strafverfahren wegen eines Delikts im Sinne der Art. 35 bis 39 fortgesetzt werden können, verlangt Art. 55 Abs. 1 der Konvention. Das ist nach deutschem Strafprozessrecht zumindest formal gewährleistet (selbst die Rücknahme des Strafantrags, den § 230 StGB für die Verfolgung einfacher Körperverletzungen verlangt, schadet hier nicht, weil der Staatsanwaltschaft ja, wie gesehen, immer noch die Möglichkeit verbleibt, wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung von Amts wegen einzuschreiten). Ziehen Opferzeugen ihre Aussage „zurück“, ändert das erst einmal nichts an der Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, „wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“ (§ 152 Abs. 2 StPO), in diesem Rahmen „den Sachverhalt zu erforschen“ (§ 161 Abs. 1 StPO) und dafür ggf. auch andere Erkenntnisquellen zu nutzen als die „zurückgezogenen“ Bekundungen des (mutmaßlichen) Tatopfers. Für die gerichtliche Hauptverhandlung gilt dieser Amtsermittlungsgrundsatz ebenfalls (§ 244 Abs. 2 StPO).

Im Übrigen sind Zeugen – das mutmaßliche Tatopfer eingeschlossen – nach dem Gesetz grundsätzlich verpflichtet auszusagen (§ 48 Abs. 1 Satz 2

StPO).³⁴ Handelt es sich allerdings um Angehörige des Beschuldigten, steht ihnen nach § 52 Abs. 1 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, auf das sie sich auch noch im weiteren Verlauf des Verfahrens berufen können. Tun sie das erst in der Hauptverhandlung, brauchen sie dort nicht auszusagen und fallen als Beweismittel folglich aus. In diesem Fall darf dann aber auch nicht etwa ersatzweise auf Aussagen in früheren Vernehmungen³⁵ zurückgegriffen werden: § 252 StPO verbietet es ausdrücklich, darüber angefertigte Protokolle in der Hauptverhandlung zu verlesen (und entsprechend, Bild-Ton-Aufzeichnungen solcher Vernehmungen in der Hauptverhandlung abzuspielen³⁶). Da es aus Sicht der zeugnisverweigernden Person keinen wesentlichen Unterschied machen dürfte, ob das Protokoll ihrer früheren Aussage in der Hauptverhandlung *verlesen* wird (was § 252 ausdrücklich ausschließt) oder jemand, der bei dieser Aussage persönlich zugegen war, über deren Inhalt *als Zeuge* vernommen wird, besteht grundsätzlich Einigkeit darüber, dass auch letzteres nicht zulässig ist.³⁷ Für richterliche Vernehmungen will die Rechtsprechung hiervon allerdings eine (fragwürdige) Ausnahme machen.³⁸ Das bedeutet: Kommt es im Vorfeld der Hauptverhandlung zu einer ordnungsgemäß³⁹ durchgeführten richterlichen Vernehmung, so ist damit zumindest ein Beweismittel gesichert, das jeden späteren Sinneswandel der Zeugin überlebt: die Aussage des vernehmenden Richters als Zeuge über das, was damals ihm gegenüber bekundet wurde (und wie das geschah). Das Oberlandesgericht Hamburg hat es vor diesem Hinter-

34 Bei durch die Tat verletzten Personen ist dabei allerdings auf besondere Schutzbedürfnisse Bedacht zu nehmen (§ 48a StPO).

35 Nicht betroffen sind Äußerungen, die „aus freien Stücken“ außerhalb einer Vernehmungssituation erfolgen (nach der Rechtsprechung beispielsweise die Bitte um polizeiliche Hilfe, eine Strafanzeige oder auch ein Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz [OLG Hamburg, Beschl. v. 8.3.2018 – 1 Ws 114-115/17]).

36 Denn hierfür gilt § 252 StPO entsprechend (§ 255a Abs. 1 StPO); vgl. auch BGH, Urt. v. 12.2.2004 – 3 StR 185/03, BGHSt 49, 72.

37 Vgl. jüngst wieder BGH, Beschl. v. 25.8.2020 – 2 StR 202/20, NStZ 2021, 58; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Aufl. 2022, § 252 Rdnr. 13 mit weiteren Nachweisen. Die zeugnisverweigerungsrechtliche Person soll eine solche Vernehmung der Verhörsperson allerdings gestatten können.

38 Ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, bestätigt im Beschluss des Großen Senats für Strafsachen v. 15.7.2016 – 1/16, BGHSt 61, 221.

39 D.h. insbesondere unter Beachtung der Pflicht, die Zeugin der jeweiligen Verfahrensordnung entsprechend über ihr Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren (s. für das Strafverfahren § 52 Abs. 3 Satz 1 StPO; einer weitergehenden Belehrung über die Tatsache, dass die Aussage unabänderlich in der oben geschilderten Weise strafprozessual verwertbar bleibt, bedarf es jedoch nicht; vgl. BGH – Großer Senat für Strafsachen, Beschl. v. 15.7.2016 – GSSt 1/16, BGHSt 61, 221). Da auch die Chance des Beschuldigten, an Belastungszeugen Fragen zu stellen oder stellen zu lassen, menschenrechtlich geschützt ist (Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK), muss diese Möglichkeit zumindest bei jener Zeugenvernehmung gewährleistet gewesen sein (EGMR, Urt. v. 19.7.2012 – 26171/07 [Hümmer v. Germany]).

grund – unter ausdrücklichem Verweis auf Art. 49 Abs. 2 der Istanbul-Konvention – geradezu als Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden angesehen, „zur Sicherung einer effektiven Strafverfolgung“ rechtzeitig auf eine solche richterliche Vernehmung hinzuwirken, um allfälligen Beweismittelverlusten vorzubeugen.⁴⁰

- c) „To provide for medical and forensic examination“ zählt gleichfalls zu den Anliegen der Konvention (Art. 25 – dort freilich beschränkt auf Opfer von „sexual violence“).⁴¹ Dem kommt sachlich die 2020 neu eingeführte Regelung in § 27 Abs. 1 Satz 6 SGB V entgegen, mit der der Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages im System der gesetzlichen Krankenversicherung „einen niedrighschwelligen Zugang zur Beweissicherung“ für spätere zivil- und strafgerichtliche Verfahren schaffen wollte⁴² – gerade auch für Fälle, in denen sich die Geschädigten noch nicht bereitgefunden haben, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Danach gehören zur „Krankenbehandlung“ nun auch (im Grunde versicherungsfremde)

„Leistungen zur vertraulichen Spurensicherung am Körper, einschließlich der erforderlichen Dokumentation sowie Laboruntersuchungen und einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung der sichergestellten Befunde, bei Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden, die Folge einer Misshandlung, eines sexuellen Missbrauchs, eines sexuellen Übergriffs, einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung sein können“.

Das ist (selbstverständlich) geschlechtsneutral formuliert und im Übrigen dem Wortlaut nach auch nicht beschränkt auf Misshandlungen mit einem (wie auch immer gearteten) sexuellen Hintergrund.⁴³ In der Praxis scheint die

40 OLG Hamburg in der bereits oben in Fn. 26 zitierten Entscheidung.

41 Gedacht ist hier tatsächlich gerade an „immediate forensic examinations to collect the evidence needed for prosecution“ (Explanatory Report [Fn. 8], para. 138).

42 Beschlussempfehlung und Bericht des Gesundheitsausschusses, BT-Drs. 19/15164, S. 58.

43 Den kargen Materialien zur Entstehungsgeschichte lässt sich zwar die Behauptung entnehmen, mit der neuen Regelung sei „kein genereller Anspruch für alle Opfer jeglicher Gewalt verbunden“ (Beschlussempfehlung und Bericht des Gesundheitsausschusses, BT-Drs. 19/15164, S. 58; zweifelnd deshalb Heinrich Lang in: Becker/Kingreen, SGB V, 8. Aufl. 2022, § 27 Rdnr. 58). Im Gesetzestext ist eine Beschränkung auf besondere Fälle der „Misshandlung“ aber zum einen nicht greifbar (er lässt allenfalls erkennen, dass keines der nachfolgend genannten Sexualdelikte vorliegen muss). Zum anderen ist nicht einmal entstehungsgeschichtlich ein Bezug zum Regelungsbereich der Istanbul-Konvention nachweisbar (verwiesen wird lediglich auf Forderungen „von verschiedenen Seiten“, BT-Drs. 19/15164 a.a.O.).

Vorschrift – wenn sie denn überhaupt bekannt ist – offenbar auf mancherlei Schwierigkeiten zu stoßen, die im vorliegenden Zusammenhang freilich nicht näher diskutiert werden können – es dürfte sich aber auch für die Wissenschaft vom Strafverfahren(srecht) lohnen, sich alsbald näher mit ihr zu beschäftigen.

Femizide gemeinsam verhindern

Ergebnisse eines europäischen Forschungs- und Aktionsprojektes

Monika Schröttle

Warum spezifische Beschäftigung mit Femiziden?

Prävention von häuslicher Gewalt gegen Frauen = Prävention von Femiziden?

- Ähnlicher Hintergrund – teilweise unterschiedliche Muster: relevant für Intervention und Prävention
- Gemeinsamer Hintergrund: Patriarchalische Verfasstheit der Gesellschaft, Macht und Kontrolle im Geschlechterverhältnis (Unterordnung von Frauen)
- Großer Teil der Fälle im Vorfeld Institutionen nicht bekannt
- Gewalt eskaliert im Kontext von Trennung und (gefühltem) Kontrollverlust
- Femizide werden auch ohne vorherige körperliche Gewalt durch Partner begangen - spezifische Täterprofile und Risikoanalysen erforderlich

Von Tötungsdelikten an Frauen zu Femiziden ...

- **Femizide (Femicide) = Tötung von Frauen/Mädchen aufgrund ihres Geschlechts** (Hintergrund: patriarchale Gesellschaft; Gewalt und Tötung/Drohung als Ausdruck von Kontrolle, Macht, Unterdrückung)
- **Begriff „Femicide“ 1976 von Diane Russel** (fem. Soziologin) **geprägt**
- **Begriff „Feminicide“** in Mexiko geprägt von Marcela Lagarde (Anthropologin); **feminicidio** als Abgrenzung zum neutralen femicidio; seit 2007 in Mexiko eigener Straftatbestand als Reaktion auf grausame Tötungen, Verstümmelung und Verschleppung von Frauen
- **Begriff „Femizid“ inzwischen in Europa und Deutschland angekommen**

Von Tötungsdelikten an Frauen zu Femiziden ...

Femizid bezeichnet im Kontext der internationalen Diskussion die **vorsätzliche Tötung von Frauen/Mädchen aufgrund ihres Geschlechts. Sie steht im Kontext geschlechtsspezifischer Macht, Kontroll- und Hierarchieverhältnisse.**

Femizide werden überwiegend durch männliche Partner oder Ex-Partner verübt.

Von Tötungsdelikten an Frauen zu Femiziden ...

Weitere Formen von Femizid:

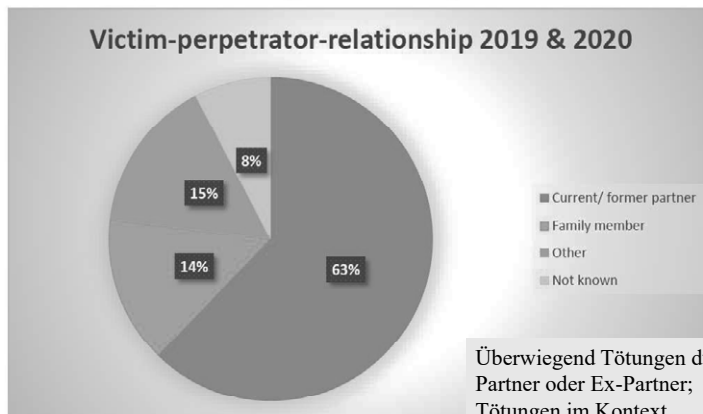
Tötungen von Frauen und Mädchen

- * durch Familienmitglieder, z.B. im Kontext von „Ehrenmord“, Mitgifttötungen
- * im Kontext sexualisierter Gewalt
- * aufgrund von Zurückweisung und Frauenverachtung
- * aufgrund ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung
- * im Kontext der Prostitution
- * Selektion weiblicher Föten und Tötung weiblicher Neugeborener

Motive: Kontrolle, Machtmissbrauch, Frauenverachtung, Missachtung der Integrität und Selbstbestimmung von Frauen, Unterordnung von Frauen.

Kontexte Tötungsdelikte an Frauen (FEM-UNITED-Auswertungen 2022, Deutschland)

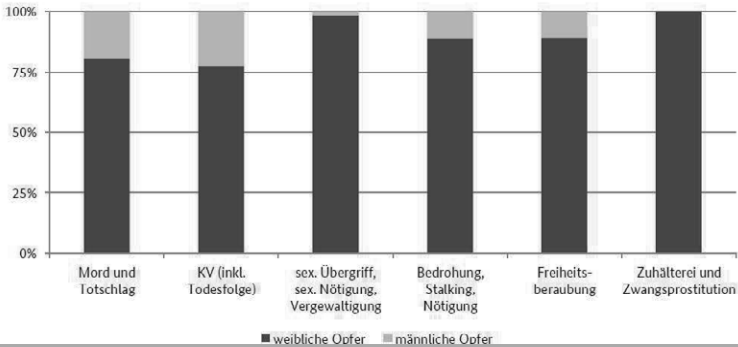
Graph 1: Victim – Perpetrator Relationship 2019 and 2020



Überwiegend Tötungen durch Partner oder Ex-Partner; Tötungen im Kontext sexualisierter Gewalt oder Prostitution selten (1-2%)

Geschlechterverteilung – Tötungsdelikte im Kontext partnerschaftlicher Gewalt (PKS 2020)

Prozentuale Anteile weiblicher und männlicher Opfer partnerschaftlicher Gewalt nach Straftaten (-gruppen) (2020)



Entstehungsdynamiken

Hintergrund Femizide – Dynamik von Macht und Kontrolle in den Geschlechterbeziehungen (auf Mikro- und Makroebene)

Jane Monckton-Smith (2019) – Analyse von 372 IPFs:

- Femizide eingebettet in **Prozess**, der durch den Wunsch nach **Kontrolle motiviert** ist und **weniger eine (affektive) Reaktion auf ein Ereignis**
- Femicide as „(...) part of a journey where the motivation to abuse (need for control) is linked with the motivation to kill (loss of, or threat to control)“
- **Verlauf in 8 Phasen** (Kontrolle/Gewalt bereits in vorangegangenen Beziehungen, vom Aufbau einer engen und kontrollierenden Beziehungsstruktur über Misshandlung / Einschüchterung bis hin zu gefühltem Kontrollverlust und schließlich der Entscheidung zu töten)
- **Prävention** muss **unterschiedliche Phasen berücksichtigen** (mit jeweils eigenen Interventionsmöglichkeiten)

Monckton-Smith, Jane (2019): Intimate Partner Femicide: Using Foucauldian Analysis to Track an Eight Stage Progression to Homicide.

Entstehungsdynamiken

Hintergrund Femizide – Dynamiken unterscheiden sich von häuslicher Gewalt

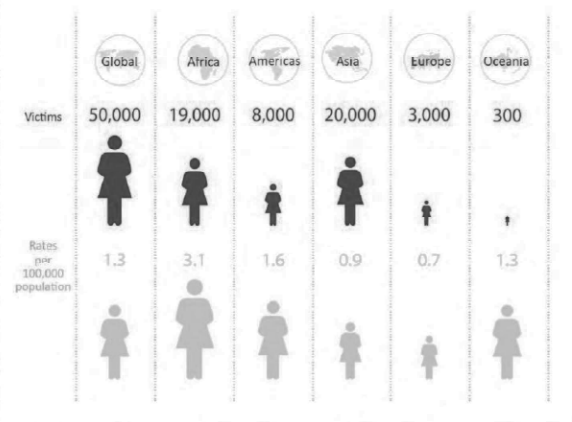
Luise Greuel (2009) – Analyse von 69 Fällen auf Basis der Gerichtsakten:

- vergleichsweise **häufig geplante Tötungsdelikte** (und nicht situative Eskalation häuslicher Gewalt)
- **Hälfte der Fälle: keine vorherige häusliche Gewalt** der Polizei bekannt
- **Keine spezifischen Täterprofile** im Hinblick auf sozialstatistische Merkmale
- **Entscheidender Faktor ist nicht die Eskalation von zuvor ausgeübter Gewalt**, sondern die Eskalation eines inneren Konfliktes des Täters, wenn die Frau sich der Kontrolle des Partners entzieht und/oder sich trennt
- **Tätertypen:** depressiv/suizidal mit extremer Abhängigkeit des Selbstwerts von der Partnerin oder narzisstische und Rachedenken
- **Im Vorfeld: extreme Krise;** kognitive Verengung und extreme Fixierung auf den Beziehungskonflikt (auffälliger Rückzug, Stalking, Ankündigung oder Drohung)

Greuel, L. (2009): Forschungsprojekt "Gewalteskalation in Paarbeziehungen", Institut für Polizei und Sicherheitsforschung (IPoS), available at https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Gewaltesk_Forschungsproj_lang.pdf

Ausmaß Femizide (international)

Even though the largest number of women and girls are killed by intimate partners or family members in Asia, they run the greatest risk of being killed by an intimate partner or family member in Africa.



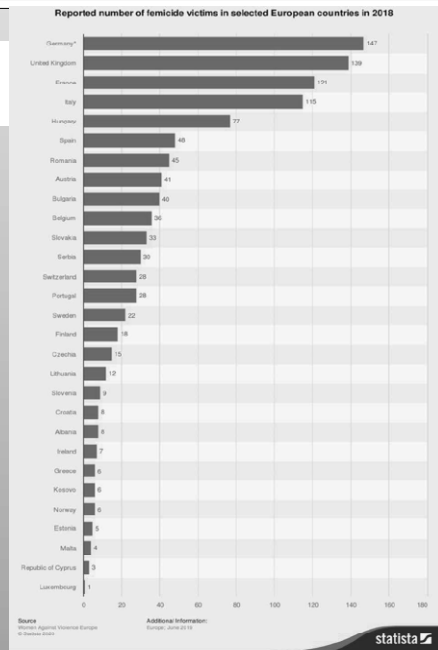
Quelle: UNODC (2018): Global Study on Homicide

Ausmaß Femizide (Europa)

a) Anzahl getöteter Frauen in 2018: 1.058

Quelle:

<https://www.statista.com/statistics/1096116/femicide-in-europe-in-2018>
(basierend auf Wave Report 2019)



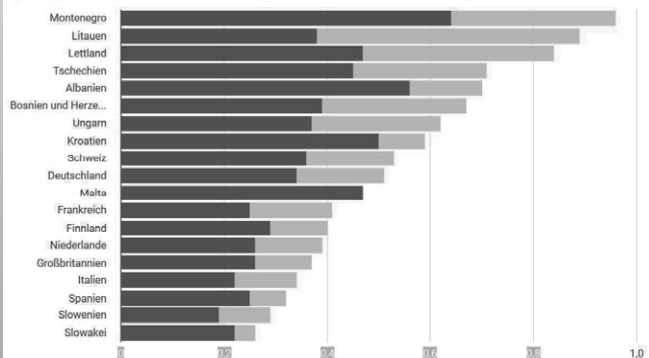
Ausmaß Femizide (Europa)

b) Anzahl getöteter Frauen pro 100.000 Frauen

Ausmaß der Feminizide in den europäischen Ländern

Zahl der Frauenmord-Opfer auf 100.000 Frauen (2015)

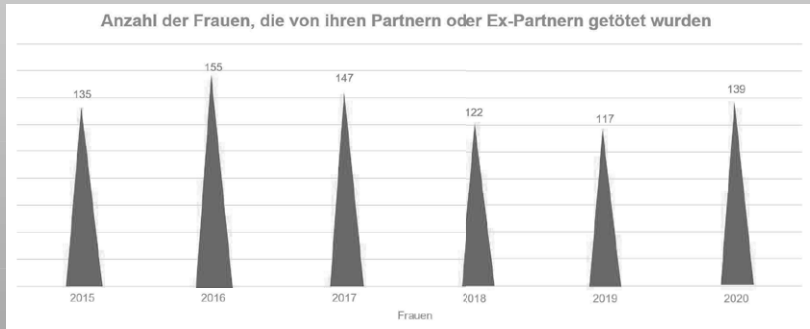
■ Feminizide, die vom Lebenspartner verübt wurden ■ Frauenmorde durch ein Familienmitglied



Quelle: www.europeandatajournalism.eu (basierend auf EUROSTAT Daten)

Ausmaß Femizide durch (Ex-)Partner – Deutschland (PKS)

Partnerschaftsgewalt in Deutschland 2015 -2020



Quelle: BKA - Abbildung: Eigene Darstellung in Anlehnung an: Zeit 51/2019;
Online verfügbar unter: <https://www.zeit.de/2019/51/frauenmorde-gewalt-partnerschaft-bundeskriminalamt>

Europäische Forschung und Prävention

- **Forschung(svernetzung) zu „Femiziden“ in Europa seit 9 Jahren**
- **Seit 2013 europäische Vernetzung/Forschung zu Femicide:**
 - COST Action on Femicide (2013 – 2017) - Forschungsvernetzung
 - European Observatory on Femicide – EOF (seit 2018) / Ziel: europäische vergleichbare Daten – Dunkelfeld + Fallanalysen (23 Focal Points)
 - EIGE Forschung zu Femicide / Staatlichen Reaktionen und Recht – Rolle der Angehörigen (bis Ende 2021)
 - FEM-UNITED – Gemeinsam Femizide in Europa verhindern: EU-finanziertes 5-Länder-Projekt zur Prävention von Femiziden (bis November 2022)

FEM-UNITED – Gemeinsam Femizide in Europa verhindern

FEM-UNITED – Projekt des Rights, Equality and Citizenship Programms des EU DG Justice and Consumers (11/2020 – 11/22)

- 5-Länder-Projekt mit Datenanalyse, Praxis- und Politikentwicklung (CY, DE, ES, MT, PT)
- Empirische Analyse und Reports – national und international vergleichende Ergebnisse
- Digitale Workshops für relevante Berufsgruppen (Polizei/Justiz, Hilfesystem, Gesundheitssystem, Medien + multiprofessionelle Praxis)
- Schulung von Journalist*innen + Ethik-Code
- Nationale Öffentlichkeitskampagne (Videos und Veranstaltungen)
- Handlungsempfehlungen für politische Entscheidungsträger*innen
- Abschlusskonferenz am 11.11.2022 in Leipzig

Forschungsberichte

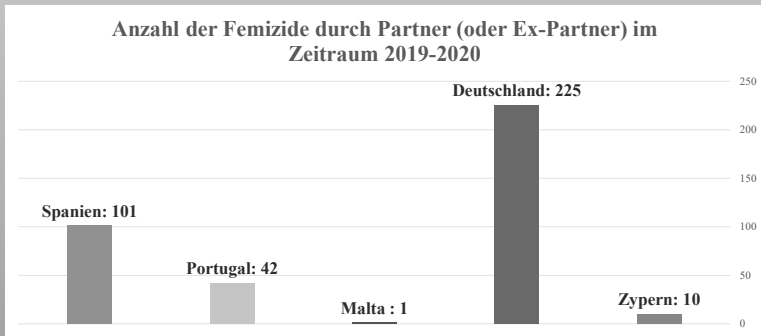


Online verfügbar unter:

https://www.ifes.fau.de/files/2022/03/fem_unitd_comparative_report_femizide_final.pdf

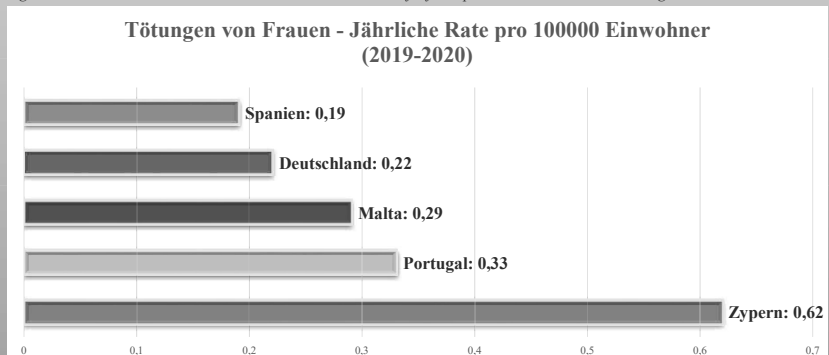
Das Ausmaß von Femiziden im Ländervergleich

Insgesamt wurden in den untersuchten Jahren 2019 und 2020 in fünf europäischen Ländern 629 Frauen getötet



Das Ausmaß von Femiziden im Ländervergleich

Insgesamt wurden in den untersuchten Jahren 2019 und 2020 in fünf europäischen Ländern 629 Frauen getötet



ZENTRALE ERGEBNISSE DER FEM-UNITED-FORSCHUNG

Hintergrundinformationen zu den Taten – Deutschland (2019/2020)

- **In 12 % der Fälle zusätzliche Opfer** (87 Opfer: 10 Kinder, 31 Familienmitglieder, 8 Freund*innen und 38 sonstige Personen)
- Opfer/Täter: **alle Altersgruppen**
- **Migrationshintergrund in einem Fünftel der Fälle** (MH zumeist nicht bekannt)
- Opfer/Täter: **alle soziale Lagen**
- **Psychische Beeinträchtigungen bei jedem dritten bis vierten Täter** (relevant: Suizidalität; bei jedem fünften Tötungsdelikt: Selbsttötung des Täters nach der Tat)
- **Tötung überwiegend im häuslichen Kontext**
- **Tötungsmethode am häufigsten scharfer Gegenstand** (Messer/Axt bei 42%), gefolgt von **Strangulation (16%)**
- **In 27% der Fälle andere Personen während der Tat anwesend**

ZENTRALE ERGEBNISSE DER FEM-UNITED-FORSCHUNG

Femizide – vorangegangene Gewalt Deutschland (2019/2020)

In **8 %** der Fälle **frühere häusliche Gewalt** des Täters gegen das Opfer oder gegen frühere Partnerin bekannt

Bei **11 %** vorherige Bedrohung und/oder Gewalt der **Polizei bekannt**

In **3 %** der Fälle **Schutzanordnungen** erlassen

2 % der Fälle den **Unterstützungssystemen** (wie Frauenhäusern und anderen Einrichtungen) bekannt

7 % der Fälle **anderen bekannt** (Familienmitglieder, Nachbarn, Freunde)

Aber: In 87 % - 97 % keine Kenntnis über vorherige Gewalt (Dunkelziffer hoch!)

Hintergrundinformationen Verurteilung – Deutschland (2019/2020)

- In vielen Fällen keine Verurteilung (Suizid) oder (noch) keine Kenntnis über Urteil
- **Wenn Verurteilung: 56% Totschlag, 44% Mord** (bei anderen Täter-Opfer-Kontexten häufiger Qualifizierung als Mord)
- Langfristig **kontinuierliche Daten der Strafverfolgung und Verurteilung notwendig** für Monitoring



Handlungsfeld 1: Konsequente Intervention und umfassender Schutz für gefährdete Frauen

Problembereiche:

- **Risikoeinschätzung und Gefährdungsanalysen:** vorhanden, aber uneinheitlich; erfassen Bedrohungslage ohne vorherige häusliche Gewalt unzureichend; nicht bei allen relevanten Institutionen und flächendeckend implementiert.
- **Täterarbeit:** erreicht weitgehend nur Täter, die vorherige Gewalt zugeben.
- **Ausstattung des Hilfesystems unzureichend:** mangelnder Schutz für viele gefährdete Frauen und Kinder (Frauenhäuser, Interventions- und Beratungsstellen).
- **Unzureichende Sanktionen** bei Verstoß gegen Wegweisung.
- **Gefährdungen** im Kontext von Umgangs- und Sorgerechtsverfahren.

1. Konsequente Intervention und umfassender Schutz für gefährdete Frauen

- **Weiterentwicklung nationaler Instrumente zur Bewertung des Risikos für Femizide:** Muster von Kontrolle und Zwang, Besitzdenken gegenüber Frauen, Isolierung der Partnerin und extreme emotionale Reaktionen auf (drohende) Trennung, Suizidalität (auch wenn keine vorangegangene häusliche Gewalt durch den Partner bekannt ist).
- **Flächendeckende Implementierung eines standardisierten, geeigneten und geschlechtersensiblen Instruments zur Risikoeinschätzung in allen Institutionen** (z.B. bei Polizei und Justiz, in Schutz- und Unterstützungssystemen, bei Jugendämtern, im Bildungssystem, im Gesundheitssystem und in der Pflege) / Einbeziehung der Perspektive betroffener Frauen + **Leitlinien zum Umgang mit Hochrisikofällen** (für unterschiedliche Praxisfelder).
- **Wirksame Anwendung und Überprüfung aller Schutzmaßnahmen** (Prüfung der Anwendung wirksamer Sanktionen bei Verstoß durch Gefährder).

1. Konsequente Intervention und umfassender Schutz für gefährdete Frauen

- Landesweite und flächendeckende Implementierung **wirkungsvoller Interventionsysteme mit kontinuierlich arbeitenden multiprofessionellen Fallkonferenzen** (Polizei, Staatsanwaltschaft, Täterarbeit, Schutz- und Unterstützungseinrichtungen, Jugendamt u.a.), um **bei Risikofällen** Opfer erfolgreich zu schützen, proaktive Täterarbeit zu leisten und Femizide sowie die Fortsetzung von Gewalt zu verhindern.
- **Präventions- und Interventionsstrategien in allen Bereichen parallel und nachhaltig anlegen:** gefährdete Frauen (mit Kindern) aus der Gefahr bringen und schützen (Soforthilfe – verfügbare Schutzräume); Grundwissen und Handlungskompetenz für Gefährdungseinschätzung und Risikomanagement auf allen Ebenen schulen / vermitteln; konsequente Tat- und Täterprävention.

1. Konsequente Intervention und umfassender Schutz für gefährdete Frauen

- **Flächendeckende, adäquate und nachhaltige Ausstattung von Schutz- und Unterstützungssystemen** für gewaltbetroffene Frauen (Interventionsstellen, Frauenhäuser, Fachberatungsstellen), um sofortigen Schutz für alle gefährdeten Frauen und ihre Kinder zu erreichen; geeignete Schutz- und Unterstützungsangebote auch für den ländlichen Bereich implementieren
- **Flächendeckend wirksame Täterprävention/Täterarbeit; konzeptionelle Weiterentwicklung der Täterarbeit durch die BAG Täterarbeit**, um alle potenziellen Gefährder umgehend und wirkungsvoll zu erreichen.
- Veränderung der Rechtspraxis bei Verfahren zu **Sorgerecht und Umgang im Kontext von Trennung und Scheidung**: Schutz von Frauen (und Kindern) muss an erster Stelle stehen (s.a. Recht).

Handlungsfeld 4: Gesetzeslage und Rechtspraxis ändern Problembereiche:

- **Gesetzeslage nicht zufriedenstellend:** Obwohl Fälle von häuslicher Gewalt/Gewalt in der Partnerschaft mit Einführen des Gewaltschutzgesetzes nicht mehr als **Privatangelegenheit** gefasst sind, gibt es **keine konsequente Umsetzung von wirksamen Schutzmaßnahmen und unzureichende Sanktionierung.**
- **Fehlende Anerkennung der geschlechtsspezifischen Hintergründe von Femiziden in Gesetzgebung und Rechtspraxis:** Fälle, in denen Frauen von ihren Partnern getötet werden, seltener als Mord eingestuft (obwohl Kontext geschlechtsspezifischer Macht und Kontrolle); niedrigeres Strafmaß.
- **Keine gesetzliche Definition der geschlechtsspezifischen Tötung einer Frau;** Femizid und geschlechtsspezifischer Motivhintergrund im Recht nicht explizit einbezogen oder definiert.

4. Gesetzeslage und Rechtspraxis ändern

- **Rechtsexpertise erstellen, um die gegenwärtige Rechtslage und Rechtspraxis zu bewerten;** diese sollte **prüfen, wo Änderungen der Rechtsvorschriften erforderlich sind,** um die staatliche Reaktion auf und Sanktionierung von Femiziden und Tötungsversuchen an Frauen zu verbessern.
- Im Ermittlungs- und Strafverfolgungsprozess: **Anerkennung und Einstufung von Femizid als geschlechtsspezifisches Verbrechen; Berücksichtigung der Dimension der Geschlechterdiskriminierung und -ungleichheit sowie patriarchaler Kontrolle und Machtmissbrauch als Motivhintergrund und erschwerenden Umstand bei der Strafzumessung** (siehe auch Stellungnahme djb).
- **Verstärkung wirksamer Sanktionen bei wiederholtem Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz und Einführung des Haftgrundes „wiederholter Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz“.**

4. Gesetzeslage und Rechtspraxis ändern

- **Änderung des Gesetzes über sachliche und örtliche Zuständigkeiten (bundesweit): Zustellungsangelegenheiten in Hochrisikofällen** (Identitäts- und Wohnortwechsel) sollten von einer neutralen Stelle bearbeitet werden, die die Verbindung zum vorherigen Wohnort des Opfers zu dessen Schutz sicherstellt, ohne den Täter einzubeziehen.
- **Obligatorische Auflagen für Täterarbeit bei allen Hochrisikofällen** (unabhängig vom Schuldeingeständnis des Täters).
- **Psychosoziale Prozessbegleitung** [im Strafrecht bereits eingeführt] **auch in Fällen von häuslicher Gewalt kostenlos zur Verfügung stellen** (problematisch bislang für Personen, die kein Einkommen und keinen Anwalt beauftragt haben).
- **Veränderte Rechtspraxis im Kontext von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren**; bei Hochrisikofällen Schutz der betroffenen Frauen und Kinder vor Recht auf Sorge und Umgang stellen; obligatorische Auflagen für gewalttätige Väter (Väter- und Täterarbeit) einführen.

Handlungsfeld 5: Datenerhebung, Monitoring und Forschung Problembereiche:

- **Unzureichende fallbezogene Daten zu Femiziden** als Basis für verbesserte Intervention und Prävention.
- **Keine nationale Beobachtungsstelle** zu Femiziden finanziert.
- Kein umfassendes, Praxis und Politik begleitendes **Monitoringsystem**.
- **Zu wenig vertiefende Forschung** (national und im internationalen Vergleich).

5. Datenerhebung, Monitoring und Forschung

- **Regelmäßige Erhebung und Dokumentation von aufgeschlüsselten administrativen/institutionellen Daten auf Fallbasis** (Polizei, Justiz und Unterstützungssystem) über alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Femizid auf nationaler und EU-Ebene; vergleichbar und EU-standardisiert (Informationen zu Opfern, Tätern, weiteren Opfern, Hintergründen und Umständen der Frauentötungen, sowie zu Interventionen, Folgen und Sanktionen).
- **Monitoring von Schutzmaßnahmen, Präventionsstrategien, Ermittlungs- und Sanktionspraktiken des Staates auf Fallbasis** als Grundlage für schrittweise Verbesserung der Präventions- und Sanktionspraxis.
- **Konsequentes Monitoring der Fälle misslungener Intervention:** Schaffung einer Stelle, an der fehlende oder unzureichende Interventionen dokumentiert und geprüft werden; systematische Suche nach Fehlerquellen, um daraus für weitere Intervention zu lernen.

5. Datenerhebung, Monitoring und Forschung

- **Vernetzung von/mit**
 - * Initiativen, die sich mit der **statistischen Aufarbeitung geschlechtsspezifischer Gewalt** befassen (z.B. Bund-Länder-Arbeitsgruppen im Bereich der Justizministerkonferenz wie auch der Innenministerkonferenz)
 - * **Unterstützungssystemen und Betroffenen-/Angehörigenorganisationen**
 - Fallererfahrungen und Wissen von betroffenen Frauen, die versuchten Femizid überlebt haben einbeziehen, um erweiterte Perspektiven auf Problem zu erhalten
- **Zusammenführung aller Informationen zu Femizid-Fällen in einer Datenbank + regelmäßige Auswertung / Dokumentation (Femizid-Beobachtungsstelle); hierzu bestehende Datenerhebungsinitiativen auf EU- und nationaler Ebene fördern** (European Observatory on Femicide + nationale Focal Points).
- **Staatliche Förderung vertiefter Forschung zu Femizid(prävention): Täter-/ Opfertypologien, Risikofaktoren und Hintergrundanalysen zu Dynamiken im Vorfeld von Tötungsdelikten**, um Praxis bei Prävention zu unterstützen.

Sensibilisierungskampagne in Deutschland
FEM-UnitED – IfeS
hat zusammen mit vier EU - Ländern (CY, MT, PT, ES)
am 1. Juli 2022
eine Videokampagne
gestartet:
Femizide können verhindert werden.
Erkenne die Zusammenhänge.

1. Die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts als Femizide erkennen

<https://youtu.be/0TZNIh0ofCk>



2. Die Normalisierung von Gewalt gegen Frauen in unserer Gesellschaft mit Femizid in Verbindung bringen

<https://youtu.be/VzWqSTyI8JQ>



3. Die Warnzeichen und Risikofaktoren im Zusammenhang mit Femizid erkennen

<https://youtu.be/zWBZt3r5Qfw>



4. Entlarven von Mythen und falschen Vorstellungen, welche die Hintergründe von Gewalt gegen Frauen und Femizid verschleiern

<https://youtu.be/Bw4WKnEiKjE>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



FEM-UNITED

gemeinsam femizide
in europa verhindern

Weitere Informationen unter:

<https://www.ifes.fau.de/referenzen/projekte/gender-gewalt-und-menschenrechte/>

FOBES

**Forschungs- und
Beobachtungsstelle
Geschlecht, Gewalt,
Menschenrechte
Institut für empirische
Soziologie (IfeS),
Nürnberg**



Kontakt: monika.schroettle@ifes.uni-erlangen.de

Gefährdungsmanagement Häusliche Gewalt Polizei Baden-Württemberg

Björn Maurer und Tatjana Deggelmann

Auswirkungen durch die pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen

Vor dem Hintergrund eines möglichen Anstiegs von Fällen häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit pandemiebedingten Ausgangsbeschränkungen hat das Landeskriminalamt Baden-Württemberg eine umfassende Sonderauswertung zur Entwicklung des Phänomenbereichs vorgenommen.

Hierzu wurden etwa 1.800 polizeiliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit Fällen häuslicher Gewalt vor, während und nach den pandemiebedingten Ausgangsbeschränkungen ausgewertet. Bei der in Rede stehenden Auswertung konnte kein signifikanter Anstieg der Fallzahlen aufgrund der pandemiebedingten Beschränkungen festgestellt werden. Ebenso wenig ergeben sich Hinweise darauf, dass Opfer selbst seltener Anzeige erstattet hätten. Auch die statistischen Fallzahlen für das Jahr 2021 weisen auf keine pandemiebedingten Veränderungen von Fällen häuslicher Gewalt hin. Weitere Informationen hierzu können auch dem Sicherheitsbericht der Landesregierung entnommen werden (<https://im.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/sicherheitsbericht-2021/>).

Fälle von Partnergewalt	2017	2018	2019	2020	2021
Fallzahlen insgesamt	11.989	12.109	13.048	13.819	13.234

Istanbul-Konvention

Artikel 51 IK beauftragt die Vertragsparteien, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass durch die einschlägigen Behörden eine Gefährdungsanalyse durchgeführt wird, die Gefahren abwehren und für die Sicherheit und Unterstützung der Betroffenen sorgen soll.

Gefährdungsmanagement in BW

Im Hinblick auf Artikel 51 IK hat die Polizei Baden-Württemberg die Abläufe bei der Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt einer grundsätzlichen Prüfung unterzogen, beginnend von den ersten Maßnahmen am Tatort über die Gefährdungsprognose, bis hin zum Opferschutz. Aufbauend auf den Ergebnissen dieser Analyse wurde das bestehende Gefährdungsmanagement weiterentwickelt und landesweit mit Wirkung vom 26. Juli 2021 umgesetzt.

Das weiterentwickelte Gefährdungsmanagement setzt insbesondere die nachfolgenden Kernelemente zum verbesserten polizeilichen Vorgehen um:

- Koordinierungsstellen Häusliche Gewalt (KoSt hG) bei jedem Polizeipräsidium,
- landesweiter Prozessablauf zur Informationssteuerung,
- Einführung eines Risikobewertungsinstruments,
- Durchführung von Fallkonferenzen und
- strukturierte Einbindung von Opferhilfeeinrichtungen.

Mit der landesweiten Umsetzung des Gefährdungsmanagements Häusliche Gewalt wurde in allen dreizehn regionalen Polizeipräsidien in Baden-Württemberg eine KoSt hG beim Führungs- und Einsatzstab eingerichtet. Die KoSt hG verzahnen die internen und präsidiumsübergreifenden Prozesse, gewährleisten einen 24/7 Informationsfluss – auch mit externen Stellen – und übernehmen qualitätssichernde Aufgaben.

Eigens für die Gefährdungsbewertung in Fällen von Partnergewalt wurde das wissenschaftlich validierte Risikoprognoseinstrument ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment) eingeführt. Mit insgesamt 13 Fragen werden weitestgehend im Rahmen polizeilicher Ermittlungen überprüfbare Risikofaktoren abgefragt, die Hinweise auf eine statistisch wahrscheinliche Gewalteskalation ergeben. Anhand des Risikoprognoseinstruments werden Täterinnen und Täter in Risikogruppen eingestuft. Auch Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter können aufgrund ihrer kriminalistischen Erfahrung Personen hochstufen, sodass mit Blick auf die Risikogruppen kein Automatismus besteht. Darauf basierend können anschließend einzelfallbezogene, weiterführend notwendige Maßnahmen abgeleitet werden. Kinder sind ausdrücklich im Fokus des neuen Gefährdungsmanagements. Bei jedem Fall häuslicher Gewalt prüfen die eingesetzten

Beamtinnen und Beamten, ob und inwieweit Kinder gefährdet sind, und treffen die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere auch die Information des örtlich zuständigen Jugendamtes.

Die Durchführung behördenübergreifender Fallkonferenzen in opferschutzbezogenen Angelegenheiten erfolgt gem. § 42 Absatz 5 Nr. 2 PolG. Ziel dieser Fallkonferenzen ist es, durch ein koordiniertes Vorgehen und die Klärung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, geeignete risikoreduzierende gefahrenabwehrrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen zum Schutz des Opfers oder Dritter abzustimmen. Eine Teilnahme erfolgt sachverhaltsbezogen durch bspw. Ordnungsamt, Jugendamt oder Staatsanwaltschaft.

Sofern das Einverständnis vorliegt, wird jedes Opfer an eine regionale Fachberatungsstelle vermittelt, damit ein unmittelbarer Zugang zu den Opferhilfestruckturen vor Ort gewährleistet wird. Zusätzlich unterbreitet die Polizei nach Möglichkeit auch täterorientierte Unterstützungsangebote. Einzelfallbezogen kann auch ein Austausch zwischen der Polizei und den Fachberatungsstellen nach den Regelungen des Polizeigesetzes BW erfolgen.

Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene als Opfer und Täter bei Beziehungsgewalt. Ein Blick auf Ausmaß, Reaktionen und Gründe

Ines Hohendorf

1. Einführung

Spricht man über das Thema Partnergewalt, dann erzeugt das bei vielen vor dem geistigen Auge zunächst einmal das Bild eines erwachsenen Mannes mit geballter Faust, der einer kauernenden Frau gegenübersteht. Deutlich seltener wird das Bild einer gewalttätigen Frau hervorgerufen, die sich über einen am Boden sitzenden Mann beugt. Und so gut wie nie handelt es sich bei den imaginierten Personen um Teenager oder Heranwachsende. Es sind die bei uns vorherrschenden Geschlechterstereotype, die durch ein sozial konstruiertes Bild von Maskulinität und Femininität adulte Männer kulturell zu Tätern und Frauen zu Opfern von geschlechtsspezifischem Handeln im Kontext Gewalt werden lassen. Der folgende Beitrag zeigt, dass dieses Bild empirisch nicht zwangsläufig der Realität entspricht. Nach einem kurzen Umriss der mit Gewalt verknüpften Geschlechtervorstellungen, wird das Ausmaß von Beziehungsgewalt im Hellfeld, sowie die Forschungslage im Dunkelfeld skizziert. Anschließend erfolgt die Ergebnisdarstellung einer bundesweiten Opfer- und Täterbefragung der Autorin aus dem Jahr 2017. Der Beitrag endet mit Schlussfolgerungen für die kriminologische Forschung und Praxis im Bereich Partnergewalt hinsichtlich alters- und geschlechtsspezifischer Aspekte.

2. Geschlechtervorstellungen und Gewalt

Geschlechtsspezifische Vorstellungen von „Maskulinität“ und „Femininität“¹ sind sozial geteilte, stereotype Denkart darüber, wie Männer und Frauen² charakterlich sind resp. zu sein haben (Eckes 2008, 178; Daig 2006, 10). So besagt eine heuristische Basisregel des Alltags, dass Männer aggressiver als Frauen und Frauen friedfertiger als Männer sind, weil Männer *Männer* und Frauen *Frauen* sind. Dieser Zirkelschluss führt dazu, dass männliche Täterschaft und weibliche Opferwerdung kulturell erwartet werden. Die bei uns dominierenden, idealtypischen Kernelemente der heutigen Geschlechtscharaktere finden ihren Ursprung im 18. Jahrhundert mit dem Entstehen der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft und herrschen seither nahezu unverändert fort (Wetterer 2002, 43). Zunächst dienten die Zuschreibungen „nur“ als gesellschaftliches Strukturmoment und Instrument der Legitimation sozialer Ungleichheit im Berufsbereich, wurden aber zügig in die bürgerliche Gesellschaft übernommen und auf diese Art zu Alltagswissen gemacht (ebd.).

Als ein Bündel von Normen und Werten, stecken geschlechtsspezifische Vorstellungen über Maskulinität und Femininität den gesellschaftlichen Handlungsspielraum für Männer und Frauen - u.a. hinsichtlich des Aussehens, der Bedürfnisse, Fähigkeiten, Verhaltensweisen und Funktionen in der Gesellschaft - ab. Seit dem 18. Jahrhundert änderten sich zwar hin und wieder soziale Zuschreibungen – meist handelt es sich dabei um einen Wandel femininer Eigenschaften –, es überwiegt jedoch Kontinuität im geschlechtertypischen Mann-Frau-Denken (Athenstaedt & Alfermann 2011, 10). Maskulinität umfasst beispielsweise Charakteristiken wie Abenteuergeist, logisches Denken, Unabhängigkeit oder Wettbewerbsorientierung; Femininität Einfühlsamkeit, Emotionalität, die Sorge um andere oder Wärme. Bestand haben diese antiquiert anmutenden Attribulierungen auch noch im 21. Jahrhundert, wie verschiedene Studien für den deutschsprachigen Raum gezeigt haben (vgl. Swazina et al. 2004; Berger 2010).

1 Sprachlich soziale Geschlechtsausprägungen von biologischen zu trennen ist schwierig. Einheitliche Regelungen gibt es nicht. Nur vereinzelt existiert Literatur, die sprachlich stringent vorgeht. An diesen orientiert sich der vorliegende Beitrag: soziale Geschlechtsausprägungen werden durch „maskulin/ feminin“ von den biologischen Geschlechtsausprägungen „männlich/ weiblich“ unterschieden.

2 Das biologische Geschlecht einer Person dient in den meisten Gesellschaftsordnungen der Welt in erster Linie der Einteilung der Bevölkerung in die überwiegend dichotom angelegte Strukturkategorie männlich/ weiblich. Bei der Klassifikation meistens unberücksichtigt bleiben Transsexualität oder Hermaphroditismus (Hohendorf 2019, 34 f.).

Geschlechtsnormative Verhaltensmuster existieren auch für abweichendes Verhalten, die manche Handlungen als „richtig“ einstufen und andere als „falsch“ verbieten (Becker 2014, 24). Als maskulin gelten in konflikthaften Situationen Aggressivität und Aktivität, als feminin Zurückhaltung und Passivität (Harten 1995, 160). Theoretisch herleiten lässt sich die Dichotomisierung von Geschlecht und Geschlechternormen im Kontext Gewalt aus dem Labeling Approach, welcher selbst auf interaktionistischen Überlegungen basiert und im symbolischen Interaktionismus Meads seinen Ursprung hat (Meier 2010, 68): Hiernach ist männliche Gewaltbereitschaft und -anwendung zwar als verwerflich einzustufen³, wird aber als Ausdruck von Maskulinität gesellschaftlich akzeptiert; ganz im Gegensatz zu weiblicher Gewaltbereitschaft und -anwendung, die nicht nur tabuisiert, sondern stigmatisiert ist, da sie in hohem Maße der Vorstellung klassischer Femininität widerspricht (Lenz 2007, 21). Männer und Frauen „werden kulturell unterschiedlich auf Gewalt eingestimmt und verfolgen unterschiedliche Strategien im Umgang mit Gewalt“ (ebd.).

3. Eckdaten aus dem Helfeld

Einen ersten Eindruck über das Ausmaß von Beziehungsgewalt erhält man durch einen Blick ins Helfeld der Kriminalität, das die - den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen - Fälle häuslicher Gewalt umfasst. Differenzierte Daten findet man im Bundeslagebild Partnerschaftsgewalt des Bundeskriminalamts 2020, welches im Zuge der Weiterentwicklung des Systems der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zur Erfassung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung seit 2016 veröffentlicht wird und die Ausprägungen von Gewalt in Paarbeziehungen nach ausgewählten Straftaten detailliert aufbereitet⁴.

3 Gewaltbereitschaft und Gewaltausübung wird für manche Berufe als „natürliche“ Eigenschaft bei Männern vorausgesetzt, etwa bei der soldatischen oder polizeilichen Ausbildung (Lenz 2007, 21).

4 Aus diesem Grund wird auf das Bundeslagebild Bezug genommen und nicht auf die PKS 2021 zurückgegriffen, in welcher das Beziehungsverhältnis weniger klar ist.

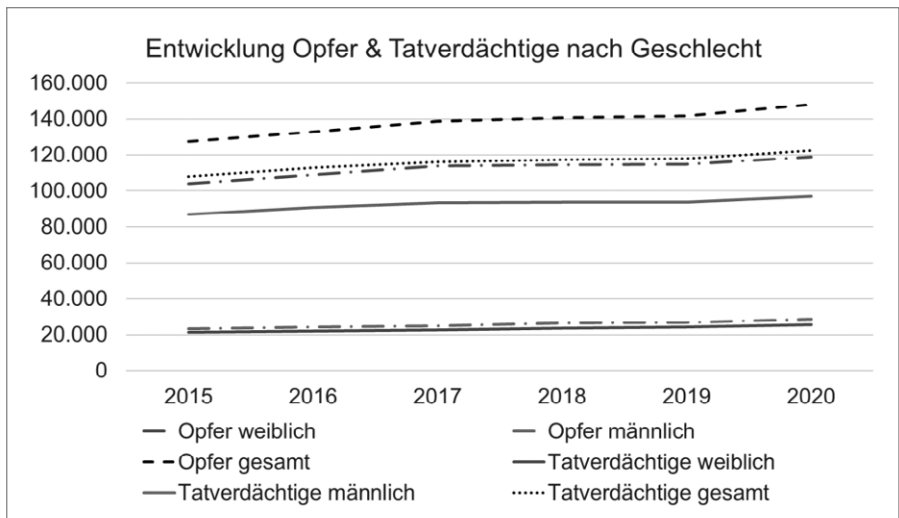


Abbildung 1: Entwicklung Opfer & Tatverdächtige nach Geschlecht

Quelle: Bundeslagebild Partnerschaftsgewalt 2020

Insgesamt wurden im Jahr 2020 148.031 (2016: 127.457) Opfer von Partnergewalt polizeilich registriert. Davon waren 80% (2016: 82%) Frauen und 20% (2016: 18%) Männer. Die Anzahl der Tatverdächtigen lag bei 122.537 (2016: 108.084) mit einer umgekehrten Geschlechterverteilung von 79% (2016: 80%) männlichen und 21% (2016: 20%) weiblichen Registrierten. Im Fünfjahresverlauf seit 2016 ist damit sowohl bei den Opfern als auch den Tatverdächtigen beiderlei Geschlechts eine ansteigende Tendenz der Fallzahlen feststellbar; allerdings ist Partnerschaftsgewalt im Hellfeld hauptsächlich gegen Frauen gerichtet, auch wenn Gewalt zum Nachteil von Männern statistisch zunehmend an Relevanz gewinnt.

Getrennt nach Alter und Deliktstruktur war im Jahr 2020 am häufigsten die Altersgruppe der 33- bis 39-Jährigen betroffen (Opfer: 33%, Tatverdächtige: 34%), von 40- bis 49- (Opfer: 19%, Tatverdächtige: 22%) und der unter 21- bis 25-Jährigen (Opfer: 18%, Tatverdächtige: 13%). Das Bundeslagebild zeigt deutlich, dass nicht nur Erwachsene von Partnergewalt betroffen sind: Auch Teenager und Heranwachsende erleben in ihrem jungen Alter schon so schwere Formen von Partnerschaftsgewalt, dass sie zur Polizei gehen und Anzeige er-

statten. Die drei häufigsten zur Anzeige gebrachten Delikte männlicher sowie weiblicher Opfer und Tatverdächtiger aller Altersgruppen waren einfache Körperverletzung, Bedrohung/ Stalking und gefährliche Körperverletzung.

Inwiefern diese Zahlen die Wirklichkeit abbilden, lässt sich allein anhand der PKS nicht beurteilen, weil sich diverse Einflussfaktoren – allen voran das Anzeigeverhalten – auf die Entwicklung der Fallzahlen auswirken können. Die PKS stellt kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätssituation dar, sondern eine nach Deliktart mehr oder weniger gute Annäherung an die Realität.

4. Befunde der Dunkelfeldforschung

Während das Hellfeld nur Aussagen über die den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gebrachten Fälle machen kann, ermöglichen Opfer- und Täterbefragungen die Berücksichtigung von Gewalterfahrungen im Dunkelfeld. Damit liefern sie ein realistischeres Bild über das Ausmaß von Beziehungsgewalt und generieren zusätzlich polizeilich und kriminalpolitisch relevante Kontextdaten zu Risikofaktoren und Entstehungsbedingungen. Zentrale Befunde der Dunkelfeldforschung sind u.a., dass Beziehungsgewalt in allen sozialen Schichten vorkommt, oftmals mit Gewalterfahrungen in der Kindheit zusammenhängt, durch patriarchalische Gesellschaftsstrukturen und ungleiche Machtverhältnisse erklärt werden kann und aufgrund emotionaler, ökonomischer oder sozialer Abhängigkeitsverhältnisse nur sehr selten polizeilich angezeigt wird.

4.1 Messung von Beziehungsgewalt

Nahezu alle Dunkelfelduntersuchungen greifen auf die Conflict Tactics Scale (CTS) zurück, um Beziehungsgewalt bei Erwachsenen⁵ zu messen, wodurch eine relativ problemlose Vergleichbarkeit von Studienergebnissen gegeben ist. Die CTS gilt als sehr zuverlässiges Messinstrument, ist aber nicht frei von Kritik. Bemängelt wird zuvörderst die Ausblendung sozialer Kontexte bei der Entstehung

5 Studien zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen greifen z.T. ebenfalls auf die CTS zurück (vgl. Hellmann 2004), allerdings gibt es Forschende, die die Anwendung der CTS bei Jugendlichen für ungeeignet halten und begründen dies mit der zu umfangreichen Abfrage verschiedener Gewaltformen (vgl. Blättner et al. 2015).

und das Fehlen der Erfassung der Folgen und Gründe von Beziehungsgewalt (Schwithal 2004, 26). Die CTS umfasst mehrere Items zur Messung einfacher und schwerer Formen psychischer (z.B. beleidigen, anschreien), körperlicher (z.B. schubsen, ohrfeigen, schlagen) und sexueller Gewalt (z.B. sexuelle Berührungen ohne Einwilligung, erzwungener Geschlechtsverkehr), wobei die Items für Opferwerdung und Täterschaft identisch sind.

4.2 Betroffenheit von Frauen und Männern

Die europaweite Befragung der European Union Agency for Fundamental Rights⁶ (FRA) aus dem Jahr 2014 liefert die derzeit aktuellsten Daten zur Gewaltbetroffenheit von Frauen in Deutschland. Von den 1.534 befragten deutschen Frauen zwischen 18 und 78 Jahren gaben 22% an, mindestens einmal Erfahrungen mit körperlicher und sexueller Gewalt in der Partnerschaft gemacht zu haben. Ähnlich hoch war die Gewaltbetroffenheit bereits zehn Jahre zuvor in der ersten – und immer noch einzigen – Repräsentativbefragung von Frauen in Deutschland, die 2004 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt wurde (Müller & Schröttle 2004). In der Studie waren von den 10.264 16- bis 85-Jährigen 23% mindestens einmal Opfer körperlicher und 7% sexueller Gewalt in der Beziehung. Ähnlich hoch lagen die Anteile in der parallel zur Frauenstudie durchgeführten Pilotstudie für Männer (Puchert et al. 2004): 23% der 266 Befragten zwischen 18 und 95 Jahren hatten mindestens einmal körperliche oder sexuelle Gewaltwiderfahrnisse in der Beziehung.

Zusammenfassend zeigen Dunkelfeldstudien zu Beziehungsgewalt, dass (erwachsene) Frauen und Männer in ähnlichem Umfang Gewaltbetroffene sind⁷, allerdings unterscheiden sich die Schweregrade zwischen den Geschlechtern doch erheblich. Der Schweregrad beschreibt zum einen das Muster der Gewalt⁸ und zum anderen die Verletzungsfolgen. So sind Frauen häufiger von sexueller

6 Vgl. <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report>

7 Zur sog. Gendersymmetrie-Debatte in Deutschland vgl. Hohendorf (2019).

8 Common couple violence (einmalige leichte Gewalt) vs. patriarchal terrorism (mehrfache schwere Gewalt). Johnsons (1995) Differenzierung erklärt die auffallenden Diskrepanzen in der Gewaltbetroffenheit von Frauen und Männern (Gendersymmetrie): Tendenziell sind beide Geschlechter gleich häufig Opfer und/ oder Täter in der Beziehung; männliche Täter werden aber ihrem weiblichen Opfer gegenüber häufiger und wiederholt schwer gewalttätig (systematische Zwang- und Kontrollausübung), wohingegen sich bei weiblichen Tätern Gewaltanwendung gegenüber dem männlichen Opfer eher als seltenes, spontanes Konfliktverhalten äußert, das aus der Situation heraus entsteht und nur leichte Formen von Gewalt umfasst.

Gewalt und mehreren Gewaltformen gleichzeitig betroffen; Männer berichten signifikant häufiger von nur geringen Folgen durch Beziehungsgewalt⁹. „Wenn eine Frau mit ganzer Kraft zuschlägt und wenn ein Mann mit ganzer Kraft zuschlägt, dann hat dies unter Umständen eine ganz unterschiedliche Wirkung“ (Puchert et al. 2004, 222).

4.3 Forschungsdesiderate

Auffallend in der nationalen kriminologischen Forschung zu Beziehungsgewalt ist v.a. die regionale Begrenzung der durchgeführten Studien auf einzelne Bundesländer, Städte oder Hochschulen, die starke Opferorientierung und der Fokus auf Erwachsene und Frauen als Opfer. Umgekehrt finden sich kaum Untersuchungen zur Täterwerdung, zu Männern und zu jungen Menschen. Eine weitere Forschungslücke stellt der Umstand dar, dass Opferwerdung und Täterschaft zwar mit dem Sozialcharakter von Frauen und Männern erklärt, dieser aber nicht gemessen wird. Fast ausnahmslos wird das biologische Geschlecht als Stellvertreter für das soziale Geschlecht herangezogen und auf eine tatsächliche Messung des sozialen Geschlechts verzichtet – trotz der vielen zur Verfügung stehenden Genderskalen (z.B. BSRI, FGRSS, FIS, GEPAQ, GIDYQ-AA, GRCS, MRNI, NGRO¹⁰) und in klarem Gegensatz zur internationalen, insbes. der angloamerikanischen Forschung.

5. Bundesweite Opfer- und Täterbefragung 2017

Ziel der im Herbst 2017 durchgeführten Dunkelfeldbefragung der Autorin war die Erfassung von Zahlen zu bundesweiter Opferwerdung und Täterschaft *junger Frauen und Männer* unter der zentralen Prämisse der *Messung des sozialen Geschlechts* der Befragten. Dadurch sollte aus soziologischer Perspektive ein Beitrag zur gendersensiblen Grundlagenforschung in der nationalen Kriminologie geliefert, sowie ein erster Vorstoß in die bestehenden Forschungslücken zu Beziehungsgewalt bei jungen Menschen unternommen werden. Die Befragung

9 Begründen ließe sich dies auch mit der geschlechtsspezifischen Selbstwahrnehmung, wonach Kratzer, Prellungen oder blaue Flecken von Männern als nicht weiter schlimm erachtet, aufgrund dessen ignoriert und letztlich vergessen werden (Puchert et al. 2004, 222).

10 Eine ausführlichere Beschreibung von Genderskalen findet sich bei Hohendorf (2019, 51 f.).

wurde im November 2017 mittels eines Online-Access-Panels¹¹ durchgeführt. Insgesamt umfasst die quotierte Stichprobe 1.102 Personen mit Beziehungserfahrung im Alter von 14 bis 25 Jahren; 25% sind Jugendliche (14 bis 17 Jahre), 38% Heranwachsende (18 bis 21 Jahre) und 37% junge Erwachsene (22 bis 25 Jahre). Jeweils die Hälfte der Befragten ordnet sich selbst als weiblich bzw. männlich ein. Ein Viertel der Befragten verfügt über einen Migrationshintergrund¹². Die Stichprobe ist in ihrer Verteilung der soziodemografischen Merkmale nicht repräsentativ.

5.1 Soziales Geschlecht

Zur Messung der internalisierten Geschlechterrolle¹³ wurden zwei, im Ansatz verschiedene, Genderskalen verwendet. Das Bem Sex Role Inventory (BSRI) ermöglicht die Klassifizierung der eigenen Geschlechterrolle als maskulin oder feminin anhand einer Liste mit Persönlichkeitsmerkmalen. Abgefragt wurden mittels einer 5-stufigen Antwortskala je sechs Items des BSRI, um die Ausprägtheit von Maskulinität (habe Führungseigenschaften, trete bestimmt auf, verteidige meine Meinung, bin entschlossen, bin kraftvoll, bin sicher) und Femininität (bin weichherzig, bemühe mich verletzte Gefühle zu besänftigen, bin feinfühlig, bin empfindsam, bin selbstaufopfernd, bin herzlich) der Befragten sichtbar zu machen.

Über die normative Geschlechterrollenorientierung (NGRO) wurde der Verbreitungsgrad von traditionellem bzw. egalitärem Rollenbild gemessen. Auf einer 5-stufigen Antwortskala wurden dazu je drei Items abgefragt. Traditionalität setzte sich aus folgenden Aussagesätzen zusammen: 1.) Eine höhere Ausbildung ist vor allem für Männer wichtig, da sie in Führungspositionen stärker vertreten sind als Frauen, 2.) Mädchen helfen lieber im Haushalt als Jungs und 3.) Es ist notwendig, dass die Frau im Haus dafür sorgt, dass täglich zumindest eine warme Mahlzeit auf dem Tisch steht. Egalität wurde über diese Aussagen abgebildet: 1.) Jungen und Mädchen sollen die gleichen Pflichten im Haushalt übernehmen, 2.) Frauen eignen sich ebenso gut für die Leitung eines techni-

11 Anbieter war die Bilendi GmbH.

12 Für eine ausführliche Stichprobenbeschreibung vgl. Hohendorf (2019, 180 ff.).

13 Das *eine* soziale Geschlecht gibt es nicht. Das soziale Geschlecht ist ein Konstrukt, das sich aus verschiedenen Subdimensionen zusammensetzt wie bspw. die (politische, biologische) Geschlechtsidentität, das Geschlechtsrollenverhalten oder der Geschlechtsausdruck (näheres siehe Hohendorf 2019, 36 f.).

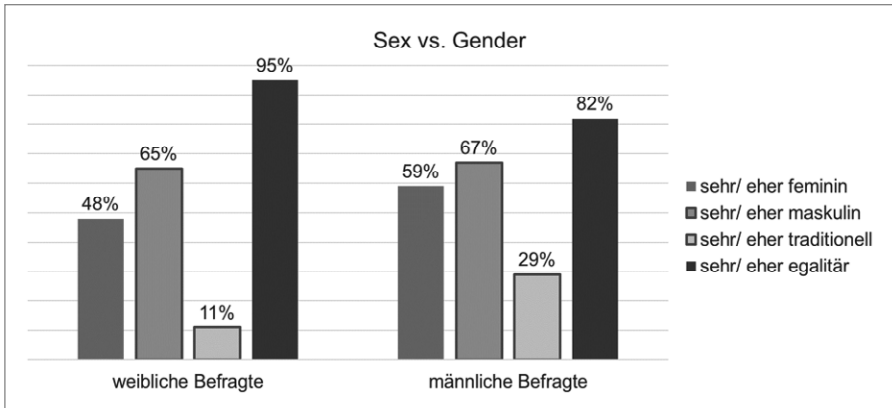


Abbildung 2: Sex vs. Gender

Quelle: Eigene Befragung 2017, n=1.102

schen Betriebs wie Männer und 3.) Frauen sind für den finanziellen Unterhalt der Familie genauso verantwortlich wie Männer.

Eine Gegenüberstellung von biologischem und sozialem Geschlecht zeigt, dass die in der nationalen kriminologischen Forschung stillschweigende Parallelisierung in der vorliegenden Befragung nicht gegeben ist. 65% der weiblichen Befragten beschreiben sich selbst als sehr oder eher maskulin, nur 48% als sehr oder eher feminin. Die höhere Verbreitung von Maskulinität findet sich ebenso bei den männlichen Befragten, von denen sich 67% als sehr oder eher maskulin einordnen und 59% (elf Prozentpunkte mehr als bei den jungen Frauen) als sehr oder eher feminin. Die egalitäre Rollenorientierung ist bei beiden Geschlechtern hoch ausgeprägt, liegt jedoch mit 95% bei den jungen Frauen deutlich höher als bei den jungen Männern mit 82%. Beim traditionellen Rollenbild verhält es sich umgekehrt: Es ist in viel geringerem Maße vorhanden, hier aber unter jungen Männern auffallend verbreiteter (29%) als unter jungen Frauen (11%).

5.2 Opferwerdung

Basierend auf den Items der CTS wurde bei der Viktimisierung zunächst nach den erlebten Formen (wurde kontrolliert, beschimpft, bedroht, mit einem Gegenstand beworfen, geschubst, geohrfeigt, geschlagen, gegen meinen Willen

auf sexuelle Art berührt, zum Sex gezwungen) und Häufigkeiten (nie, ein- bis zweimal, drei- bis fünfmal, mehr als sechsmal) von Gewaltwiderfahrnissen in der aktuellen und/ oder einer früheren Beziehung gefragt. In diesem Zusammenhang sollten die Befragten angeben, ob die erlebte Gewalt für sie mit emotionalen und/ oder körperlichen Verletzungsfolgen verbunden war, was Aussagen über den Schweregrad erlaubt. Zwei Anschlussfragen beschäftigten sich mit der Wahrnehmung der erlebten Gewalt (würde das Erlebte als etwas bezeichnen, das hin und wieder in Beziehungen passieren kann; würde das Erlebte als Gewalt bezeichnen). Zuletzt wurden die Reaktionen erhoben (habe nicht gewusst, was ich machen soll, habe das Erlebte für mich behalten, habe mit dem Partner bzw. der Partnerin geredet, habe mich gewehrt, habe mit Eltern gesprochen, habe mit Freunden gesprochen, bin zur Polizei/ habe Anzeige erstattet).

Von den insgesamt 1.102 Befragten geben 49% an, schon mindestens einmal in ihrem Leben Gewalt in der Beziehung erlebt zu haben, welche für sie mit emotionalen und/ oder körperlichen Verletzungsfolgen verbunden war¹⁴. Demnach hat bereits knapp die Hälfte der 14- bis 25-jährigen Befragten Erfahrungen mit tendenziell schwereren Formen von Beziehungsgewalt gemacht. Betroffen sind 54% der weiblichen und 43% der männlichen Befragten, wobei psychische Gewalt am häufigsten erlebt wird (45%), vor körperlicher (21%) und sexueller (10%).

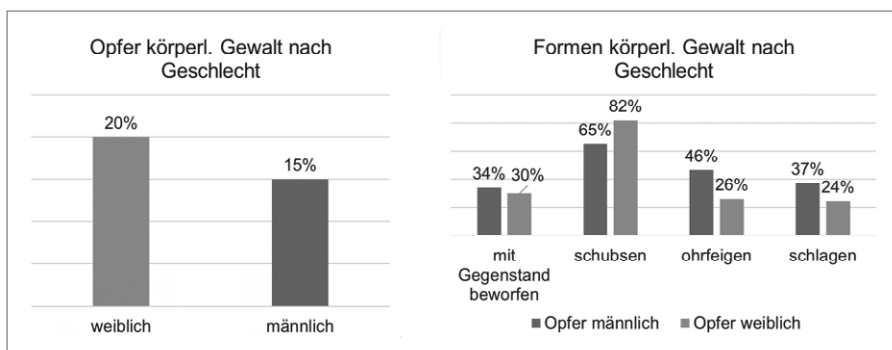


Abbildung 3: Körperliche Gewalt nach Geschlecht und Form (Opfer)

Quelle: Eigene Befragung, n=224

14 Berücksichtigt man an dieser Stelle alle, die von erlebter Beziehungsgewalt berichten, also auch diejenigen, die keine emotionalen und/ oder körperlichen Folgen erlitten haben, ergibt sich ein Opferanteil von 76%.

Betrachtet man die Zahlen zu körperlicher Gewalt (mit Verletzungsfolgen, n=224), dann sind 20% der jungen Frauen und 15% der jungen Männer betroffen, wobei es sich bei den weiblichen (82%) und männlichen Opfern (65%) weit überwiegend um Schubsen als Gewaltform handelt; seltener kommt vor, dass sie mit einem Gegenstand beworfen (Frauen: 30%, Männer: 34%), gehrfeigt (Frauen: 26%, Männer: 46%) oder geschlagen wurden (Frauen: 24%, Männer: 37%). Weit mehr als die Hälfte der Opfer beschreibt das Erlebte als Gewalt (Frauen: 59%, Männer: 65%), jedoch über ein Viertel als etwas, das hin und wieder in Beziehungen passieren kann (Frauen: 29%, Männer: 25%).

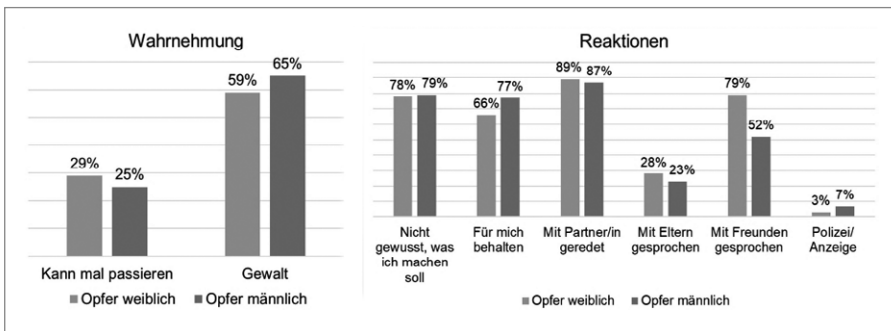


Abbildung 4: Körperliche Gewalt nach Wahrnehmung und Reaktionen (Opfer)
Quelle: Eigene Befragung, n=224

Die drei häufigsten Reaktionen auf körperliche Gewalt bestehen bei den jungen Frauen darin, dass sie mit dem Partner oder der Partnerin (89%) und mit Freunden über das Erlebte gesprochen haben; viele haben jedoch auch nicht gewusst, was sie machen sollen (78%). Männliche Opfer geben ebenfalls an, dass sie mit ihrer Partnerin oder ihrem Partner das Gespräch gesucht haben (87%); überwiegend haben sie in der Situation jedoch hilflos reagiert (79%) und in der Folge das Erlebte für sich behalten (77%). Bei den Reaktionen beiderlei Geschlechter fällt auf, dass sie kaum mit ihren Eltern über ihre Erfahrungen geredet haben (Frauen: 28%, Männer: 23%) und äußerst selten zur Polizei gegangen sind, bzw. Anzeige erstattet haben – wenn dies der Fall war, dann berichten davon mehr männliche (7%) als weibliche Opfer (3%).

Insgesamt ergibt sich in der vorliegenden Stichprobe bei körperlicher Beziehungsgewalt das Bild, dass junge Frauen etwas häufiger betroffen sind, in ihrer

Wahrnehmung mehr als die männlichen Befragten zum Bagatellisieren bzw. Normalisieren der Gewalt neigen und körperliche Gewaltwiderfahrnisse in erster Linie durch Verbalisieren zu verarbeiten suchen. Junge Männer erleben in etwas geringerem Ausmaß körperliche Gewalt, berichten jedoch fast doppelt so häufig wie junge Frauen von Ohrfeigen durch die Partnerin oder den Partner; sie nehmen die Erlebnisse deutlich kritischer wahr, wissen aber nicht, wie sie mit der Gewalt umgehen sollen¹⁵.

5.3 Täterschaft

Die Operationalisierung von Täterschaft folgte dem Muster und Vorgehen der Viktimisierungserhebung: Zunächst ermittelt wurden die Formen (habe kontrolliert, beschimpft, bedroht, mit einem Gegenstand beworfen, geschubst, gehohleig, geschlagen, ohne Einverständnis auf sexuelle Art berührt, zum Sex gezwungen) und Häufigkeiten (nie, ein- bis zweimal, drei- bis fünfmal, mehr als sechsmal) eigener Gewalthandlungen in der jetzigen bzw. einer früheren Beziehung. Im Anschluss folgten Fragen nach der Verletzungsabsicht und den realen emotionalen und/ oder körperlichen Verletzungsfolgen beim Opfer als Gradmesser der Gewaltschwere sowie zur Einschätzung der eigenen Handlung (würde das Erlebte als etwas bezeichnen, das hin und wieder in Beziehungen passieren kann; würde das Erlebte als Gewalt bezeichnen). Abschließend wurden die Gründe für die Gewalt (Eifersucht, Wut, Liebe, Bestrafung, Untreue, Alkohol/Drogen) und der Ort der Gewaltausübung (zu Hause, in der Öffentlichkeit z.B. Straße, Café, Bus oder vor Familie, Freunden) erhoben.

Bezogen auf diejenigen, die Gewalt ganz bewusst angewandt haben mit dem Ziel, den Partner bzw. die Partnerin emotional und/ oder körperlich zu verletzen, ist festzustellen, dass 31% der 1.102 Befragten schon mindestens einmal Täter von Beziehungsgewalt waren¹⁶. Es berichtet also knapp ein Drittel der 14- bis 25-Jährigen von tendenziell schwereren Gewaltformen, die aktiv und gewollt ausgeübt wurden. Eingestanden wurden am weitaus häufigsten psychische

15 Zu den Einflussfaktoren auf Viktimisierung, Wahrnehmung und Reaktionen bei psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt siehe Hohendorf (2019). Dort finden sich Regressions- und Strukturgleichungsmodelle, die den statistischen Effekt von biologischem und sozialem Geschlecht, Alter, Bildung und Migrationshintergrund sowie gewaltbedingter Merkmale (darunter erlebte Gewalt in der Kindheit und vorhandene Erfahrungen mit Beziehungsgewalt) beschreiben.

16 Herausgerechnet sind diejenigen, die Gewalt zum Selbstschutz ausgeübt haben.

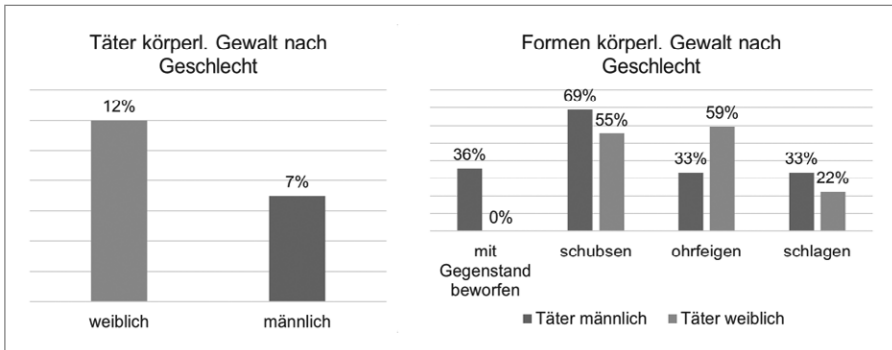


Abbildung 5: Körperliche Gewalt nach Geschlecht und Form (Täter)

Quelle: Eigene Befragung, n=121

(27%), vor körperlichen (11%) und sexuellen (2%) Gewalthandlungen, wobei mit 34% mehr junge Frauen als junge Männer (27%) von einer eigenen Täterschaft sprechen.

Die allgemein höhere Täterschaft unter den weiblichen Befragten findet sich auch explizit bei körperlicher Gewalt (mit Verletzungsabsichten, n=121), wo 12% der jungen Frauen und 7% der jungen Männer von eigenen Tätererfahrungen berichten. Differenziert nach den verschiedenen Gewaltformen wenden junge Frauen zuvörderst Ohrfeigen (59%) an und schubsen den Partner oder die Partnerin (55%); deutlich seltener schlagen sie zu (22%). Männliche Täter berichten v.a. Dingen davon, die Partnerin oder den Partner geschubst zu haben (69%); etwa halb so oft haben sie gezielt mit einem Gegenstand geworfen (36%), geohrfeigt und geschlagen (je 33%). Ihre Handlungen deklarieren 27% der weiblichen und 26% der männlichen Täter als Gewalt, 20% der jungen Frauen und 12% der jungen Männer sehen darin eher etwas, das hin und wieder in Beziehungen passieren kann. Ausgeübt würde die Gewalt weit überwiegend im Zuhause des Täters oder Opfers (Frauen: 99%, Männer: 96%), jedoch auch in über der Hälfte der Fälle in der Öffentlichkeit wie etwa auf der Straße, im Café oder Bus (Frauen: 51%, Männer: 71%). Und auch vor Zeugen aus Familie und Freundeskreis wurde körperliche Gewalt angewendet (Frauen: 36%, Männer: 62%).

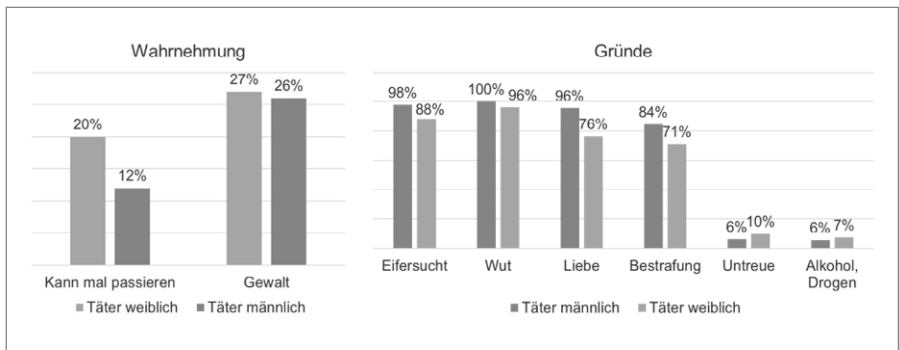


Abbildung 6: Körperliche Gewalt nach Wahrnehmung und Gründe (Täter)

Quelle: Eigene Befragung, n=121

Als Gründe für körperliche Übergriffe nennen beide Geschlechter insbesondere Wut (Frauen: 96%, Männer: 100%), Eifersucht (Frauen: 88%, Männer: 98%) und Liebe (Frauen: 76%, Männer: 96%). Eine nicht geringe Rolle spielen bei den 14- bis 25-jährigen Tätern des Weiteren Bestrafung (Frauen: 71%, Männer: 84%), Untreue (Frauen: 62%, Männer: 78%) und Alkohol/ Drogen (Frauen: 54%, Männer: 71%).

Bezüglich eigener Täterschaft zeichnet sich in der Stichprobe ein Bild ab, welches deutlich von der allgemein vorherrschenden Vorstellung über Beziehungstäter abweicht. In der bundesweiten Befragung sind junge Frauen nicht nur häufiger Opfer, sondern auch Täter (nicht nur) körperlicher Beziehungsgewalt und sehen ihre Handlungen zudem deutlich weniger kritisch als die männlichen Täter. Beide Geschlechter begründen ihre körperlichen Übergriffe überwiegend mit emotionalen Motiven, die sie impulsiv aus der Situation heraus handeln lassen. Das Einzige, was bei der körperlichen Täterschaft den gängigen gesellschaftlichen Vorstellungen entspricht, ist die Form weiblicher Gewalt, welche eine starke Tendenz zu Ohrfeigen aufweist. Auffallend ist außerdem, dass sich männliche Täter deutlich weniger von Zeugen abschrecken lassen als weibliche¹⁷.

17 Zu den Einflussfaktoren auf Täterschaft, Wahrnehmung und Gründe bei psychischer, körperlicher und sexueller Gewaltanwendung siehe Hohendorf (2019). Dort finden sich Regressions- und Strukturgleichungsmodelle, die den statistischen Effekt von biologischem und sozialem Geschlecht, Alter, Bildung und Migrationshintergrund sowie gewaltbedingter Merkmale (darunter erlebte Gewalt in der Kindheit und vorhandene Erfahrungen mit Beziehungsgewalt) beschreiben.

5.4 Victim Offender Overlap

Eine Gegenüberstellung der ermittelten Opfer- und Tätererfahrungen zeigt, dass es eine große Überlappung von weiblichen und männlichen Befragten gibt, die nicht ausschließlich Opfer *oder* Täter bei Beziehungsgewalt sind, sondern beides. Unter dem sog. Victim Offender Overlap versteht man das Phänomen, dass sich Opfer- und Täterschaft nicht gegenseitig ausschließen, sondern Opfer gleichfalls Täter und Täter gleichfalls Opfer sein können. Es handelt sich in der Kriminologie um einen empirisch gut dokumentierten Befund, der damit erklärt werden kann, dass Viktimisierung und Täterschaft durch dieselben Faktoren ausgelöst werden (Haverkamp & Kilchling 2017, 403 f.).

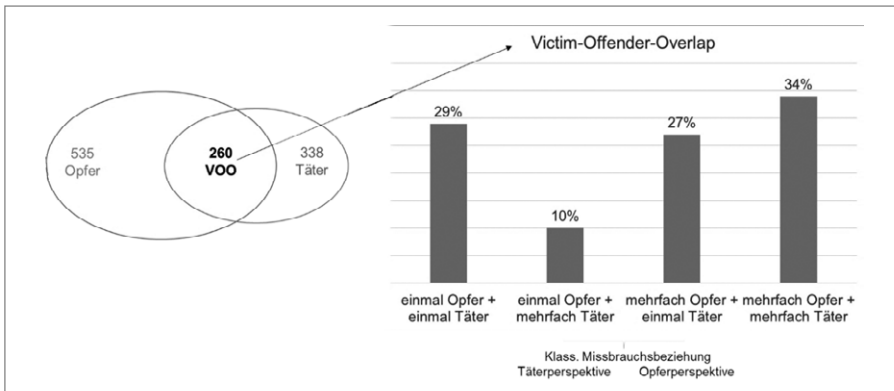


Abbildung 7: Victim Offender Overlap

Quelle: Eigene Befragung, $n=1.102$

Die vorliegende Stichprobe umfasst insgesamt 535 Opfer, 338 Täter und eine Schnittmenge von 260 Personen, die sowohl Opfer als auch Täter bei Beziehungsgewalt sind. Damit hat fast ein Drittel der Befragten (30%) Erfahrungen mit Gewalt aus Opfer- und Täterperspektive. Teilt man die Überschneidung auf, dann finden sich mit 34% am häufigsten Personen, die mehrfach Opfer und mehrfach Täter waren. Es folgen diejenigen mit jeweils einmaliger Opfer- und Täterschaft (29%). Nahezu gleich viele Befragte waren mehrfach Opfer und einmal Täter (27%). Und 10% lassen sich einordnen als einmal Opfer und mehrfach Täter. Die Kategorien „einmal Opfer + mehrfach Täter“ sowie „mehrfach

Opfer + einmal Täter“ deuten auf die klassische Missbrauchsbeziehung hin – einmal aus Täter- und einmal aus Opferperspektive.

Der Victim Offender Overlap ist quantitativ betrachtet kein seltenes Phänomen. In der Repräsentativstudie von Müller & Schröttle (2004) liegt er bei 15%, Haverkamp & Hohendorf (2021, unveröffentlicht) stellen bei einer Studierendenbefragung einen Wert von 19% fest, in der Scheidungsväterstudie von Amendt (2004) beträgt der Anteil 21%, die Pilotstudie von Puchert et al. (2004) kommt auf 26%, die vorliegende Studie von Hohendorf (2019) identifiziert 30% als Opfer und Täter und die Bayernstudie von Luedtke & Lamnek (2002) liegt sogar noch höher mit einer Überschneidung bei 38% der Befragten.

6. Fazit und Schlussfolgerungen

Angesichts des Rahmens, in welchem dieser Beitrag entstanden ist – der Fachtagung „Die Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Neue europäische Leitlinien für Strafrecht und Prävention“ – sollen abschließend aus soziologischer Perspektive neben Schlussfolgerungen für die Wissenschaft v.a. auch Schlussfolgerungen für die kriminalpräventive Praxis gezogen werden. Der Fokus richtet sich dabei auf die zwei Kategorien „Alter“ und „Geschlecht“ im Kontext von Partnerschaftsgewalt und orientiert sich an Aussagen von Hohendorf (2020) zum sozialen Geschlecht als Ansatzpunkt für Prävention.

Zunächst ist festzuhalten, dass immer noch Lücken im gesicherten empirischen Wissen zu Beziehungsgewalt vorhanden sind. Insbesondere Gewalt in Partnerschaften von Jugendlichen und Heranwachsenden muss äußerst kritisch betrachtet werden, weil das oftmals bedeutet, dass auch im weiteren Erwachsenenleben Gewalt in der Partnerschaft erlebt und/oder angewendet wird. Die vorliegende bundesweite Opfer- und Täterbefragung zeigt deutlich, dass Jugendliche und Heranwachsende in ähnlichem Umfang Partnerschaftsgewalt erleben und anwenden wie Erwachsene, d.h. eine Chronifizierung von Gewalt ist anzunehmen und muss deshalb zwingend verhindert werden. Besonders herausfordernd sind dabei für die Prävention vier Aspekte: 1.) Die Bewertung und Wahrnehmung von erlebter und ausgeübter Gewalt als etwas, „das in Beziehungen schon mal passieren kann“, 2.) Der Umstand, dass Dritte nur selten

einbezogen werden und eher versucht wird, die Gewalt beziehungsintern zu bewältigen, 3.) V.a. spontane Gewalthandlungen sind präventiv schwer fassbar und 4.) Die hohe Überschneidung von Opferwerdung und Täterschaft erfordert entsprechend ausgerichtete Hilfsangebote.

Des Weiteren muss angemerkt werden, dass Lebenswirklichkeiten von (jungen) Frauen und Männern verkannt und Geschlechterstereotype im Opfer-Täter-Status gefestigt werden, wenn weiterhin weibliche Täterschaft als anti-feminin und männliche Opferschaft als anti-maskulin angesehen werden (Ohms 2007, 231). Angeraten ist ein konstruktiver Dialog im Geschlechterverhältnis und das Einsehen, dass Männer und Frauen in ihrer Rolle als Täter respektive Opfer nicht fixiert sind. Beide Geschlechter sind Opfer und Täter bei Beziehungsgewalt, einfach weil Mann- und Frausein nicht deckungsgleich ist mit der Vorstellung und Lebensrealität sozialer Männlichkeit und Weiblichkeit. Damit soll keinesfalls das schwerwiegende Problem weiblicher Opferwerdung und männlicher Täterschaft gemindert oder neutralisiert werden; der Blick von Gesellschaft und Wissenschaft sollte aber auf den ganzen Problembereich von Beziehungsgewalt gerichtet sein und nicht einzelne Aspekte aufgrund scheinbarer „Denkverbote“ ausblenden bzw. gar ignorieren (Luedtke 2008, 39 f.).

Der Prozess des Umdenkens, dass es sich bei Partnerschaftsgewalt nicht um ein privates, sondern um ein gesellschaftliches Problem handelt, dessen Einfluss- und Risikofaktoren mithin auf gesamtgesellschaftlicher Ebene liegen und nicht ausschließlich auf individueller, gestaltet sich langsam und schwierig. Ein Baustein sind Interventions- und Präventionsangebote. Diese müssen altersgerecht sein, Geschlechterrollenkonstruktionen berücksichtigen und dürfen nicht losgelöst von der Lebenssituation und den sozialen Bezügen der Betroffenen betrachtet werden.

Um möglichst erfolgreich junge Menschen zu erreichen, muss die Thematik zum einen institutionell verankert werden und zum anderen in Freizeiteinrichtungen integriert sein – an jenen analogen und digitalen Orten, wo junge Menschen einen Großteil ihrer Zeit verbringen.

Als Querschnittsthema kann es z.B. im schulischen Bereich aufgegriffen werden, etwa im Zusammenhang mit Gender, Gewalt in der Familie, sexuelle Selbstbestimmung oder Werte und Normen. Insgesamt ist eine geschlechtssensible

Pädagogik vonnöten sowie ein Bewusstsein für die soziale Konstruktion von Geschlecht.

Mit Blick auf den schulischen Kontext sollten Maßnahmen nicht ausschließlich von Lehrkräften umgesetzt werden, sondern ergänzend auch von Schulsozialarbeitenden und Vertretenden von Beratungsstellen und Opferschutzeinrichtungen. Das ermöglicht das Vereinen und Bündeln verschiedener Fachkenntnisse und die Herstellung von Kontakten und Kooperationen, um im Bedarfsfall schnell vermitteln und helfen zu können. Die drei Hauptziele sollten auf Information, Aufklärung sowie Persönlichkeitsstärkung und Selbstbestimmung in der Ausgestaltung romantischer Beziehungen liegen, aber auch auf der Vermittlung von Konfliktlösungsstrategien. Der letzte Punkt gilt insbesondere im Rahmen von Täterarbeit, um bei den Gewaltverursachenden Verhaltens- und Wahrnehmungsänderungen zu bewirken. In diesem Sinne sollte Täterarbeit als wichtiger Interventions- und tertiärpräventiver Baustein in polizei-, straf- und zivilrechtliche Sanktionsmaßnahmen eingebunden werden.

Literatur

- Amendt, Gerhard (2004): Scheidungsväter. Wie Männer die Trennung von ihren Kindern erleben, Frankfurt: Campus.
- Athenstaedt, Ursula / Alfermann, Dorothee (2011): Geschlechterrollen und ihre Folgen. Eine sozialpsychologische Betrachtung, Stuttgart: Kohlhammer.
- Becker, Howard Saul (2014): Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, Wiesbaden: Springer VS.
- Berger, Anja (2010): Entwicklung und Validierung eines Inventars zur Erfassung positiver und negativer Attribute des Geschlechterrollenselbstkonzepts, Potsdam.
- Blättner, Beate et al. (2015): Grenzüberschreitendes Verhalten und Gewalt in Liebesbeziehungen unter Jugendlichen. Prävalenzen und Lebensqualität unter Hessischen Schülerinnen und Schülern, in: Gesundheitswesen 77, S. 895-900.
- Daig, Isolde (2006): Male Gender Role Dysfunction. Selbstdarstellung, Geschlechterrollenstress und Gesundheitsrisiko bei Männern im Altersvergleich, Berlin.

- Eckes, Thomas (2008): Geschlechterstereotype. Von Rollen, Identitäten und Vorurteilen, in: Ruth Becker/ Beate Kortendiek (Hg.), Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorien, Methoden, Empirie, Wiesbaden: Springer.
- Harten, Hans-Christian (1995): Sexualität, Missbrauch, Gewalt. Das Geschlechterverhältnis und die Sexualisierung von Aggressionen, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Haverkamp, Rita / Kilchling, Michael (2017): Crime Prevention and the Victim. Lessons learned from Victimology, in: John Winterdyk (Hg.), Crime Prevention. International Perspectives, Issues, and Trend, Boca Raton: CRC Press 2017, S. 403-427.
- Hellmann, Deborah (2004): Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, Hannover.
- Hohendorf, Ines (2020): Beziehungsgewalt junger Menschen – Soziales Geschlecht als Ansatzpunkt für Prävention? In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2, S. 179-187.
- Hohendorf, Ines (2019): Geschlecht und Partnergewalt. Eine rollentheoretische Untersuchung von Beziehungsgewalt junger Menschen, Baden-Baden: Nomos.
- Johnson, Michael (1995): Patriarchal Terrorism and Common Couple Violence. Two Forms of Violence against Women, in: Journal of Marriage and the Family 57, S. 283-294.
- Lenz, Hans-Joachim: Gewalt und Geschlechterverhältnis aus männlicher Sicht, in: Silke Birgitta Gahleitner/ Hans-Joachim Lenz (Hg.), Gewalt und Geschlechterverhältnis. Interdisziplinäre und geschlechtssensible Analysen und Perspektiven, München: Juventa-Verlag.
- Luedke, Jens (2008): Gewalt in der Partnerschaft, in: Axel Dessecker/ Rudolf Egg (Hg.), Gewalt im privaten Raum, Aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten, Wiesbaden: KrimZ, S. 39-74.
- Luedtke, Jens / Lamnek, Siegfried (2002): Schläge in jeder dritten Familie. Studie zur Gewalt in bayrischen Familien, KU Agora 18(1), S. 8-10.
- Meier, Bernd-Dieter (2010): Kriminologie. München: Beck.
- Müller, Ute / Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Berlin.
- Ohms, Christiane (2007): Gewaltdiskurs und Geschlecht. In: Silke Birgitta Gahleitner/ Hans-Joachim Lenz (Hg.), Gewalt und Geschlechterverhältnis. Interdisziplinäre und geschlechtssensible Analysen und Perspektiven, München: Juventa-Verlag.

- Puchert, Ralf / Lenz, Hans-Joachim / Puhe, Henry (2004): Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland, Berlin.
- Schwithal, Bastian: Weibliche Gewalt in Partnerschaften. Eine synontologische Untersuchung, Oldenburg: Norderstedt.
- Swazina, Karl Ralf / Waldherr, Kathrin / Maier, Kathrin (2004). Geschlechtsspezifische Ideale im Wandel der Zeit, in: Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie 25.
- Wetterer, Angelika (2002): Arbeitsteilung und Geschlechterkonstruktionen. Gender at Work in theoretischer und historischer Perspektive, Konstanz: Herbert von Halem Verlag.

Täter*innenarbeit: Das Stiefkind der Istanbul-Konvention?

Vortrag zum Fachtag Istanbul-Konvention an der Universität Konstanz, am Freitag, den 22.07.2022,

Christina Gröbmayer¹

Täter*innenarbeit – warum?

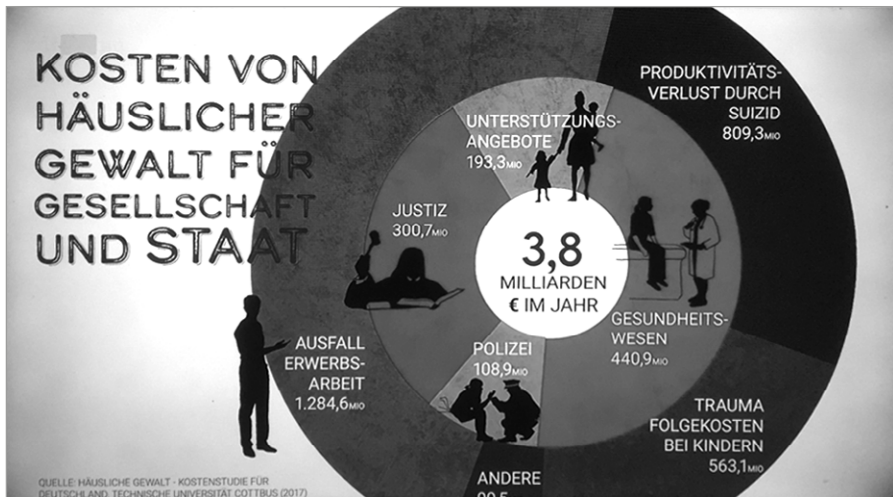
Partnerschaftsgewalt findet zunehmend den Weg in die öffentliche Debatte. Dies ist, neben dem beharrlichen Wirken von engagierten Aktivist*innen, vor allem auch der Istanbul-Konvention zu verdanken. Seit deren Inkrafttreten am 01.02.2018 als Gesetz in Deutschland gelingt es Aktivist*innen zunehmend, bei Entscheidungsträger*innen ein wachsendes Bewusstsein zu schaffen, dass die Politik mit der Ratifizierung der Konvention Verpflichtungen eingegangen ist, welchen alle staatlichen Stellen auf allen Ebenen verbindlich unterworfen sind. Die gestiegene Aufmerksamkeit führt auch zu einem zunehmenden, wissenschaftlich qualifiziert erforschten und empirisch untermauerten Wissen über die Verbreitung, das Ausmaß, die Folgen und die Kosten von Partnerschaftsgewalt. Besonders im Fokus stehen dabei neben den gewaltbetroffenen Frauen die Kinder, die in gewaltgeprägten Elternkonstellationen aufwachsen. Denn neben den verursachten Traumata wird gerade Partnerschaftsgewalt sehr häufig von Generation zu Generation tradiert, wenn dieser schädliche Kreislauf nicht effektiv

1 Die Referentin ist seit 2012 selbstständige Rechtsanwältin mit schwerpunktmäßiger Tätigkeit im Strafrecht (www.kanzlei-groebmayr.de). Sie ist überwiegend als Verteidigerin von Beschuldigten/Angeklagten oder als Opferrechtsanwältin für Geschädigte tätig. Im Bereich der Geschädigtenvertretung hat sich in ihrer Arbeit der letzten Jahre ein Schwerpunkt für Mandate aus den Bereichen Partnerschaftsgewalt und Stalking entwickelt. Die Referentin ist zudem seit den Anfängen ihres Studiums der Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwig-Universität in Freiburg ehrenamtlich im Bereich der freien Straffälligenhilfe engagiert. Seit Mai 2017 ist sie Vorstandsvorsitzende des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege Freiburg, welcher bis dahin eine Anlaufstelle für Haftentlassene, ein Arbeitsprojekt für langzeitarbeitslose Haftentlassene und ein Projekt zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Vermittlung in gemeinnützige Arbeit betrieb. In enger Kooperation mit Opferhilfeeinrichtungen, Justiz und Polizei setzte sie sich ab Mitte 2018 dafür ein, dass im April 2019 das Projekt „gegen-gewalt-tätig“ mit einem Beratungs- und Trainingskursangebot für Täter*innen aus dem Bereich öffentlicher und häuslicher Gewalt bzw. Partnerschaftsgewalt unter dem Dach des Bezirksvereins seine Arbeit aufnehmen konnte. Weitergehende Informationen zu den Angeboten des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege Freiburg finden Sie auf der Homepage <https://www.bezirksverein-freiburg.de> und zum Angebot des Projekts „gegen-gewalt-tätig“ auf der Homepage <https://www.gegen-gewalt-taetig.de>.

und nachhaltig unterbrochen wird. Aufgrund der besonderen Psychodynamik von Paaren, die zum Teil schon sehr lange in von Partnerschaftsgewalt geprägten Beziehungen leben, und auch wegen der Vielgestaltigkeit von dabei anzutreffenden Konstellationen, Hintergründen, Bedürfnissen und Umständen, kann die polizeiliche Intervention meist nur für eine kurzzeitige Abhilfe sorgen. Und insbesondere die anschließende justizielle Aufarbeitung stößt ganz überwiegend an ihre Grenzen. Insbesondere schafft sie ganz überwiegend keine nachhaltigen Lösungen in einer anhaltenden Paardynamik. Aber selbst dann, wenn eine Bestrafung eines Täters erfolgt, führt diese aufgrund der eingeschliffenen Verhaltensweisen in der Regel nicht zu einer nachhaltigen Verhaltensänderung, von welcher auch zukünftige Beziehungen profitieren könnten.

Und auch Jugendämter haben allenfalls Zugang zu einem minimalen Prozentsatz der von Partnerschaftsgewalt Betroffenen und auch nur, wenn in diesen Beziehungskonstellationen Kinder leben. Zudem sind auch deren Interventionsmöglichkeiten begrenzt.

Alles in allem weiß man inzwischen auch, welche enorme Kosten dem Staat und der Gesellschaft insgesamt durch Partnerschaftsgewalt jährlich mindestens (zu Grunde gelegt wird den Berechnungen naturgemäß stets nur das sog. „Hellfeld“) entstehen:



„Häusliche Gewalt - Kostenstudie für Deutschland“ von Prof. Dr. Sylvia Sacco vom Institut für Soziale Arbeit der BTU Cottbus-Senftenberg²

Gegen Partnerschaftsgewalt effektiv und nachhaltig aktiv zu werden, muss daher allen staatlichen Stellen eigentlich auch unabhängig von den Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention ein soziales, rechtsstaatliches, gesundheitspolitisches und auch fiskalisches Anliegen sein.

In den von Frauenrechts- und Opferschutzverbänden empfohlenen Konzepten für eine umfassende und nachhaltige Intervention gegen Partnerschaftsgewalt hat die Arbeit mit Täter*innen seit langem einen fest verankerten, nicht wegzudenkenden Platz. Denn Täter*innenarbeit setzt als spezialpräventive Interventionsmaßnahme gezielt am Problem und an den Gewaltausübenden an. Sie zieht die Täter*innen konfrontativ zur Verantwortung. Dort, wo es keine Angebote der Täter*innenarbeit gibt, bleibt es, wie bisher, dabei, dass allein die Opfer die Verantwortung dafür aufgebürdet bekommen, dass die Gewalt sie nicht mehr erreicht, z.B. indem sie aufgefordert werden, sich zu trennen,

² Ergebnisse von Prof. Dr. Sylvia Sacco vom Institut für Soziale Arbeit der BTU Cottbus-Senftenberg in der ersten deutschlandweiten Erhebung der Kosten Häuslicher Gewalt, „Häusliche Gewalt Kostenstudie für Deutschland“, siehe auch: <https://www.b-tu.de/news/artikel/13210-kosten-haueslicher-gewalt-in-deutschland#:~:text=Die%20Studie%2C%20die%20m%C3%B6glichst%20umfassend,von%2074%20Euro%20pro%20Jahr.>

in Frauen- und Kinderschutzhäusern Schutz zu suchen, Gewaltschutzanträge zu stellen, beim nächsten Übergriff erneut die Polizei zu rufen etc. Diese Verantwortungsverlagerung trifft Opfer oft in einer ohnehin völlig überfordernden Situation. Zudem schiebt sie die Verantwortung den Opfern zu, was ein nicht hinnehmbarer Zustand ist. Täter*innenarbeit zielt gerade auf die Verantwortungsübernahme der Gewaltausübenden ab. Außerdem ist bekannt, dass diese Forderungen an Geschädigte die Komplexität der Dynamik und Problematik von Partnerschaftsgewalt negieren, die Umsetzung an vielfältigen Ursachen, Bedürfnissen, Verstrickungen und Umständen scheitern kann (was oftmals zu zusätzlichen Versagensgefühlen bei den Opfern führt) und diese Schutzmaßnahmen meist nur kurzfristig Abhilfe schaffen.

Für eine nachhaltige Intervention gegen Partnerschaftsgewalt - auch mit dem Fokus auf nachfolgende Beziehungen - braucht es Täter*innenarbeit, welche in ein stabiles Kooperationsnetzwerk mit Opferschutzeinrichtungen, Polizei, Justiz und Jugendämtern eingebunden und in diesen Netzwerken ein ebenbürtiger Partner auf Augenhöhe ist. Nur durch diese interdisziplinären und ganzheitlich zusammenwirkenden Maßnahmen kann es gelingen, auch tradierte Gewaltkreisläufe nachhaltig zu durchbrechen. Insbesondere Kinder und deren spätere Beziehungen profitieren ganz besonders davon. Täter*innenarbeit ist also eine wichtige und effektive Säule des Opferschutzes, die zudem gerade bei jenen ansetzt, von denen die Gewalt ausgeht.

Vorgaben der Istanbul-Konvention

Die Beteiligten an der Ausarbeitung der Istanbul-Konvention haben die Bedeutung der Täter*innenarbeit als essenzielle Opferschutzmaßnahme erkannt. Diese fand daher auch in den, die ratifizierenden Staaten verpflichtenden, Artikeln der Istanbul-Konvention eine eigenständige und unmissverständlich deutliche Erwähnung.

So verpflichtet Artikel 16³ ausdrücklich zur Errichtung und Unterstützung von Täter*innenprogrammen, um zukünftige Gewaltausübung zu verhüten. Die Arbeit mit gewaltausübenden Frauen ist explizit in die Konvention miteinbezogen worden, da es diese, wenn auch zu einem verhältnismäßig deutlich geringeren Prozentsatz, nachweislich ebenfalls gibt und weil es dabei eben gerade auch um den Schutz von Kindern geht, welche die Gewalt zwischen den Eltern direkt oder indirekt bzw. auch direkt gegen sich selbst erleben. Bei diesen Programmen müssen stets die Menschenrechte und der Schutz der von Gewalt betroffenen Opfer im Zentrum stehen und es ist die Pflicht des Staates auch für eine gute Kooperation der Täter*innenarbeitseinrichtungen mit Opferhilfesystemen Sorge zu tragen. Diese Vernetzung und Kooperation wird in Gewaltschutzkonzepten gemeinhin stets als wichtiger Bestandteil implementiert. Sie ist ausgesprochen wertvoll, aber auch sehr zeit-, personal- und damit auch kostenintensiv.

Artikel 8⁴ verpflichtet die ratifizierenden Staaten, vorangestellt und für alle Verpflichtungen - also auch die zur Errichtung und Unterstützung von Täter*innenprogrammen - geltend, dazu, angemessene Finanz- und Personalressourcen für die Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt und Partnerschaftsgewalt zur Verfügung zu stellen. Dies gilt explizit gerade auch für Aktivitäten und Maßnahmen, die von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführt werden.

3 Artikel 16 – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

- (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.
- (2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Behandlungsprogramme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und -täterinnen, erneut Straftaten begehen.
- (3) Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und umgesetzt werden.

4 Artikel 8 – Finanzielle Mittel

Die Vertragsparteien stellen angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit für die geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten.

Artikel 9⁵ verpflichtet allgemein dazu, die Arbeit von Zivilgesellschaft und nicht-staatlichen Organisationen gegen Gewalt an Frauen und Kindern zu fördern und eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit den einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft einzurichten. Damit soll deren jahrelange Expertise genutzt und miteinbezogen werden.

Artikel 15⁶ betont zudem die Bedeutung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Fachkräften für die wirksame Bekämpfung und Unterbindung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten.

Umsetzungshemmnisse auf innerstaatlicher Ebene

Was in der Istanbul-Konvention allerdings aufgrund ihrer Rechtsnatur als internationales Übereinkommen fehlt und die Umsetzung auf innerstaatlicher Ebene daher sehr heterogen und teilweise auch sehr schleppend gestaltet, sind konkrete Zuständigkeitsregelungen, einklagbare Anspruchsnormen und Aus- bzw. Durchführungsbestimmungen. Die Bundesrepublik und alle der Istanbul-Konvention verpflichteten staatlichen Stellen haben diesbezüglich einen weiten Gestaltungsspielraum, wie sie die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention umsetzen. Was „die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen“ zur Erfüllung der Vorgaben sind, wird sehr unterschiedlich beurteilt. Das größte Hemmnis dürfte dabei, wie so oft, die Finanzierungsverantwortung sein. Ohne eine nationale Koordinierungsstelle (Artikel 10) und eine langfristige, umfassende Strategie, die gerade auch Täter*innenarbeitsprogramme vorsieht,

5 **Artikel 9 – Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft**

Die Vertragsparteien anerkennen, fördern und unterstützen auf allen Ebenen die Arbeit einschlägiger nicht-staatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, und begründen eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit diesen Organisationen.

6 **Artikel 15 – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen**

- (1) Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus.
- (2) Die Vertragsparteien ermutigen dazu, dass die in Absatz 1 genannten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit umfassen, um bei in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.

und ohne eine bundeseinheitliche Ausführungs- oder Durchführungsverordnung zur Istanbul-Konvention mit klaren Zuständigkeitsregelungen, an welche auch die Finanzierungsverantwortung gekoppelt ist, wird die Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO), das unabhängige Menschenrechtsüberwachungsgremium zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, Deutschland sicher auch in den zukünftigen Berichten erhebliche Umsetzungsmängel gerade im Bereich des Opferschutzes durch Täter*innenarbeit bescheinigen⁷. So wurde jüngst im dem am 07. Oktober 2022 veröffentlichten ersten Evaluierungsbericht Deutschland unter anderem ermahnt, sich verstärkt darum zu bemühen, durch eine nachhaltige öffentliche Finanzierung und auf der Grundlage anerkannter Standards die Einrichtung spezifischer Programme für Täter*innen häuslicher Gewalt und spezieller Programme für Sexualstraftäter zu gewährleisten.

Denn in den meisten Bundesländern sind bislang nur halbherzige bis teilweise sogar so gut wie keine Bemühungen zu erkennen, Täter*innenarbeit landesweit so zu etablieren, dass gegen Partnerschaftsgewalt wirklich flächendeckend, ganzheitlich und effektiv interveniert werden kann. Dafür bräuchte es einen zentral koordinierten, konzeptionellen Aufbau von Strukturen und einen bedarfsorientierten Ausbau der Täter*innenarbeitseinrichtungen, sowie eine verlässliche und bedarfsdeckende Finanzierung der Einrichtungen, die nicht auf Fallpauschalen aufbaut, sondern durch Festzuschüsse gerade auch die essenzielle Vernetzungs- und Kooperationsarbeit finanziert.

Exemplarisch für das Negieren jeglicher Finanzierungsverantwortung ist die Antwort des baden-württembergischen Landesinnenministeriums vom 08.03.2022 auf die kleine Anfrage zweier SPD-Abgeordneter vom 15.02.2022 – Drucksache 17/1883 –⁸. Darin wird Art. 8 der Istanbul-Konvention nicht einmal erwähnt, so als gebe es diesen für Baden-Württemberg gar nicht.

7 GREVIO-Bericht, GREVIO/Inf(2022)9, verabschiedet durch GREVIO am 24. Juni 2022, veröffentlicht am 07. Oktober 2022, abrufbar unter (Stand 28.10.2022): <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9ba-d150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>

8 Drucksache 17 / 1883, Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Boris Weirauch und Gabriele Rolland SPD zum Thema „Förderung von Gewaltpräventionsmaßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt im Sinne des Opferschutzes“ und Antwort des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, abrufbar unter (Stand 28.10.2022): https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/1000/17_1883_D.pdf

Die Landesregierung bekennt sich unter Ziffer 7 zwar „klar zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sogenannten Istanbul-Konvention.“ Sie konstatiert auch, dass in der Istanbul-Konvention die Täterarbeit in Artikel 16 klar benannt wird und welche Maßgaben dazu aufgeführt werden. Man gewinnt aus der Antwort jedoch nicht den Eindruck, dass die Landesregierung sich bewusst ist, dass Artikel 16 auch sie wirklich dazu verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter*innen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.

Insbesondere wird in der gesamten Antwort wohlweislich verschwiegen, dass gemäß Artikel 8 auch eine auskömmliche Finanzierung der Täter*innenarbeitseinrichtungen verpflichtend ist. Dabei drängte sich auch ohne Artikel 8 auf, dass Täter*innenarbeitseinrichtungen ohne eine solche Finanzierung nicht arbeiten können und dass ohne Finanzierung erst recht keine flächendeckende Versorgung mit Gewaltpräventionsangeboten für Täter*innen aufgebaut werden kann.

Auf die Frage Ziffer 8, ob die Landesregierung beabsichtige, die Förderung nach Frage 5 zu erhöhen und falls nein, mit welcher Begründung sie davon absehen will, lautet die ernüchternde Antwort:

„Wie in Frage 5 bereits dargestellt, gibt es aktuell keine Landesförderung für die Täterarbeit im Bereich der häuslichen Gewalt. Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Integration und Gesundheit sollen in einem ersten Schritt die Strukturen und Qualitätskriterien der Täterarbeit in Baden-Württemberg entwickelt werden. Gespräche, ob und ggf. wie der Aufbau von Strukturen gefördert werden könnte, laufen bereits. Davon unbenommen können gemeinsame Projekte zwischen der Täterarbeit und dem Frauenhilfe- und -unterstützungssystem in den kommenden Jahren modellhaft im Rahmen der für die Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vorgesehenen Mittel erprobt werden.“

Hierzu ist zu sagen, dass Qualitätskriterien der Täterarbeit mit den bundesweit anerkannten Standards zur Täterarbeit im Bereich häuslicher Gewalt durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt e. V. (BAG TäHG e.V.)

längst existieren und in Baden-Württemberg nicht neu erfunden werden müssen. Um bei den bereits existierenden Täter*innenarbeitseinrichtungen auch weiterhin die Arbeit nach diesen Standards sicherzustellen, ist aber dringend zeitnah eine feste, langfristige Sockelfinanzierung dieser Einrichtungen notwendig. Diese Finanzierung zumindest für die acht derzeit existierenden Täter*innenarbeitseinrichtungen in Baden-Württemberg müsste es zudem eigentlich geben, bevor die dort angestellten Fachkräfte Arbeitszeit in die Schaffung von landesweiten Strukturen stecken. Dies geschieht jedoch aktuell bereits bei den Bestrebungen zur Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft Täter*innenarbeit, welche das Sozialministerium zur Voraussetzung für eine Förderung gemacht hat. Auch diese Strukturschaffung müssen die Täter*innenarbeitseinrichtungen also aktuell aus Eigenmitteln und mit viel ehrenamtlichem Engagement stemmen. Denn wie auch die meisten Initiativen, Vereine und Einrichtungen, die sich für die Opferunterstützung im Bereich der Verhütung von Gewalt gegen Frauen und Kinder engagieren, entstanden auch die Angebote für Täter*innen bis heute ganz überwiegend aus gesellschaftlichen Initiativen mit viel ehrenamtlichem Engagement. Deren Ressourcen sind aber naturgemäß sehr begrenzt.

Und auch „gemeinsame Projekte zwischen der Täterarbeit und dem Frauenhilfe- und -unterstützungssystem“ müssen nicht mehr modellhaft erprobt werden, sondern sind in den bestehenden Netzwerken der existierenden Täter*innenarbeitseinrichtungen in Baden-Württemberg bereits gut umgesetzt und entsprechend der Standards der BAG TäHG e.V. auch etabliert. Aber auch diese Netzwerkarbeit kostet personelle und finanzielle Ressourcen, die bereitgestellt werden müssen, um sie weiter zu ermöglichen und auszubauen.

Standards für die Täterarbeit im Bereich häuslicher Gewalt

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt e. V. hat in enger Kooperation mit Frauenverbänden einen bundesweit anerkannten Standard zur Arbeit mit männlichen Tätern aus dem Bereich häuslicher Gewalt ausgearbeitet⁹.

9 Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG e.V.), abrufbar unter (Stand 28.10.2022): <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95364/b8e655a98504ca7aa3e3cc4e1b7e16c0/standards-taeterarbeit-haesusliche-gewalt-data.pdf>

Dabei ist die Sicherheit der (Ex-)Partnerin ein zentrales Kriterium der Arbeit mit Tätern und somit ein zentraler Aspekt zum Schutz der Betroffenen. Das BMFSFJ hat den Standard zur Täterarbeit im Bereich häuslicher Gewalt bereits mehrfach veröffentlicht und es besteht ein allgemeiner Konsens, dass dieser zur Grundlage für die Arbeit mit männlichen Gewaltausübenden in Deutschland gemacht werden soll. Für die Arbeit mit weiblichen Gewaltausübenden wird von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe der BAG TäHG e.V. derzeit ein spezifischer Standard erarbeitet. Dass dennoch nicht alle Täterarbeitseinrichtungen nach diesem Standard der BAG TäHG e.V. arbeiten, hat sicher mehrere Gründe. Der Hauptgrund dürfte aber auch hier die schlechte Finanzierungssituation vieler Täter*innenarbeitseinrichtungen sein. Denn Qualität erfordert personelle Ressourcen, eine gute Aus- und Fortbildung, Evaluation und somit ausreichende finanzielle Mittel, die dies ermöglichen. Daran fehlt es fast überall, auch außerhalb Baden-Württembergs, wo es unterschiedlichste Arten der Länderfinanzierung gibt.

Handlungsbedarf, vor allem in Baden-Württemberg

Es bestehen nach wie vor große Unterschiede in Verfügbarkeit und Struktur der Täter*innenarbeit zwischen den Bundesländern, obwohl es darunter auch Best-Practice-Beispiele auf Länderebene gibt. Selbst in den Bundesländern, die mit Landesfinanzierungen, Koordinierungsstellen und landesweiten Versorgungskonzepten eine Vorreiterrolle einnehmen (Rheinland-Pfalz, Bayern, Hessen), ist jedoch noch immer sehr viel Luft nach oben.

Am meisten Handlungsbedarf besteht aber definitiv in Baden-Württemberg. Während die anderen Länder inzwischen größere Anstrengungen unternommen haben, lässt die Landesregierung in Baden-Württemberg noch immer keine wirklichen Bemühungen erkennen, die acht auf kommunaler Ebene finanzierten Einrichtungen länderfinanziert zu ergänzen.

Gerade in Baden-Württemberg ist deshalb eine starke Unterversorgung der Täter*innenarbeit auf allen Ebenen festzustellen und die oben wiedergegebene Antwort des Landesinnenministeriums macht leider keine Hoffnung, dass sich daran auf absehbare Zeit etwas ändern wird. Es bleibt zu hoffen, dass die Be-

mühungen um die Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Täter*innenarbeitseinrichtungen in Baden-Württemberg Bewegung in die Sache bringen und mit dieser dann, im Zusammenwirken mit Opferschutzverbänden, eine stärkere Lobbyarbeit geleistet werden kann.

Das finanzielle Gesamtvolumen, das für die Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, Partnerschaftsgewalt und Gewalt gegen Kinder sowie den Schutz von Betroffenen von Bund, Ländern und Kommunen zur Verfügung gestellt wird, ist schon ohne Einbeziehung der speziellen Kriminal- und Rückfallprävention durch Täter*innenarbeit bei weitem nicht ausreichend. Auf keinen Fall darf es daher Verteilungskämpfe zwischen Opfer- und Täter*innenarbeit geben. Vielmehr müssen die finanziellen Mittel allgemein erhöht werden und gesonderte Mittel für die nach Artikel 16 verpflichtende Täter*innenarbeit ausgewiesen werden, damit ganzheitliche Gewaltschutzkonzepte funktionieren können.

Explizite Forderungen an die Politik

Mit der BAG TÄHG e.V. ist deshalb zu fordern, die in den Artikeln 8, 9, 15 und 16 der Istanbul-Konvention (IK) genannten Vorhaben zeitnah umzusetzen und entsprechende Hilfs- und Interventionsangebote sowohl für Gewaltbetroffene wie auch Gewaltausübende zu stärken, finanziell abzusichern, weiterzuentwickeln und flächendeckend zu etablieren. Dies bedeutet in erster Linie, dass finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden müssen, mit denen dies gewährleistet werden kann. Und es ist in Entsprechung von Artikel 9 IK nur folgerichtig, wenn die BAG TÄHG e.V. gemeinsam mit den Unterstützungsverbänden der Opferarbeit mit ihrem Fach- und Sachverstand die weitere Entwicklung begleitet. Denn für eine effektive Intervention gegen Partnerschaftsgewalt bedarf es zwingend der engen Kooperation und der Fachexpertise aller.

Module zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Partnerschaftsgewalt sind zudem in den Studien- und Prüfungsordnungen der juristischen Fakultäten und der Hochschulen für soziale Arbeit der einzelnen Bundesländer aufzunehmen. Die Aus- und Fortbildung zu geschlechtsspezifischer und Partnerschaftsgewalt ist für Fachkräfte in Berufsgruppen, die mit Opfern oder Täter*innen von Partnerschaftsgewalt sowie insbesondere betroffenen Kindern zu tun haben,

verbindlich in den Ausbildungsverordnungen der Bundesländer zu verankern. Relevant ist dies insbesondere für folgende Berufsgruppen: Justiz (Strafrecht, Familienrecht), Polizei, Soziale Arbeit, Gesundheitswesen, Psychotherapie, Bildung, Arbeitende im Bereich Asyl und Migration, Sprachmittlung, Medienschaffende und Militär. Gerade unter Studierenden der Sozialen Arbeit sollte zudem für die Ausbildung zur Fachkraft Täterarbeit Häusliche Gewalt der BAG TäHG e.V. geworben werden, da ohne mehr qualifiziertes Personal auch der Ausbau der Täter*innenarbeit nicht bewerkstelligt werden kann.

Täter*innenarbeit kann zudem nur gelingen, wenn sie in verbindliche, gut vernetzte Interventionsstrukturen gegen Partnerschaftsgewalt eingebettet ist, die von Seiten der Täter*innenarbeitseinrichtungen mitgestaltet werden. Hierauf ist bei der Ausgestaltung von Interventionsstrukturen konsequent zu achten. Die Finanzierung der Täter*innenarbeit muss langfristig und verlässlich ausgestaltet sein und darf nicht von wechselnden politischen Mehrheiten beeinträchtigt werden. Die bisher auch im Bereich der Opferunterstützung anzutreffende, unzureichende und teils fallzahlenabhängige oder projektgebundene Finanzierung von zivilgesellschaftlicher Arbeit gegen geschlechtsspezifische Gewalt in Deutschland widerspricht der geforderten Anerkennung ihrer gesellschaftlichen Bedeutung gemäß der Artikel 9 IK und gefährdet deren langfristigen Bestand und weiteren Ausbau. Dem muss durch stabile und umfassende Finanzierungs-konzepte unbedingt zeitnah entgegengewirkt werden.

Und auch die beispielsweise in Baden-Württemberg anzutreffende Zuständigkeitsaufteilung zwischen Landesinnenministerium, Landesjustizministerium und Landessozialministerium ist ineffektiv. Es bedürfte dringend einer zentralen interministeriellen Koordinierungsstelle für die Umsetzung der Istanbul-Konvention, welche mit einem eigenen Etat ausgestattet ist, der ausschließlich für die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention verwendet wird.

Fazit

Die Artikel in der Istanbul-Konvention stellen mit ihrem ganzheitlichen Ansatz wichtige Leitlinien für die Politik auf allen Ebenen dar. Die hohe Bedeutung eines interdisziplinären und interinstitutionellen sowie gesamtgesellschaftlichen Tätigwerdens gegen Gewalt in Partnerschaften und gegen Kinder wird durchweg deutlich und bezieht auch die Arbeit mit Täter*innen gleichwertig in die Intervention und Prävention mit ein.

Es liegt allerdings in der Natur eines solchen internationalen Übereinkommens, dass auf dieser Ebene nur allgemeine Zielvorgaben gemacht werden. Die konkrete Ausgestaltung auf der innerstaatlichen Ebene bleibt mit einem weiten Gestaltungsspielraum den einzelnen souveränen Staaten überlassen. Diese sind allerdings aufgrund der verbindlichen gesetzlichen Gültigkeit der Istanbul-Konvention auch dazu verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wozu auch konkrete Regelungen zur Zuständigkeit, Durchführung und Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen gehören. Diesbezüglich ist vorrangig der Bund in der Pflicht, für klare Regelungen zu sorgen. Denn ohne Umsetzung auf Bundesebene durch konkrete Gesetze und Durchführungsverordnungen wird sich weiterhin jede nachgeordnete staatliche Stelle aus der konkreten Finanzierungsverantwortung zu stellen versuchen, obwohl die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention unmissverständlich bereits jetzt jede staatliche Stelle verpflichten – auch die Finanzierungsverpflichtung aus Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 16 IK (!).

Es steht zu hoffen, dass die Ermahnungen der Expertenkommission GREVIO zeitnah Wirkung zeigen werden.

Täter*innenarbeit ist nicht das Stiefkind der Istanbul-Konvention, sondern von dieser als essenzielle Säule von Opferschutzkonzepten anerkannt und verpflichtend vorgeschrieben. Es ist jetzt an den Haushaltsgesetzgebern, ihren Verpflichtungen nachzukommen!

Täterarbeit mit Blick auf die Kinder. Das Berliner Modell zur Eltern-Kind- Beratung nach häuslicher Gewalt im gerichtlichen Umgangsverfahren

Gerhard Hafner

Kinder misshandelter Frauen waren lange Zeit die vernachlässigten und vergessenen Opfer häuslicher Gewalt. Inzwischen belegen zahlreiche Studien, dass Kinder, deren Eltern Gewalt gegeneinander ausüben, in vielfältiger Weise mitbetroffen sind. Untersuchungen über die Auswirkungen von miterlebter häuslicher Gewalt auf Kinder zeigen ein alarmierendes Bild. Bei Kindern als Zeug:innen häuslicher Gewalt liegt ein deutlich erhöhtes Risiko vor, emotionale Störungen zu entwickeln wie Angst oder Depression oder Verhaltensauffälligkeiten wie Aggression, Hyperaktivität, Unruhe, Konzentrationsschwierigkeiten, eingeschränktes Erinnerungsvermögen verbunden mit verminderten Schulleistungen und physischen Gesundheitsfolgen (vgl. Hafner & Hertel, 2020).

Da das Miterleben von häuslicher Gewalt das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung (§ 1631 BGB) verletzt, müssen diese nach gewalttätigen Vorfällen geschützt werden. Die Istanbul-Konvention greift diesen zentralen Problembereich bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf und bestimmt im Artikel 26 (Schutz und Unterstützung für Zeug:innen, die Kinder sind):

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.

Der Artikel 31 der Istanbul-Konvention (Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit) fordert:

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden. (2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

In meinem Beitrag fokussiere ich die am häufigsten vorkommenden Fälle der gewalttätigen Männer/Väter und den von Gewalt betroffenen Frauen/Müttern. Die Fälle von Gewalt von Frauen gegenüber Männern und in Partnerschaften mit Bezug auf LGBTQIA+ sind entsprechend zu modifizieren. Die Istanbul-Konvention legt in der Präambel auf die Gewalt gegen Frauen,

... in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat, sowie der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden.

Auch nach einer Trennung endet die Konflikt- und Gewaltdynamik oft nicht. Daher besteht eine hohe Dringlichkeit zu überprüfen, wie sich Umgangskontakte des gewalttätigen Elternteils voraussichtlich auf die Kinder auswirken. Gemäß § 1684 Abs. 4 BGB kann es geboten sein, das Umgangsrecht einzuschränken, auszuschließen oder einen betreuten Umgang anzuordnen, der dem Schutz der Betroffenen Rechnung trägt. Dies bedeutet eine Risikoabwägung zwischen den Folgen einer Entfremdung zwischen Vater und Kind gegenüber einer fortschreitenden Belastung oder Traumatisierung des Kindes und Gefährdung des betreuenden Elternteils.

Trotz der stattgefundenen Gewalttaten drängen Jugendämter und Familiengerichte häufig auf schnelle Umgangskontakte der Kinder mit dem Vater, da diese grundsätzlich ein Anrecht auf Umgang haben. Dabei kann oftmals eine ausreichende Gefährdungseinschätzung nicht geleistet werden, sodass ohne ein Wissen, wie sehr die Kinder belastet oder gar traumatisiert sind, gehandelt wird. Oft werden sie nicht angehört und es ist nicht sichergestellt, dass bei den

Übergaben der Kinder nicht erneut psychische oder physische Gewalt gegen deren Mutter ausgeübt wird. Der Grundsatz des beschleunigten Familienverfahrens ermöglicht es oftmals den Jugendämtern aus Zeitgründen nicht, das erste Verfahren angemessen vorzubereiten. Schnelle Lösungen sollen geschaffen werden, sind allerdings bei vorangegangener Gewalt nicht tragfähig. Vereinbarungen oder Beschlüsse werden häufig nicht eingehalten oder umgesetzt. Der Streit wird außerhalb des Gerichts fortgesetzt und führt oftmals zu neuen Eskalationen, sodass die Kinder weiter leiden.

Grundsätzlich benötigt die bestehende Täter-Opfer-Dynamik zwischen der Kindesmutter und dem Kindesvater im Verfahren besondere Berücksichtigung. Vor dem Hintergrund der erlebten Gewalt ist die betroffene Frau aufgrund von Angst- und Ohnmachtsgefühlen oft kaum in der Lage, sowohl ihre eigenen Bedürfnisse als auch die der Kinder nach Schutz und Sicherheit und psychischem Wohlergehen zu vertreten.

Vor diesem Hintergrund erarbeiteten bereits 2008 die Beratungsstelle der Frauenhilfe München und das Münchner Informationszentrum für Männer (MIM) das *Münchner Modell der Elternberatung bei häuslicher Gewalt*. Das Kooperationsprojekt zielt auf die Etablierung einer tragfähigen Vater-Kind-Beziehung, einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Eltern sowie das Erarbeiten einer Umgangsvereinbarung, die dem Kindeswohl dient. Die Kinder stehen im Mittelpunkt und die Risiken weiterer Gefährdungen (ggf. Retraumatisierung) sollen damit minimiert werden (vgl. Funk, 2020).

Das *Berliner Modell zur Eltern-Kind-Beratung nach häuslicher Gewalt im gerichtlichen Umgangsverfahren*, das zu Beginn des Jahres 2023 im Einzugsgebiet des Familiengerichts Kreuzberg startet, baut auf dem Münchner Modell auf. Neben der Entlastung der Familien sollen die Beratungen, Kurse und die Kooperationen auch zur Entlastung der Familiengerichte beitragen.

In Berlin ist diese Arbeit mit den Kindern, den Müttern und den Vätern eine Weiterentwicklung der langjährigen Praxis eines engen Kooperationsverbunds, nämlich der Anti-Gewalt-Projekte beim Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Berlin und der Beratung für Männer – gegen Gewalt bei der Volkssolidarität LV Berlin e.V. Die Zusammenführung in einem Projekt nur eines Trägers soll zum engen kollegialen Austausch und der Integration der Arbeitsbereiche und Expertisen führen.

Das explizite Väterprogramm spezifiziert das Täterprogramm, wie es die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. in ihrem Qualitätsstandard entwickelt hat und fokussiert die Verantwortung des Vaters für das Kindeswohl.

Die Unterstützung der Kinder erfolgt in einem eigenen Bereich, indem die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen – in kollegialer Zusammenarbeit mit dem Väterprogramm, der Frauenberatung und der Elternberatung des Berliner Modells.

Die Berücksichtigung der Gefährdungslage, der Schutz und die Stabilisierung von Mutter und Kindern und die Verantwortungsübernahme für gewaltfreies Handeln stehen im Vordergrund. Besondere Aufmerksamkeit richtet sich auf die Auswirkungen der mit-/erlebten Gewalt und die daraus resultierenden Bedürfnisse der Kinder. Im Sinne des Kindeswohls soll für alle eine tragfähige und sichere Lösung zu Sorgerecht und Umgang entwickeln werden. Das Berliner Modell bietet eine getrennte, geschlechtsspezifische Elternberatung mit der Perspektive auf gemeinsame Elterngespräche. Bei Erfolg bedeutet dies, dass die oftmals jahrelangen, strittigen Umgangs- und Sorgerechtsverfahren beim Familiengericht mit den leidvollen Konsequenzen für die Kinder vermieden werden.

Die Ziele des Berliner Modells

- Schutz und Stabilisierung der Frau bzw. der von Gewalt betroffenen Person
- Schutz, Stabilisierung und Unterstützung der Kinder
- Verantwortungsübernahme der Eltern für den Schutz der Kinder
- Aufbau einer sicheren und vertrauensvollen Vater-Kind-Beziehung
- Möglichkeit für Kinder zur Verarbeitung ihrer Gewalterlebnisse
- Verantwortungsübernahme des Vaters für seine Gewalt und Teilnahme des Vaters am Väterprogramm
- Klärung und Erarbeitung von tragfähigen Umgangsregelungen durch die Eltern

Die vier *Arbeitsbereiche* fokussieren die

1. Arbeit mit den Vätern zum Abbau von häuslicher Gewalt
2. Perspektiven und Unterstützung der Kinder
3. Perspektiven und Unterstützung der Mütter
4. Elterngespräche zum Aufbau einer konstruktiven Elternbeziehung

Väterprogramm

Im Berliner Modell haben die Väter die Möglichkeit, die Verantwortung für ihre Gewalt zu übernehmen und gewaltfreie Handlungsstrategien zu erarbeiten. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass Täter-Opfer-Dynamiken oft über Jahre entstanden sind und über Generationen hinweg weitergegeben werden. Basierend auf dem Täterprogramm gemäß Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (2021) wird das spezifische Väterprogramm mit dem Schwerpunkt auf den Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder spezifiziert. Es beinhaltet die Auseinandersetzung mit psychischer, physischer, sexualisierter, sozialer, emotionaler und ökonomischer Gewalt, Isolation, Stalking, Bedrohung und Einschüchterung sowie gewaltfördernden Haltungen und Glaubenssätzen. Es soll Gewaltrückfälle verhindern, sodass die Eskalation zur Gewalt schnell und nachhaltig unterbrochen wird. Der Täter soll seine Risiken erkennen, Wiederholungstaten zu begehen und lernen, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen (vgl. Holt, 2015).

Angelehnt an den Standard sind folgende Lernschritte zu durchlaufen:

- Verantwortungsübernahme, Selbstwahrnehmung und -kontrolle
- Empathie mit der von Gewalt betroffenen (Ex-)Partnerin und der mitbetroffenen Kinder
- Alternative Konfliktlösungsstrategien
- Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeiten
- Tatrekonstruktion (Gewaltschilderung) und Auswirkungen der Gewalt auf Kinder und die Kindesmutter
- Gewaltfreie Handlungsstrategien und Rückfallprävention
- Gender: Vaterrolle und Männlichkeit

Bevorzugtes Setting für das Väterprogramm ist die Kursgruppe, in der Interaktionen und Gruppendynamik das soziale Lernen fördern. Hier können sich die Teilnehmer gegenseitig Feedback geben, das Fehlverhalten konfrontieren und neue Wege von Väterlichkeit einschlagen. Der Kurs dauert 25 Wochen mit zweistündigen Sitzungen im wöchentlichen Turnus und wird von einer weiblichen und einer männlichen Fachkraft der Täterarbeit häuslicher Gewalt gemeinsam geleitet.

In der Väterarbeit muss die Auseinandersetzung mit dem Wohl der Kinder ein zentrales Anliegen sein. Viele Täter bagatellisieren die Auswirkungen auf die Kinder und nehmen sie nicht wahr. Ein zentrales Ziel der Väterarbeit ist, dass die Teilnehmer erkennen, wie sehr Kinder durch ihre Taten in Mitleidenschaft gezogen werden. Sie müssen lernen, sich nicht nur in die Lage der von Gewalt betroffenen (Ex-)Partnerin, sondern auch der mitbetroffenen Kinder hineinzuversetzen. Sie sollen Empathie gegenüber den Kindern entwickeln und es soll ihnen klar werden, dass sie oft fatalerweise die Verhaltensmuster wiederholen, unter denen sie selbst in ihrer Kindheit gelitten haben und sie Gewalt als Lösungsmuster für Konflikte in die nächste Generation tradieren (vgl. Scott, 2021).

Insbesondere nach einer Trennung der Eltern brauchen Kinder einen verlässlichen Rahmen, der ihnen Sicherheit gibt. Nach häuslicher Gewalt ist dies umso wichtiger. Kinder müssen darauf vertrauen können, dass sich der Vater an Verabredungen und Beschlüsse hält, Grenzen respektiert und die Sicherheitsbedürfnisse des Kindes ernst nimmt. Dann kann das Kind erfahren, dass der Vater tatsächlich einen guten Kontakt aufbauen möchte und das Kind nicht als Streitobjekt zwischen sich und der ehemaligen Partnerin missbraucht.

Aufbau einer konstruktiven Haltung zur Kindesmutter

Die Wiedererlangung des psychischen Gleichgewichts bei den Kindern ist mit der Lage ihrer Mütter eng verknüpft. Die häufig vorkommende Instrumentalisierung und Manipulation von Kindern im oft erbitterten Kampf gegen die Kindesmutter muss im Väterprogramm konfrontiert werden. Ein wichtiges Kursthema ist der Einfluss der Gewalttaten auf die Erziehungsfähigkeit des Gewaltopfers. Häusliche Gewalttaten behindern die betroffenen Frauen auf fatale Weise in ihrer Beziehung zu den Kindern. Oft untergraben Misshandler die Autorität der Kindesmutter bei ihren Kindern und bewirken Spannungen zwischen Mutter

und Kindern. Da Gewalt und Kontrolle eng miteinander verknüpft sind, tendieren getrennte, gewalttätige Männer dazu, ihre Vaterschaft instrumentell einzusetzen, um auch nach einer Trennung die Kindesmutter zu kontrollieren und Kontakte zu erzwingen (vgl. Clements et al., 2022). Dies kann in eskalierendem Stalking münden. Das Väterprogramm kann dazu beitragen, dass Frauen die besonders gefährliche Trennungsphase in relativer Sicherheit vollziehen können.

Das Väterprogramm fokussiert die Belastungen der Kinder, wenn diese etwa instrumentalisiert werden, z.B. Informationen über die aktuellen Lebensverhältnisse der Kindesmutter (Aufenthaltort, Freundeskreis, neue Partner etc.) zu beschaffen, in der Regel unter dem Vorwand des Kindeswohls. Das Väterprogramm prüft, ob sich hinter Umgangsrechtskonflikten die Thematik einer emotional noch nicht bearbeiteten Trennung oder Machtdynamik versteckt. Oft akzeptieren gewalttätige Männer die Trennung nicht und sehen ihre Taten nicht als Grund dafür. Ihre Kontrollbedürfnisse bedrohen häufig das physische und emotionale Wohlergehen der Kinder und der Frau. Auch fehlende Akzeptanz gegenüber einem neuen Partner der Frau, zu dem die Kinder Kontakt haben, kann in erneuten Übergriffen münden. Kontrollierendes und bedrohliches Verhalten, das das Recht der Ex-Partnerin auf eine neue Partnerschaft beschneiden will, sollte in der Väterarbeit erkannt und konfrontiert werden (vgl. Alderson et al., 2013).

Aufbau einer konstruktiven Vater-Kind-Beziehung

Das Thematisieren der massiven Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder kann die Motivation zu einer Verhaltensveränderung von Kursteilnehmern steigern, indem deutlich wird, dass Gewalt gegen die Mutter dem Ideal eines guten Vaters widerspricht. Insbesondere wenn der Umgang mit Kindern wegen Kindeswohlgefährdung ausgesetzt wird, muss die Auffassung konfrontiert werden, das eigentliche Opfer zu sein. Das gilt insbesondere für Täter, die im Zwangskontext Kurse zu absolvieren haben. Der Fokus auf Väterlichkeit kann am Interesse von Vätern anknüpfen, dass Kinder keinesfalls unter den Konflikten, Bedrohungen und Gewalt in der Familie leiden dürfen (vgl. Päivinen et al., 2021). Selten ist Vätern bewusst, dass Kinder die Handlungen ihrer Umgebung auf sich beziehen und deshalb häufig die Verantwortung für die Konflikte ihrer Eltern und die Probleme ihres Vaters übernehmen, vor allem wenn die Auseinandersetzungen um die Sorge- und Umgangsrechte eskalieren. Die Erkenntnis,

dass Kinder, die häusliche Gewalt miterlebt haben, oft ein ambivalentes Verhältnis zum gewalttätigen Elternteil entwickeln, ist ein wichtiges Lernziel.

Auseinandersetzung mit rigiden Geschlechterbildern

Durch ihr Handeln leben gewalttätige Männer ein problematisches Männer- und Väterbild für Töchter wie Söhne vor. So identifizieren sich Söhne häufig mit dem Vater und sehen Gewalt generell als probates Mittel zur Durchsetzung eigener Bedürfnisse und Interessen, während bei Töchtern das Risiko besteht, dass sie sich eine Opferrolle aneignen und Weiblichkeit und Mutter-Sein mit Schwäche gleichsetzen (vgl. Harold & Howard, 2004). Rigide Vorstellungen der Geschlechterrollen sind ein wesentlicher Risikofaktor für Gewalttaten. Deshalb ist es essenziell, dass Väter Perspektiven jenseits traditioneller Männlichkeit/Väterlichkeit entwickeln und gleichzeitig das Recht von Frauen, außerhalb traditioneller Weiblichkeit zu leben, ernst nehmen und positiv bewerten. Väterliche Verantwortung für die Kindererziehung sollte sich in der gleichberechtigten Aufgabe von Männern ausdrücken, sich um die alltäglichen Belange der Kindererziehung zu kümmern. Lebendige Männlichkeit könnte so greifbar werden: Alltäglich erfahrene Väterlichkeit kann sowohl Töchtern als auch Söhnen eine alternative Männlichkeit vorleben, die sich nicht auf herkömmliche Männlichkeitsstereotypen beschränkt. Insbesondere kann sie den bei Jungen vorhandenen Abgrenzungstendenzen gegenüber allem, was als weiblich konnotiert ist, vielfältige Männlichkeiten entgegensetzen und die rigiden Rollenerwartungen überwinden. Dies spielt für die Prävention von Männergewalt eine zentrale Rolle (vgl. Hester & Newman, 2021).

Kulturelle Diversität

Vor dem Hintergrund der Diversität der Berliner Familien besitzt die interkulturelle Arbeit ein besonderes Gewicht. Die psychosoziale Arbeit erfordert interkulturelle Kompetenz, d.h. in der Täterarbeit wie generell im Projekt gilt es, die Lebenssituation von migrantischen Kindern angemessen in die Arbeit zu integrieren. Bei den Eltern sind die unterschiedlichen Vorstellungen von Mutterschaft und Vaterschaft zu berücksichtigen (vgl. Tunç, 2018). Auf Themen wie Staatsbürgerschaft bzw. Aufenthaltsstatus der beiden Partner, Probleme binationaler Ehen, Zwangsheirat und Drohung mit transnationalen Kindesentführungen muss die Täterarbeit in der Praxis eingehen.

Der Arbeitsbereich Förderung und Beratungen für Kinder

Parallel zum Väterprogramm arbeiten Fachkräfte mit den Kindern. Dies dient der Abklärung und Verarbeitung der (mit-)erlebten Gewalt und zur Wahrnehmung und Einordnung der Dynamiken in der Familie (z.B. Loyalitätskonflikte). Die Kinder können lernen, eigene Grenzen wahrzunehmen, sich zu schützen und zu stärken sowie eigene Gefühle und Bedürfnisse zu formulieren und zu regulieren.

Die erarbeitete Perspektive des Kindes wird mit Unterstützung der Berater:innen in die Gespräche der Eltern eingebracht. Die Wünsche und Vorstellungen der Kinder bzgl. der Kontakte zum Vater werden eruiert und die Kontakte zum Vater vorbereitet. An weitergehende Angebote und ggf. weiterführende Therapien wird vermittelt. Bei jüngeren Kindern wird eine intensivere Zusammenarbeit mit den Eltern im Rahmen von Gesprächen mit der Kinderberaterin angestrebt, um die genannten Inhalte zu bearbeiten.

Anbahnung und Durchführung von Vater-Kind-Kontakten

Die Voraussetzung für Vater-Kind-Kontakte ist die Teilnahme am Väterprogramm, d.h. der Vater setzt sich mit den Folgen der Gewalt auseinander. Es besteht eine Bereitschaft der Kinder zu Umgangskontakten.

Ziele der Vater-Kind-Kontakte

- Interaktionsbeobachtung zwischen Vater und Kind
- Einblick in das Erziehungsverhalten des Vaters
- Positive Veränderung des Erziehungsverhaltens
- Der Vater gestaltet Kontakt und Beziehungsaufbau zum Kind, ggf. moderiert durch die Berater:innen der Kinder
- Sichere Kontakte der Kinder zum Vater
- Aufbau einer gewaltfreien und sicheren Vater-Kind-Beziehung
- Stärkung der väterlichen Erziehungskompetenz
- Planung der weiteren Kontakte (begleitet oder unbegleitet)

Beratungen mit der Kindesmutter

Die parallelen Beratungen mit der Kindesmutter haben das Ziel, ihre Ressourcen (Selbstwert, Selbstfürsorge, soziales Netzwerk, berufliche Möglichkeiten) zu fördern und die Schutzmöglichkeiten und die Sicherheitsplanung für sich und die Kinder zu entwickeln. Hinsichtlich der Gewalt soll ein kindgerechter Umgang und eine kindgerechte Sprache in Bezug auf die Gewalt vermittelt und insgesamt für die Bedürfnisse des Kindes sensibilisiert werden. Die eigenen Beziehungs- und Bindungserfahrungen von Menschen, die von Gewalt betroffen sind, können hier reflektiert werden.

Gemeinsame Elternberatung

Die Väter sollen erlernen, wie eine fruchtbare Kooperation bei getrennter Elternschaft gelebt werden kann. Gemeinsame Elternberatung ist möglich, wenn die Sicherheit der Beteiligten gewährleistet ist und der Vater am Väterprogramm teilnimmt. Die Inhalte:

- Erlernen von gewaltfreier Kommunikation
- Respektvoller und gewaltfreier Umgang untereinander und mit dem Kind
- Elterncoaching mit dem Fokus Förderung der Eltern-Kind-Beziehung, insbesondere in Hinblick auf Loyalitätskonflikte, Instrumentalisierung des Kindes, Parentifizierung, Kind als Geheimnisträger
- Erarbeitung von langfristigen und einvernehmlichen Umgangsvereinbarungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Perspektive des Kindes
- Schriftliche, eindeutige und überprüfbare Regelungen sollen getroffen und eingehalten werden
- Nachbereitung und Reflektion der Vater-Kind-Kontakte

Perspektiven

Das Berliner Modell zielt darauf, dass der Gewaltkreislauf in der Familie beendet wird. Darüber hinaus soll die Weitergabe der Gewaltmuster über die Generationen hinweg unterbrochen werden. Der Fokus auf die Täter ist dabei essenziell. Generell soll die Perspektive auf die Männer bei der Veränderung der Geschlechterverhältnisse verstärkt werden. Die Istanbul-Konvention ermunert im Artikel 12 in diese Richtung:

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um alle Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere Männer und Jungen, zur aktiven Beteiligung an der Verhütung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu ermutigen.“

Literatur

- Alderson, Sue; Kelly, Liz & Westmarland, Nicole (2013). Domestic Violence Perpetrator Programmes and Children and Young People. London: London Metropolitan University, Durham: Durham University.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt e.V. (2021): Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt, Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt e.V., <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/95364/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf>
- Clements, Kathryn A. V.; Sprecher, Mackenzie; Modica, Sydney; Terrones, Michelle; Gregory, Katie; Sullivan, Cris M. (2022). The Use of Children as a Tactic of Intimate Partner Violence and its Relationship to Survivors' Mental Health. *Journal of Family Violence*, 37(7), S. 1049–1055.
- Funk, Susanne (2020). Mütter nach der Trennung: Dilemma zwischen Eigenschutz, Schutz der Kinder und dem Wunsch einer gelingenden Vater-Kind-Beziehung. In Melanie Büttner (Hrsg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 397–408). Stuttgart: Schattauer.
- Hafner, Gerhard & Hertel, Roland (2020). Kinder als Opfer häuslicher Gewalt. In Anja Steingen (Hrsg.), *Häusliche Gewalt. Handbuch der Täterarbeit* (S. 35–46). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

- Harold, Gordon T. & Howard, Emma L. (2004). How Marital Conflict and Violence Affects Children: Theory, Research and Future Directions. In Martin C. Calder (Hrsg.), *Children living with domestic violence. Towards a framework for assessment and intervention* (S. 56-73). Lyme Regis (Dorset): Russell House.
- Hester, Marianne & Newman, Chris (2021). Considering 'Treatment' and Gender in Programmes for Intimate Partner Violence Perpetrators. In Lucas Gottzén, Margunn Bjørnholt & Floretta Boonzaier (Hrsg.), *Men, Masculinities and Intimate Partner Violence*. Abingdon-on-Thames, New York: Routledge (Kindle Version).
- Holt, Stephanie (2015). Focusing on Fathering in the Context of Domestic Abuse: Children's and Fathers' Perspectives. In Nicky Stanley & Cathy Humphreys (Hrsg.), *Domestic Violence and Protecting Children. New Thinking and Approaches* (S. 166-181). London, Philadelphia: Jessica Kingsley.
- Päivinen, Helena; Siltala, Heli & Holma, Juha (2021). Positioning as a Tool in Work with Fathers Who Have Been Violent in the Family. In Lucas Gottzén, Margunn Bjørnholt & Floretta Boonzaier (Hrsg.), *Men, Masculinities and Intimate Partner Violence*. Abingdon-on-Thames, New York: Routledge (Kindle Version).
- Scott, Katreena (2021). Fathering in the context of domestic violence and abuse. In John Devaney, Caroline Bradbury-Jones, Rebecca J. Macy, Carolina Øverlien, Stephanie Holt (Hrsg.), *The Routledge International Handbook of Domestic Violence and Abuse* (S. 478-494). Abingdon-on-Thames, New York: Routledge.
- Tunç, Michael (2018). *Väterforschung und Väterarbeit in der Migrationsgesellschaft. Rassismuskritische und intersektionale Perspektiven*. Wiesbaden: Springer VS.

Frühe Gewaltprävention: Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt und das Präventionskonzept ReSi+

Simone Pfeffer, Christina Storck, Andrea Carl

Häusliche Gewalt ist ein Phänomen, von dem nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder in erheblichem Maße betroffen sind. In diesem Artikel soll zunächst dargestellt werden, in welchen Formen und in welchem Ausmaß Kinder von Gewalt betroffen sind. Anschließend werden die Folgen des (Mit-)Erlebens von Gewalt im Leben der Kinder und darüber hinaus beleuchtet. Aus den Befunden werden Gründe und Ziele für eine frühe Gewaltprävention abgeleitet und das integrierte Gewaltpräventionskonzept ReSi+ vorgestellt, das auf dem dargestellten wissenschaftlichen Hintergrund aufbaut und positiv evaluiert ist.

Gemäß dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, Art. 3 Istanbul-Konvention, bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen/Partnern unabhängig davon, ob Opfer und Täter:in denselben Wohnsitz haben oder hatten (BMFSFJ 2019). In dieses begriffliche Verständnis sind Kinder explizit einbezogen.

Wie sind Kinder von Gewalt betroffen?

Kinder können von direkter Gewalt im sozialen Nahraum in der Familie betroffen sein. Sie können direkte Gewalt aber auch in anderen Kontexten, z. B. von Peers, im Sportbereich oder von gänzlich fremden Personen erfahren. Diese Betroffenheit durch das weitere Umfeld steht hier in der Auseinandersetzung mit häuslicher Gewalt nicht im Fokus. Als direkte Formen der Gewaltbetroffenheit lassen sich körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, psychische/emotionale Gewalt und Vernachlässigung unterscheiden. Vernachlässigung kann bedeuten, dass Kinder in Bezug auf die Versorgung grundlegender Bedürfnisse vernach-

lässigt werden oder auch, dass eine unzureichende Aufsicht erfolgt, z.B. wenn ein zweijähriges Kind über Nacht allein gelassen wird.

Ebenso können Kinder durch das Miterleben von Partnerschaftsgewalt Gewalt indirekt erfahren. Diese Form der Betroffenheit der Kinder von häuslicher Gewalt ist im Bewusstsein häufig weniger präsent, aber das Miterleben von gewalttätigen Handlungen ist für Kinder ebenfalls mit erheblichen Belastungen verbunden. Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, können von einer oder mehreren dieser Gewaltformen betroffen sein.

Ausmaß der Gewaltbetroffenheit von Kindern

Die Gewaltbetroffenheit von Kindern kann nur grob eingeschätzt werden, da die Datenlage unzureichend ist.

Hellfelddaten sind wenig geeignet, um abzuschätzen, wie viele Kinder von innerfamiliärer Gewalt betroffen sind, da es in diesem Bereich nur minimale Anzeigequoten gibt (Holthusen & Kindler 2022) und auch andere spezifische Erhebungen in Deutschland dazu fehlen.

In der Schweiz werden beispielsweise bei Polizeieinsätzen dazu Daten erfasst: Sie zeigen, dass bei mehr als der Hälfte von Einsätzen wegen häuslicher Gewalt Kinder und Jugendliche anwesend waren bzw. im Haushalt Minderjährige lebten (EBG 2020, S. 5).

Eine geeignetere Quelle sind Dunkelfeld-, bzw. Gewaltprävalenzstudien. In internationaler Perspektive wird in Prävalenzstudien zu Partnergewalt ein ähnlicher Trend deutlich: rund $\frac{1}{4}$ der Frauen sind von partnerschaftlicher Gewalt betroffen (Schröttle & Müller 2004, Schröttle 2020, Stiller & Neubert 2020).

Die Prävalenzstudie von Schröttle & Müller (2004) mit über 10.000 in Deutschland lebenden Frauen schlüsselt die Beteiligung von Kindern folgendermaßen auf:

25% der Frauen hatten Formen körperlicher und/oder sexueller Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner:innen erlebt (ebd., S. 30). Von diesen Frauen gaben 60% an, dass sie zum Zeitpunkt der Gewalthandlungen mit Kin-

dern zusammengelebt haben, 57% gaben an, die Kinder hätten die Situationen gehört und 50%, die Kinder hätten sie gesehen. Bei 21-25% waren die Kinder involviert, 25% sagten, dass die Kinder den Versuch unternahmen, die Mutter zu verteidigen und bei rund 10% wurden die Kinder selbst angegriffen (ebd., S. 276f.).

In einer aktuellen deutschen Prävalenzstudie zu belastenden Kindheitserfahrungen („adverse childhood experiences“, ACE) gaben 9,8% der befragten Erwachsenen an, in der Kindheit und Jugend häusliche Gewalt gegen die Mutter miterlebt zu haben (Witt et al. 2019, S. 637). Internationale Prävalenzstudien zeigen, dass zwischen 10-30% der Kinder und Jugendlichen häusliche Gewalt miterleben (Finkelhor et al. 2015, Stiller & Neubert 2020, S. 79). In der Studie von Clemens und Kolleg:innen findet sich ein deutlich erhöhtes Risiko für alle Formen von Kindesmisshandlung, wenn häusliche Gewalt vorliegt (Clemens et al. 2019). Dabei haben Kinder unter 6 Jahren ein erhöhtes Risiko, von Partnerschaftsgewalt (mit)betroffen zu sein (Carpenter & Sacks 2009).

Eine Studie der Charité und der Freien Universität Berlin zu Familien in der COVID-19-Pandemie in Deutschland aus dem Jahr 2021 untersuchte elterlichen Stress, psychische Gesundheit der Eltern und das Auftreten von Kindesmisshandlung (Calvano et al. 2021). Hier gaben ein Drittel der Befragten an, dass die Kinder insgesamt im bisherigen Lebensverlauf häusliche Gewalt miterlebt haben. Von dieser Gruppe berichteten 29,1% von einer Zunahme des Miterlebens von häuslicher Gewalt (MhG) während der Pandemie im Vergleich zu der Zeit vor COVID 19.

Eltern, die von einer Zunahme von MhG berichten, berichten auch von einem höheren pandemiebedingten Stress, insbesondere von elterlichem Stress. In Bezug auf Risikofaktoren zeigt sich in der Studie ein pandemiebedingter Einfluss: Neben den bekannten Risikofaktoren einer Gewaltbetroffenheit in der Kindheit oder im Erwachsenenalter wird hier der Verlust des Arbeitsplatzes als Risikofaktor deutlich: 48% der Familien mit Arbeitsplatzverlusten berichteten über einen Anstieg des Miterlebens von häuslicher Gewalt, während nur 27,1% der Familien ohne Arbeitsplatzverlust davon berichteten (ebd.).

Insgesamt ist zur Datenlage festzustellen, dass verlässliche Angaben schwierig zu finden sind. Das Bündnis Istanbul-Konvention beklagt eine fehlende konti-

nuierliche Forschung zu häuslicher Gewalt (BIK 2021). Kavemann kritisiert, dass eine systematische Dokumentation der Anwesenheit von Kindern fehlt (Kavemann 2013). Zeller & John (2020) weisen darauf hin, dass gerade die Erfassung von Zahlen zur Gewaltbetroffenheit in der frühen Kindheit schwierig ist, da bei Kleinkindern häufiger der außerfamiliäre Kontakt geringer ist.

Folgen von Gewalterfahrungen bei Kindern

Kinder können in unterschiedlicher Weise von Gewalt betroffen sein. Die direkt erfahrenen und indirekt miterlebten Formen von Gewalt können unterschiedlich ausgeprägt sein, sie können von unterschiedlicher Intensität sein und sie können einmalig, mehrfach oder regelmäßig vorkommen. Im Umfeld der Kinder können unterschiedliche Ressourcen und Schutzfaktoren vorhanden sein und die Verarbeitungsmöglichkeiten der Kinder können unterschiedlich sein. Beispielsweise spielt das Alter eine Rolle, da ein Kind mit 5 oder mit 13 Jahren über unterschiedliche Fähigkeiten und Handlungsmöglichkeiten verfügt. Eine ähnlich intensive Gewalterfahrung kann vor diesem Hintergrund unterschiedlich bewältigt werden. Daher müssen spezifische Folgen immer bezogen auf den Einzelfall bewertet werden.

Zugleich können aber auch generalisierte Aussagen zu Folgen von Gewalterfahrungen bei Kindern getroffen werden: Kindler kommt in seinem Forschungsüberblick zu Partnerschaftsgewalt und den Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung zu folgendem grundsätzlichen Befund: „Die mittlerweile gut entwickelte Befundlage zeigt deutliche negative Auswirkungen eines Miterlebens von Partnergewalt auf die Entwicklung von Kindern.“ (Kindler 2013, S. 37). Dabei sind Kinder, die Partnerschaftsgewalt miterleben und selbst von Misshandlung betroffen sind, schwerer beeinträchtigt als Kinder, die selbst keine Misshandlung erfahren (ebd.).

Es zeigen sich kurz-, mittel- und langfristige Folgen bei den Kindern, die in Abb. 1 überblicksartig dargestellt sind.

kurz- und mittelfristig		langfristig
Bereiche	Beispielhafte Befunde	Posttraumatische Belastungsstörungen Gesundheitsgefährdendes Verhalten z.B. Drogenkonsum Epigenetische Veränderungen z.B. Telomerverkürzungen Entwicklungsbeeinträchtigungen durch Ketteneffekte Zwei Risikopfade: -> Kognitiv-schulische Entw. -> Soziale Entwicklung
emotional	Gefühle von Angst und Mitleid, innere Erstarrung, ohnmächtige Wut, Traurigkeit	
kognitiv	Konzentrationsprobleme, belastende Gedanken z.B. zu eigener Schuld	
verhaltens-bezogen	Versuche, sich zu distanzieren, abzulenken, zu beruhigen, schlichtend einzugreifen, im Nachhinein zu trösten, zu helfen Externalisierende Auffälligkeiten-> Unruhe, Aggressivität internalisierende Auffälligkeiten -> Niedergeschlagenheit, Ängstlichkeit	
psycho-somatisch	Kopf-, Bauchschmerzen, Schlafprobleme	
Andrade & Gahleitner 2020; Hornberg et al. 2008; Kindler 2013; Kliem et al. 2019; Korittko 2020; RKI 2020; Ziegenhain, Kindler & Meysen 2021		

Abbildung 1: Folgen der Gewalterfahrung bei Kindern.

Kurz- und mittelfristig berichten Kinder im emotionalen Bereich beispielsweise von Gefühlen der Angst und des Mitleids, von innerer Erstarrung, ohnmächtiger Wut oder auch von Traurigkeit. Im kognitiven Bereich werden Konzentrations- und Lernprobleme oder auch belastende Gedanken beschrieben, z.B. darüber, den Gewaltausbruch mitverursacht zu haben. Im Verhaltensbereich berichten Kinder von verschiedenen Strategien. Sie versuchen, sich zu distanzieren, sich abzulenken, sich zu beruhigen, in der Situation schlichtend einzugreifen oder im Nachhinein zu trösten und zu helfen. Es lassen sich externalisierende Auffälligkeiten wie Unruhe oder Aggressivität, sowie internalisierende Auffälligkeiten wie Niedergeschlagenheit oder Ängstlichkeit bei betroffenen Kindern beobachten. Im psychosomatischen Bereich werden beispielsweise Symptome wie Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Schlaf- oder Essprobleme benannt (Andrade & Gahleitner 2020; Hornberg et al. 2008; Kindler 2013; Kliem et al. 2019; Korittko 2020; RKI 2020). Kindler unterstreicht in seiner Analyse von Befunden, wie schwer es Kindern fällt, Worte für ihre Erfahrungen zu finden (Kindler 2013).

Als langfristige Folgen von Gewalterfahrungen können sich posttraumatische Belastungsstörungen zeigen, ebenso gesundheitsgefährdendes Verhalten, wie beispielsweise Drogenkonsum oder selbstverletzendes Verhalten, epigenetische Veränderungen wie Telomerverkürzungen und es kann zu Entwicklungsbeeinträchtigungen kommen. Hier werden in Bezug auf die kognitive und soziale Entwicklung zwei Risikopfade beschrieben, die durch Ketteneffekte zustande

kommen und gleich einem Teufelskreis zunehmend zu problematischen Entwicklungsverläufen führen können.

Kognitiv-schulischer Risikopfad

Das wiederholte Miterleben von Partnerschaftsgewalt kann die Lernbereitschaft und Konzentrationsfähigkeit von Kindern untergraben. In der Folge kann dies zu Rückständen in der kognitiven Entwicklung führen, was wiederum langfristig die intellektuelle Leistungsfähigkeit und den Schulerfolg beeinträchtigen kann. Dies kann weitreichende Auswirkungen für die Bildungslaufbahn eines Kindes, seine späteren Teilhabechancen auf dem Arbeitsmarkt und ein mehr oder weniger erfülltes Berufsleben haben.

Sozialer Risikopfad

In Familien, die von häuslicher Gewalt geprägt sind, erwerben Kinder weniger Fähigkeiten für eine konstruktive Konfliktbewältigung, denn sie haben dafür kaum oder keine Modelle. Zugleich entwickeln sie eine erhöhte Bereitschaft, selbst Gewalt einzusetzen oder diese zu erdulden, was wiederum mit weitreichenden Folgen für Beziehungen im Lebensverlauf verbunden ist. So können positive Beziehungen zu Gleichaltrigen erschwert sein, häufiger werden stereotype Geschlechtsrollenbilder übernommen, auch können die Erfahrungen aus der Herkunftsfamilie mit negativen Folgen auf das eigene Erziehungsverhalten verbunden sein. Auch eine erhöhte Wahrscheinlichkeit zukünftiger Viktimisierung und/oder Täter:innenschaft wird beschrieben.

„Insgesamt liegen damit gute Hinweise dafür vor, dass miterlebte Partnergewalt in der Kindheit das Erlernen von Beziehungsfähigkeiten und damit einen für das Lebensglück zentralen Bereich beeinträchtigen kann und über eine Tendenz zur Wiederholung der Gewalt in späteren Partnerschaften auch das Leben anderer Menschen und das Leben der nachfolgenden Generation negativ beeinflussen kann“ (Kindler 2013, S. 38). Problematisch ist also auch eine transgenerationale Weitergabe von Gewalterfahrungen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das (Mit-)Erleben von häuslicher Gewalt weitreichende Folgen für den individuellen Lebensverlauf und für Familien hat. Auch die Folgekosten für die Gesellschaft haben ein erhebliches Ausmaß. In einer Studie zu ökonomischen Belastungen für die Gesellschaft, die auf prinzipiell vermeidbare belastende Kindheitsereignisse zurückzuführen sind, werden die Folgekosten für Deutschland auf 3,4% des Bruttosozialproduktes geschätzt (Hughes et al. 2021, S. 854).

Prävention in Kindertageseinrichtungen

Aus den dargestellten Befunden und Zusammenhängen ergibt sich, dass Prävention möglichst frühzeitig ansetzen und im Sinne einer universellen Prävention eine möglichst breite Bevölkerung erreichen sollte. Folgende Gründe und Ziele lassen sich für präventive Angebote im Setting Kita ableiten, die sich auf Kinder, Eltern und Fachpersonal beziehen:

Kinder und Eltern aus allen gesellschaftlichen Schichten können hier niedrigschwellig in ihrer zentralen Lebenswelt erreicht werden. Im Einklang mit frühen Bildungszielen können hier Wissen und Kompetenzen gefördert werden, die auch hilfreich dabei sind, sich mitzuteilen und Hilfe holen zu können und damit Disclosure-Prozesse in der aktuellen Situation oder auch zu späteren Zeitpunkten im Leben unterstützen. Durch das Setting Kita können die Bezugspersonen der Kinder und die Fachkräfte erreicht und dadurch Schutzfaktoren im Umfeld der Kinder gestärkt werden. Auch können hier Ansatz-/Kontaktpunkte angeboten werden, um eine eventuelle Gewaltbetroffenheit zu beenden und Beratung von Fachstellen zu erhalten. In enger Verschränkung mit den Bildungszielen von Kindertageseinrichtungen können hier explizit die altersgemäße sozial-emotionale und kognitive Entwicklung der Kinder gestärkt und konstruktive Konfliktlösefähigkeiten trainiert werden. Dies kann dabei helfen, die beschriebenen Risikopfade zu unterbrechen, der transgenerationalen Weitergabe von Gewaltmustern entgegenzuwirken und Schutzfaktoren aufzubauen.

Gewaltprävention in der Kita zielt also sowohl auf den Schutz der Kinder als auch auf die Förderung von Beziehungen und Bildungsprozessen als Schutzfaktoren ab, was wiederum die Resilienz, also die Bewältigung widriger Umstände, unterstützen soll.

Resilienz und Sicherheit – Das Präventionskonzept ReSi+

Vor diesem Hintergrund wurde ReSi+, ein integriertes Konzept zur Gewaltprävention mit Bausteinen zur Prävention sexualisierter und häuslicher Gewalt in Kindertageseinrichtungen, entwickelt. Das Konzept baut auf einem vom BMBF geförderten und positiv evaluierten Vorläuferprojekt zur Prävention sexualisierter Gewalt auf (Pfeffer & Storck 2018) und wurde um den Aspekt der Prävention häuslicher Gewalt erweitert. Das erweiterte Konzept, in dem neben der Prozessevaluation und partizipativen Entwicklung der neuen Bausteine auch die Verbreitung und Verstetigung angezielt wird, findet in Kooperation mit der Stiftung Deutsches Forum Kriminalprävention (DFK) statt und wird vom Bundesministerium für Justiz mit einer Laufzeit von 2021 bis 2023 gefördert.

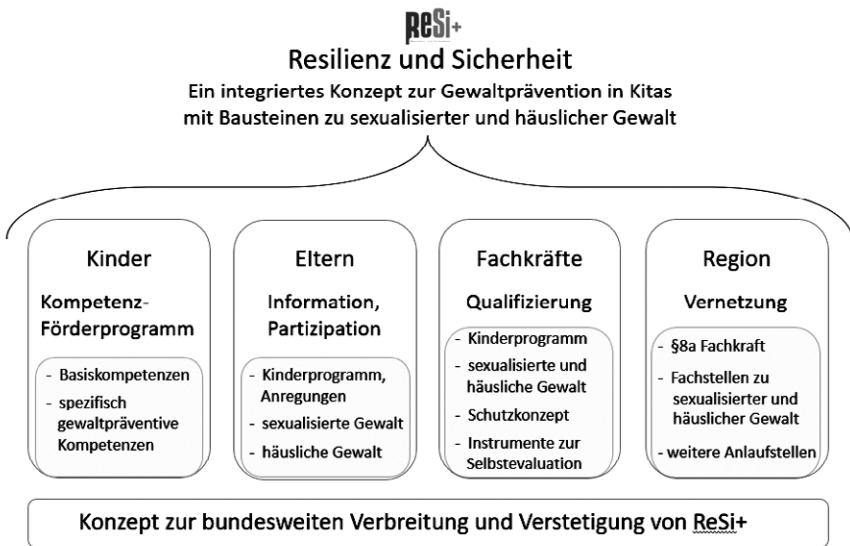


Abbildung 2: Das Präventionskonzept ReSi+.

Ebenen und Elemente des Präventionskonzepts ReSi+

Das Konzept setzt auf mehreren Ebenen an und bezieht Kinder, Eltern, Fachkräfte und die Region mit ein. Für jede Ebene wurden verschiedene Elemente entwickelt (vgl. Abb. 2):

Für die Kinder steht ein manualisiertes Förderprogramm zur Verfügung, das emotionale, soziale und körperbezogene Basiskompetenzen fördert. Darüber hinaus werden spezifisch gewaltpräventive Kompetenzen, wie konstruktive Konfliktlösung, durch spielerische Impulse vermittelt. Einen besonderen Stellenwert im Programm bildet die Förderung sprachlicher Kompetenzen der Kinder. Diese zieht sich als ein Querschnittsthema durch alle Förderbereiche (vgl. Abb. 3). Die Fähigkeit, Körperteile zu benennen und über Gefühle sowie Erlebnisse zu erzählen, spielt vor dem Hintergrund von Disclosure-Prozessen eine gewichtige Rolle.

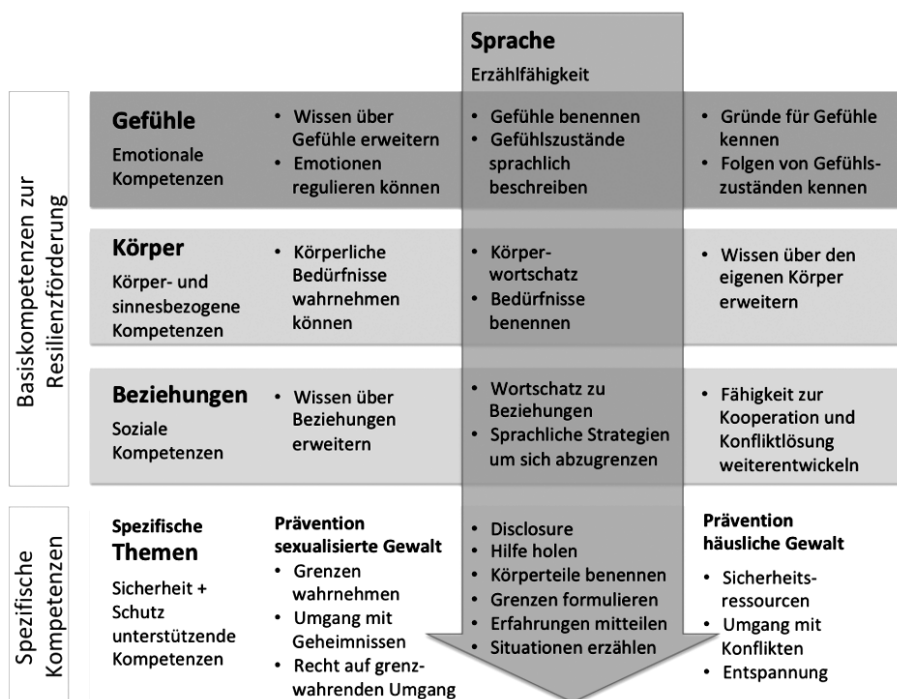


Abbildung 3: Aufbau und Ziele des Förderprogramms für Kinder.

Eltern werden z.B. durch Elternbriefe oder Ausstellungen in der Kita Informationen zum Kinderprogramm zur Verfügung gestellt, so dass sie in die kindlichen Lernprozesse einbezogen werden. Darüber hinaus erhalten sie Informationen zu sexualisierter und zu häuslicher Gewalt sowie über regionale und überregionale Hilfsangebote.

Die pädagogischen Fachkräfte werden in der Durchführung des Programms geschult und können das Programm in einem Zeitraum von ca. vier Monaten in ihrer Einrichtung durchführen. Durch die enge Verschränkung mit Bildungszielen in dieser Altersgruppe lässt sich das Programm gut in den Alltag in Kindertageseinrichtungen integrieren.

Darüber hinaus erhalten die pädagogischen Fachkräfte Fortbildungen zu den verschiedenen Gewaltformen und Unterstützung bei der Erstellung oder Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes der Einrichtung.

Ein zentraler Baustein des Konzepts ist die regionale Vernetzung. Die teilnehmenden Fachkräfte werden darin unterstützt, Kontakte zu zuständigen Kinderschutzfachkräften, themenbezogenen Fachberatungsstellen und anderen Einrichtungen in der Region, wie beispielsweise die Opferschutzbeauftragten der Polizei oder das Frauenhaus zu knüpfen.

Evaluation des Förderprogramms für Kinder

Der erste Baustein des Programms, das Kompetenzförderprogramm für Kinder, wurde im Rahmen eines vom BMBF geförderten Projekts durch eine randomisierte Kontrollgruppenstudie mit 436 Kindern und 63 Fachkräften aus 9 Kindertageseinrichtungen evaluiert (vgl. Feldmann, Storck & Pfeffer 2018).

Die teilnehmenden Fachkräfte wurden vorab in der Durchführung des ReSi-Förderprogramms geschult und führten anschließend über einen Zeitraum von 3,5-4 Monaten hinweg mit den Kindern das Förderprogramm durch.

Die Kompetenzentwicklung der Kinder wurde zu drei Messzeitpunkten im Fachkräfte- und Elternrating erhoben (vgl. Abb. 4). Für die Erfassung der sozial-emotionalen und sprachlichen Kompetenzen wurden Verfahren eingesetzt und erweitert, mit denen Fachkräfte in Kitas in Bayern aufgrund der gesetzlich

vorgeschriebenen Dokumentationspflicht vertraut sind. Für die Abbildung der Kompetenzentwicklung wurden der Perik (Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag; Mayr & Ulich 2006) sowie der VBV 3-6-ER (Verhaltensbeurteilungsbogen für Vorschulkinder, Erzieherfragebogen; Döpfner, Berner, Fleischmann & Schmidt 1993) eingesetzt. Die Entwicklung der sprachlich-erzählerischen Fähigkeiten der Kinder wurde mit den Sprachbeobachtungsverfahren Seldak (Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern; Ulich & Mayr 2006) und Sismik (Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen; Ulich & Mayr 2003) erhoben. Zudem wurden nach Programmabschluss das Körperwissen der Kinder, ihr Wissen zu Emotionen und ihr Wissen über die vermittelten Regeln und Handlungsstrategien mithilfe standardisierter Kinderinterviews abgefragt.

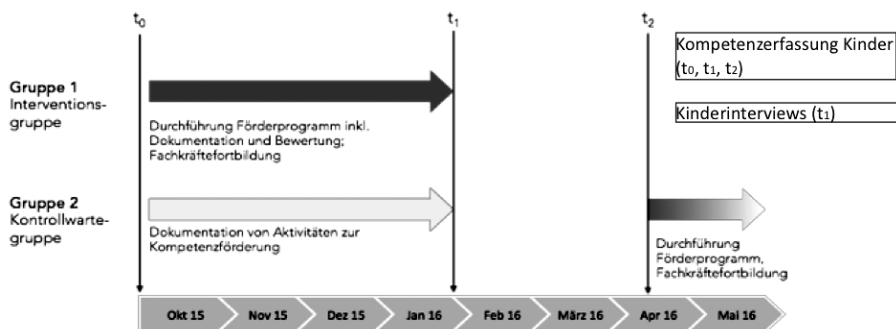


Abbildung 4: Studiendesign der Wirkungsevaluation des Förderprogramms für Kinder.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit des Kinderprogramms wurden zweifaktorielle Varianzanalysen mit Messwiederholung mit dem 2-stufigen Zwischensubjektfaktor Gruppe (Interventionsgruppe, Kontrollgruppe (KG)) und dem 3-stufigen Innersubjektfaktor Zeit berechnet (Feldmann, Storck & Pfeffer 2018). Es zeigte sich ein positiver Einfluss des Kinderprogramms auf die Bereiche Selbstbehauptung, Stressbewältigung, körperbezogene Kompetenzen, Interaktions- und Kommunikationskompetenzen und Konfliktlösekompetenzen. Signifikante Interaktionseffekte bei den Skalen Ängstlichkeit und Emotionale Labilität beruhen auf einer stärkeren Abnahme von Ängstlichkeit und emotionaler Labilität in der Interventionsgruppe (ebd.).

Die aktive Sprachkompetenz und das kommunikative Verhalten in Gesprächssituationen konnten bei Kindern mit Deutsch als Muttersprache durch das Programm gefördert werden. Bei Kindern mit einer anderen Muttersprache als Deutsch konnte durch das Förderprogramm eine im Vergleich zur KG signifikante Verbesserung des Sprachverhaltens im Kontakt mit den pädagogischen Bezugspersonen erzielt werden (ebd.).

Kinder, die das Förderprogramm durchlaufen haben, zeigen im Vergleich zur KG in den durchgeführten Kinderinterviews (N = 174, Alter: 4-6 Jahre) ein besseres Wissen zu Körperteilen sowie zur Unterscheidung und Benennung von Gefühlen. Bei Fragen zu Fallvignetten können sie mehr sinnvolle Handlungsmöglichkeiten nennen als Kinder der KG.

Projektstand und Ausblick

Das positiv evaluierte und regional erprobte Präventionskonzept ReSi wurde im Rahmen des vom BMJ geförderten Projekts um den Baustein der Prävention häuslicher Gewalt erweitert. Hierfür wurden Interviews mit Fachkräften durchgeführt (z.B. mit Sozialpädagoginnen im Frauenhaus), um den spezifischen Bedarf von Kindern, Eltern und Fachkräften zu ermitteln. Die in den Interviews gewonnenen Informationen wurden in die Konzeptentwicklung einbezogen. Darüber hinaus wurden Übungen für das Förderprogramm für Kinder spezifisch zur Prävention häuslicher Gewalt partizipativ im Austausch mit Kindertageseinrichtungen entwickelt, die das erweiterte Präventionskonzept in einer ersten Phase der Implementierung in der Praxis erprobten. Mittels einer Prozessevaluation wurden Aspekte des Konzepts (Praktikabilität, Altersangemessenheit, methodisch-didaktische Anleitung sowie Akzeptanz bei den Kindern) von den teilnehmenden Fachkräften bewertet und Probleme der Durchführung sowie Ideen und Verbesserungsvorschläge in die laufende Entwicklung eingebracht. Zudem wurden Instrumente für eine Selbstevaluation entwickelt, um es Fachkräften zu ermöglichen, das Erreichen von Entwicklungs- und Lernzielen bei den Kindern zu dokumentieren und den Prozess der Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts zu unterstützen.

Im dritten Projektjahr soll nun ReSi+ durch Vernetzungs- und Verbreitungsstrukturen in die breite Praxis gebracht und verstetigt werden. Hintergrund für den Fokus auf die Verbreitungsstrategie im letzten Projektjahr ist der Befund der

Präventionsforschung, dass sich pädagogische Fachkräfte in Kitas stark für das Thema Gewaltprävention interessieren, jedoch selten wissenschaftlich evaluierte Konzepte in der Praxis einsetzen. Vielmehr ist das Handlungsfeld traditionell durch Projekte einzelner Einrichtungen oder Träger auf lokaler bzw. regionaler Ebene geprägt (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention 2007). Die Entscheidung für ein bestimmtes Programm der Gewaltprävention orientiert sich weniger daran, ob ein Programm wissenschaftlich fundiert oder evidenzbasiert ist, als vielmehr am (regionalen) Zugang der Fachkräfte zum Programm und zu Informationen.

Eine aktuelle Herausforderung von Gewaltprävention im Setting besteht somit darin, Konzepte zu entwickeln, wie wirksame Programme in die breite Praxis überführt und langfristig verankert werden können und dabei Qualitätsstandards in der Umsetzung sowie eine hohe Durchführungstreue sicherzustellen (Storck, Dokter & Feldmann 2016).

Im Zuge der Verbreitung und Verstetigung von ReSi+ sollen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus verschiedenen Bundesländern gewonnen werden, die dann den Einsatz des Präventionskonzepts in Kindertageseinrichtungen aufbauen. Darüber hinaus werden Angebotsstrukturen für Fachkräfteschulungen geschaffen, die einen niedrighschwelligen Zugang zu ReSi+ ermöglichen und Qualitätsstandards der Durchführung sicherstellen, um pädagogische Fachkräfte in der Durchführung des Förderprogramms für Kinder, im Aufbau von Schutzkonzepten und der regionalen Vernetzung zu unterstützen.

Literatur

- Andrade, M. de & Gahleitner, S. (2020): Kinder, die von Partnerschaftsgewalt mitbetroffen sind. In: M. Büttner (Hg.). Handbuch Häusliche Gewalt, S. 91-98. Stuttgart: Schattauer.
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hg.) (2007): Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München: DJI.
- Bündnis Istanbul-Konvention [BIK] (2021): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/alternativbericht-buendnis-istanbul-konvention-2021/> (18.7.2022).
- BMFSFJ (2019): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) <https://www.bmfsfj.de/> (18.7.2022).
- Calvano, C., Engelke, L., Di Bella, J., Kindermann, J., Renneberg, B & Winter, S.-M. (2021): Families in the COVID 19 pandemic: parental stress, parent mental health and the occurrence of adverse childhood experiences - results of a representative survey in Germany. European Child & Adolescent Psychiatry. <https://link.springer.com/article/10.1007/s00787-021-01739-0> (18.7.2022).
- Carpenter, G. L. & Stacks, A. M. (2009): Developmental effects of exposure to Intimate Partner Violence in early childhood: A review of the literature. Children and Youth Services Review, S. 831–839.
- Clemens, V., Plener, P. L., Kavemann, B., Brähler, E., Strauß, B. & Fegert, J. M. (2019): Häusliche Gewalt: Ein wichtiger Risikofaktor für Kindesmisshandlung. Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie, 67 (2), S. 92–99.
- Döpfner, M., Berner, W., Fleischmann, T. & Schmidt, M. (1993): Verhaltensbeurteilungsbogen für Vorschulkinder. VBV 3-6. Weinheim: Beltz.

- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) (2020): Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, EBG. https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusli-che_gewalt/infoblaetter/b3.pdf.download.pdf/b3_haeusliche-gewalt-gegen-kinder-und-jugendliche.pdf (18.7.2022).
- Feldmann, J., Storck, C. & Pfeffer, S. (2018): ReSi: Evaluation eines Programms zur Kompetenzförderung und Prävention sexuellen Missbrauchs im Kindergarten. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 67 (8), S. 720-735.
- Finkelhor, D., Turner, H. A., Shattuck, A. & Hamby, S. L. (2015): Prevalence of Childhood Exposure to Violence, Crime, and Abuse: Results From the National Survey of Children's Exposure to Violence. *JAMA pediatrics*, 169(8), 746–754. <https://doi.org/10.1001/jamapediatrics.2015.0676> (19.7.2022).
- FRA (European Union Agency for Fundamental Rights) (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick. <https://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick> (5.8.2022).
- Holthusen, B. & Kindler, H. (2022): Kinder als Betroffene von psychischer und physischer Gewalt und darauf bezogene Prävention. In: G. Wollinger (Hg.). *Kinder im Fokus der Prävention. Expertisen zum 27. Deutschen Präventionstag*, S. 73–95. Godesberg: Forum.
- Hornberg, C., Schröttle, M., Khelaifat, N., Pauli, A. & Bohne, S. (2008): Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen. *Gesundheitsberichterstattung des Bundes*, Heft 42, Berlin: RKI.
- Hughes, K., Ford, K., Bellis, M. A., Glendinning, F., Harrison, E. & Passmore, J. (2021): Health and financial costs of adverse childhood experiences in 28 European countries: a systematic review and meta-analysis. *The Lancet Public Health*, 6 (6), 848-857.

- Kavemann, B. (2013): Häusliche Gewalt gegen die Mutter und die Situation der Töchter und Söhne - Ergebnisse deutscher Untersuchungen. In: B. Kavemann & U. Kreyssig (Hg.). Handbuch Kinder und häusliche Gewalt., S. 15–26. Wiesbaden: Springer VS.
- Kindler, H. (2013): Partnergewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklung. Ein aktueller Forschungsüberblick. In: B. Kavemann & U. Kreyssig (Hg.). Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, S. 27–47. Wiesbaden: Springer VS.
- Kliem, S, Kirchmann-Kallas, S., Stiller, A. & Jungmann, T. (2019): Einfluss von Partnergewalt auf die kindliche kognitive Entwicklung - Ergebnisse der Begleitforschung zum Hausbesuchsprogramm „Pro Kind“. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 68 (1), S. 63-80.
- Korittko, A. (2020): Gewalt gegen Kinder. In: M. Büttner (Hg.). Handbuch Häusliche Gewalt, S. 99-106. Stuttgart: Schattauer.
- Mayr, T. & Ulich, M. (2006): Perik. Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag. Freiburg: Herder.
- Pfeffer, S. & Storck, C. (2018): Resilienzförderung und Prävention sexualisierter Gewalt in Kitas - Das „ReSi“ - Förderprogramm. Göttingen: Hogrefe.
- RKI (Hg.) (2020): Gesundheitliche Lage der Frauen in Deutschland. Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Berlin: RKI.
- Schröttle, M. (2020): Häufigkeit von Partnerschaftsgewalt in Deutschland. In: M. Büttner (Hg.). Handbuch Häusliche Gewalt, S. 37 - 45. Stuttgart: Schattauer.
- Schröttle, M. & Müller, U. (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin: BMFSFJ.

- Stiller, A. & Neubert, C. (2020): Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung? Forschungsbericht Teil I. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_159.pdf (18.7.2022).
- Storck, C., Dokter, A. & Feldmann, J. (2016): Konzepte der Verbreitung und nachhaltigen Implementation schulbasierter Präventionsprogramme am Beispiel Klasse2000. *Empirische Pädagogik* 30 (2), S. 287-301.
- Ulich, M. & Mayr, T. (2003): Sismik. Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen (Beobachtungsbogen und Begleitheft). Freiburg: Herder.
- Ulich, M. & Mayr, T. (2006): Seldak. Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern (Beobachtungsbogen und Begleitheft). Freiburg: Herder.
- Witt, A., Sachser, C., Plener, P. L., Brähler, E. & Fegert, J. M. (2019): The Prevalence and Consequences of Adverse Childhood Experiences in the German Population. *Deutsches Ärzteblatt international*, 116 (38), S. 635-642.
- Zeller, G. & John, L. (2020): Kinderschutz und Kindeswohl in den Frauenhäusern. https://www.kinderschutz.ch/media/mlejtfec/dao_kinderschutz-und-kindeswohl-in-den-frauenh%C3%A4usern_juli-2020.pdf (18.7.2022).
- Ziegenhain, U., Kindler, H. & Meysen, T. (2021): Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB. In: T. Meysen (Hg.). *Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht*. Heidelberg: SOCLES.

Die Bekämpfung häuslicher Gewalt – Kriminalprävention aus einem Guss?¹

Alexander Baur

I.

Ende November 2022 hat das Bundeskriminalamt seine Sonderauswertung der polizeilichen Kriminalstatistik zur häuslichen Gewalt (Partnerschaftsgewalt) vorgelegt.² Vergleichbare Auswertungen gibt es seit 2017. Seitdem erkannte man zwar keine besonders ausgeprägte, aber doch konstante Zunahme der Fallzahlen. Verlängert man die Abbildung zeitlich weiter zurück, was aufgrund einer teilweise veränderten statistischen Erfassung nur unter Vorbehalt zu tun ist, setzt sich dies Entwicklung fort. Zwischen 2012 und 2021 sind die Fallzahlen um rund 20 Prozentpunkte von gut 120.000 auf zuletzt fast 144.000 Fälle angestiegen (Abb. 1). Nach einem wohl coronabedingten Spitzenwert 2021 sind die Zahlen 2021 zwar rückläufig; insgesamt setzt sich ein linearer Zuwachs der Fallzahlen gleichwohl fort.

Bemerkenswert ist dieser Anstieg vor allem auch deswegen, weil im selben Zeitraum die polizeilich registrierte Gesamtkriminalität insgesamt rückläufig war (von 5.997.0410 registrierten Fällen im Jahr 2012 auf 5.047.780 im Jahr 2021). Der Anteil polizeilich bekannt gewordener Fälle von Partnerschaftskriminalität an der Gesamtkriminalität ist daher zwischen 2012 und 2021 von zwei auf fast drei Prozent angestiegen.

Diese Fallentwicklung lässt unterschiedliche Interpretationen zu. Es handelt sich um Hellfelddaten; aus ihnen folgt deswegen nicht zwingend eine tatsächliche Zunahme häuslicher Gewalt. Die Statistik könnte zwar einen Hinweis auf ein gestiegenes Fallaufkommen geben.³ Bekannt ist aber auch, dass das Dunkelfeld,

1 Beim vorliegenden Text handelt es sich um ein überarbeitetes, stellenweise ergänztes und um einzelne Nachweise angereichertes Vortragsmanuskript.

2 Bundeskriminalamt, Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung für das Berichtsjahr 2021; zur Definition von Partnerschaftsgewalt siehe dort S. 1.

3 So bezüglich der Zunahme 2020 wegen Auswirkungen der Corona-Pandemie Kliem/Baier/Kröger, Deutsches Ärzteblatt International 118(27-28), 483 f.

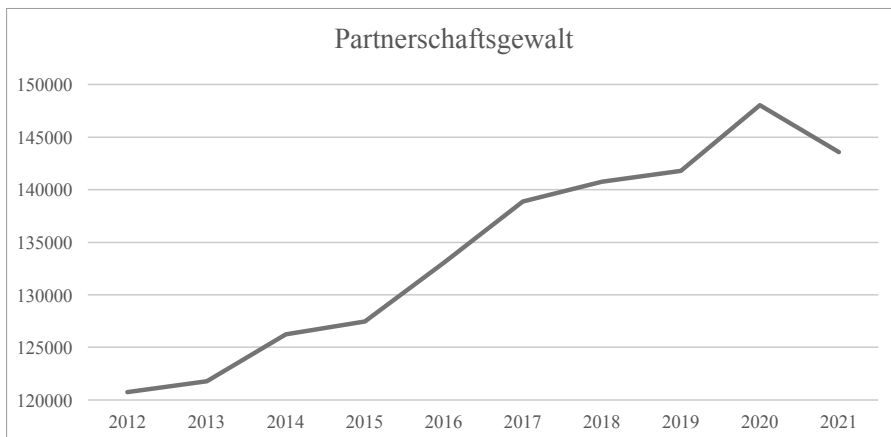


Abbildung 1.: Anteil polizeilich registrierte Partnerschaftsgewalt an Gesamtkriminalität, Polizeiliche Kriminalstatistik 2012-2021; eigene Berechnung

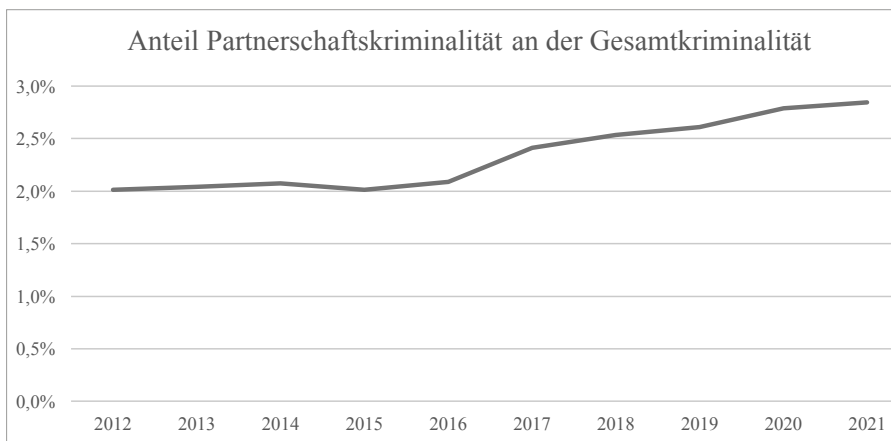


Abbildung 2.: Anteil polizeilich registrierte Partnerschaftsgewalt an Gesamtkriminalität, Polizeiliche Kriminalstatistik 2012-2021; eigene Berechnung

also jene Fälle häuslicher Gewalt, die nicht bekannt und deswegen auch nicht statistisch registriert werden, beträchtlich ist. Dunkelfeldstudien legen nahe, dass 25 Prozent der befragten Personen während ihres Lebens mindestens einmal Opfer häuslicher Gewalt geworden sind.⁴ Zunahmen im Hellfeld können deswegen auch als Ausweis einer erfolgreichen Kriminalprävention gedeutet werden: Durch verstärkte Aufklärungsmaßnahmen, größere Sensibilisierung sowie bessere Unterstützungsangebote und ein zunehmend dichtes rechtliches Netz an Bekämpfungsmaßnahmen wird häusliche Gewalt öfter zu Anzeige gebracht und damit das Dunkelfeld besser aufgeheilt.

II.

Bei der Prävention häuslicher Gewalt hat sich tatsächlich in den letzten gut 20 Jahren ein bemerkenswert dichtes Netz rechtlicher Präventionsmaßnahmen entwickelt. Mit seiner Verknüpfung der Teilrechtsordnungen und dem Ineinandergreifen von Polizeirecht, Zivilrecht und Strafrecht darf es als Vorbild für die Bekämpfung anderer Kriminalitätsphänomene gelten. In Deutschland bildet das 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz den Kern. Es ermöglicht als zivilrechtliche Regelung den Wohnungsverweis des Täters aus der gemeinschaftlich genutzten Wohnung (§§ 1, 2 GewSchG): „Wer schlägt, geht.“

Da dieser zivilrechtliche Rechtsschutz aber vielfach zu spät kommt und es in eskalierenden Lagen schnellere Instrumente braucht, greift passgenau das Gefahrenabwehrrecht mit einer speziellen Eingriffsbefugnis: dem polizeirechtlichen Wohnungsverweis.⁵ Zweck dieser Regelung ist es, das Vorfeld und die Zeit bis zu einer zivilrechtlichen Gewaltschutzregelung abzudecken. Nach Rechtsprechung

4 Vgl. dazu u.a. Naplava/Walter, MschrKrim 89 (2006), 338 ff.; Hellmann/Blauert, WS-Rundschau, 54 (2014), 78 ff.; Baier/Biberstein/Markwalder, Kriminalitätsoffererfahrungen der Schweizer Bevölkerung. Entwicklungen im Dunkelfeld 2011 bis 2021, 2022 (Schweiz); Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Definitionen in Studien und Statistiken teils unterschiedlich sind. So wird teilweise auch wirtschaftliche Gewalt erfasst, die kriminalstatistisch kaum abgebildet wird. Vgl. dazu unter anderem die eher sozialwissenschaftliche Definition von Art. 3 lit. b Istanbul-Konvention: *„Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte...“*.

5 Dieser ist teils im Zusammenhang mit den Befugnissen zum Platzverweis geregelt (so etwa in Baden-Württemberg in § 30 Abs. 3-5 PolG-BW), teils in eigenen Normen (§ 17a NPOG).

des Bundesverfassungsgerichts sei es der Zweck einer polizeilichen Wohnungsverweisung „*der Behörde [...] eine erste kurzfristige Krisenintervention [zu ermöglichen] mit dem Ziel, akute Auseinandersetzungen mit Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person zu entschärfen, den Beteiligten Wege aus der Krise zu eröffnen und ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, in größerer Ruhe und ohne das Risiko von Gewalttätigkeiten Entscheidungen über ihre künftige Lebensführung sowie gegebenenfalls die Inanspruchnahme gerichtlichen Schutzes nach Maßgabe des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz) zu treffen.*“⁶ Das Gefahrenabwehrrecht übernimmt also dort, wo das Zivilrecht eine Schwachstelle hat.

Auch das Strafrecht trägt seinen Teil zum Präventionsnetz bei: Verstöße gegen einen Wohnungsverweis sind strafbewehrt (für den zivilrechtlichen Wohnungsverweis in § 4 GewSchG).⁷ Die Polizeirechte der Länder stellen auch den polizeirechtlichen Wohnungsverweis unter eine Strafbewehrung (etwa Niedersachsen, § 49a NPOG) oder ahnden einen Verstoß wenigstens als Ordnungswidrigkeit (so Baden-Württemberg, § 133 PolG-BW).

Daneben rahmt das Strafrecht das Präventionsnetz bereits deshalb, weil die Ausübung häuslicher Gewalt vielfach einen Straftatbestand erfüllen wird und damit nicht nur die strafprozessualen Ermittlungsbefugnisse, sondern auch das strafrechtliche Sanktionsinstrumentarium in Stellung bringt. Unter Opferschutzgesichtspunkten ist eine strafrechtliche Rahmung freilich nicht immer nur vorteilhaft, sondern sie setzt sich als zwangsweises, staatliches Einschreiten über einen möglicherweise entgegenstehenden Opferwillen hinweg. Um dies teilweise abzufedern, hält das Schweizer Strafgesetzbuch mit Art. 55a bei häuslicher Gewalt ein spezifisches Instrumentarium für dieses Kriminalitätsphänomen parat: Eine Körperverletzung im häuslichen Kontext wird zwar von Amts wegen verfolgt und ist ein Officialdelikt (Art. 123 Abs. 2 StGB). Das Verfahren kann jedoch auf Antrag des Opfers eingestellt werden, wenn es sich bei diesem um

6 BVerfG, Beschluss vom 22.02.2002 – 1 BvR 300/02 (=NJW 2002, 2225)

7 Eine systematische Spannung ergibt sich daraus, dass zwar die Anordnung des zivilrechtlichen Wohnungsverweises einen Antrag voraussetzt, die Ahndung eines Verstoßes hingegen kein Antragsdelikt ist. Für § 49a NPOG setzt die Ahndung – ähnlich wie bei § 145a StGB – einen Strafantrag der zuständigen Polizeibehörde voraus. Dessen Voraussetzungen sind nicht näher geregelt; richtigerweise dürfte beim Strafantragsermessens jedoch der Wille der vom Wohnungsverweis geschützten Person zu berücksichtigen sein.

den Ehe- oder Lebenspartner handelt. Ein ähnlicher Effekt kann im deutschen Recht durch das Strafantragserfordernis in § 230 StGB erreicht werden.

Im Übrigen ist das Schweizer Recht weitgehend parallel zur deutschen Rechtslage aufgebaut. Auch hier finden sich in allen Teilrechtsordnungen Präventionsinstrumente, die sich wechselseitig zu einem dichten Präventionsnetz verweben. Eine rechtsvergleichende Gegenüberstellung findet sich in Abb. 3.

	Deutschland	Schweiz	Istanbul-Konvention.
„vorrechtliche“ Prävention			Art. 4 ff.
STRAFRECHT			
Bedrohung/Nötigung	§§ 240, 241 StGB	Art. 180, 181 StGB	Art. 33
„Stalking“	§ 238 StGB	[kein eigener Tatbestand]	Art. 34
Körperverletzung	§§ 223 ff. StGB	Art. 124 ff. StGB	Art. 35
Sexualdelikte	§§ 177 f.; § 184i StGB	Art. 189 ff. / Art. 198 StGB	Art. 36; Art. 40
Zwangsheirat	§ 237 StGB	Art. 181a StGB	Art. 37
Verstümmelung	§ 226a StGB	Art. 124 StGB	Art. 38
Schwangerschaftsabbruch	§ 218 ff. StGB	Art. 118 ff. StGB	Art. 39
Sanktionsbewehrte Einzelverbote	§ 133 PolG-BW § 4 GewSchG	Art. 292 StGB	[Art. 50 ff. Art. 29 ff.; Art. 53]
Strafantrag/Sistierung	Strafantragsrecht	Art. 55a StGB	Art. 55
Sanktionen	allg. Rechtsfolgen der Straftat § 46 StGB (Neuregelung angekündigt) § 56c StGB	allg. Rechtsfolgen der Straftat Art. 47 StGB Art. 67b StGB	Art. 45 f.
Prozessrecht	Vorschriften zum Opferzeugenschutz		Art. 56
GEFAHRENABWEHRRECHT			
	§§ 1, 3 PolG-BW; § 30 PolG-BW	§§ 1 ff. GSG-ZH; Art. 292 StGB	Art. 50 ff.
ZIVILRECHT			
	§§ 823, 826; § 253 BGB §§ 1 ff. OEG (§ 5 OEG) §§ 1 ff GewSchG; §§ 210 ff. FamFG	Art. 45 ff. OR Art. 1 ff. OHG (Art. 7 OHG) Art. 28b f. ZGB mit Art. 292 StGB; Art. 114, 115 ZPO	Art. 29 ff.; Art. 53

Abbildung 3: Rechtsvergleichender Überblick Deutschland/Schweiz

III.

Auch wenn dieses Präventionsnetz mittlerweile dicht gewoben ist und bei verständiger Anwendung schlagkräftige Instrumente vorhält, sind weitere Ergänzungen stets denkbar. Einzelne Bundesländer sehen beispielsweise schon heute vor, dass die Einhaltung einer polizeirechtlichen Wohnungsverweisung elektronisch lückenlos überwacht werden kann (so Nordrhein-Westfalen, § 34c PolG-NRW). Der weggewiesene Gefährder muss es dafür dulden, dass ihm für die Geltungsdauer der Wohnungswegweisung eine „elektronische Fußfessel“ angelegt wird, mit deren Hilfe sein Aufenthalt automatisch erfasst und ein Verstoß gegen ein Aufenthaltsverbot systematisch entdeckt wird. Das Schweizer Recht knüpft die Möglichkeit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung auch an den zivilrechtlichen Wohnungsverweis (Art. 28c Abs. 1 ZGB) – danach gilt:

§ 28c ZGB

(1) Das Gericht, das ein Verbot nach der Bestimmung über Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen anordnet, sowie das Vollstreckungsgericht können auf Antrag der klagenden Person die Verwendung einer elektronischen Vorrichtung anordnen, die mit der verletzenden Person fest verbunden ist und mit der ihr Aufenthaltsort fortlaufend ermittelt und aufgezeichnet werden kann.

Die präventive Eignung dieses Instrument mag auf der Hand liegen. Aus deutscher Sicht scheinen elektronische Aufenthaltsüberwachungen – etwa nach Schweizer Vorbild – zur Kontrolle der Einhaltung polizei- oder zivilrechtlicher Aufenthaltsverbote jedoch nicht völlig unproblematisch. Rechtspolitisch ist eine solche Ergänzung des Instrumentenkastens für die Prävention häuslicher Gewalt deswegen sorgsam zu prüfen und eine kriminalpolitische Diskussion ausgewogen zu führen.

Dafür ist zunächst einmal die kriminologische Ausgangslage wie eingangs geschildert sachgerecht einzuordnen. Verwendet man die Zahlen in kriminalpolitischen Zusammenhängen, ist dafür Sorge zu tragen, dass man nicht einem kriminalpräventiven Paradox erliegt: Gesteigerte und effektivere Kriminalpräventionsmaßnahmen machen Kriminalität häufiger nur besser sichtbar, weil das Dunkelfeld stärker aufgehellte wird. Aus steigenden Hellfelddaten darf – wenig-

tens nicht ohne weiteres und ohne sorgsame Prüfung und Abwägung – abgeleitet werden, dass die bisherigen Maßnahmen unzureichend oder defizitär sind und ein Bedarf für neue kriminalpräventive Eingriffsbefugnisse besteht.

Gerade bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung handelt es sich um eine besonders eingriffsintensive Maßnahme, mit der auch hohe soziale Kosten und erhebliche Stigmatisierungsgefahren einhergehen. Der Gesetzgeber hat sie 2011 erstmals im Maßregelrecht des Strafgesetzbuchs vorgesehen (§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB) und ihre Anwendung von äußerst strengen Voraussetzungen abhängig gemacht. Das Bundesverfassungsgericht hat dieser Form der elektronischen Aufenthaltsüberwachung kein vollständiges Unbedenklichkeitstest ausgestellt, sondern ihre hohe Eingriffsintensität abermals betont und sie unter eine verfassungsrechtliche „*Beobachtung*“⁸ gestellt.⁹ Nimmt man diese verfassungsrechtliche Einschätzung ernst, regen sich einzelne Bedenken gegen eine entsprechende Ergänzung des Präventionsnetzes bei häuslicher Gewalt. Diese begründen sich mit zwei Erwägungen: Ist die elektronische Aufenthaltsüberwachung des Strafrechts nur nach einer Verurteilung wegen schwerster Straftaten und einer prognostiziert hohen einschlägigen Rückfallgefahr zulässig, kann sie zum einen bei niederschwelliger häuslicher Gewalt unter Umständen unverhältnismäßig und daher nicht zu rechtfertigen sein. Hier müssen andere Sicherungs- und Kontrollmechanismen genügen (etwa regelmäßige Streifengänge oder proaktive Rückfragen bei der geschützten Person). Vielfach werden zum anderen in stark zugespitzten Situationen häuslicher Gewalt bereits andere präventiv wirkende Maßnahmen – nicht zuletzt Anordnung von Untersuchungshaft bei schweren bekannt gewordenen Gewaltereignissen – ausgelöst werden. Ein Anwendungsraum für die elektronische Aufenthaltsüberwachung lässt sich daher nur schwer konstruieren.

Zum anderen stellt sich die Frage nach der verfahrensmäßigen Legitimation einer solchen Überwachungsmaßnahme. Die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung des Strafrechts setzt eine richterliche Entscheidung voraus, die sich nicht zuletzt auf eine zurückliegende strafgerichtliche Verurteilung stützen kann. Wird dieselbe Maßnahme von der Polizei oder richterlich

⁸ So treffend die Einordnung von Kinzig, NStZ 2021, 467 ff.

⁹ BVerfG, Beschl. v. 1.12.2020 – 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12 (= NStZ 2021, 348 m. Anm. Schiemann).

im schriftlichen Eilrechtsschutzverfahren (§ 214 FamFG) angeordnet, schmälert dies die verfahrensrechtliche Legitimationsbasis einer eingriffsintensiven Maßnahme.

IV.

Die rechtliche Prävention häuslicher Gewalt darf heute schon als Vorbild eines in sich stimmigen und geschlossenen Präventionsnetzes dienen. Über manche Ergänzung und weitere Verschärfung wird man kontrovers diskutieren können. Auch unter einer künftig geltenden EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt¹⁰ ist die Präventionsarchitektur in sich stimmig zu halten und muss verfassungsrechtliche Grenzen wahren. Nicht übersehen sollte man dabei die Erfolge, die bei der Bekämpfung und Prävention dieser Erscheinungsform von Kriminalität in den letzten Jahren und Jahrzehnten erreicht worden sind. Zehn Jahre Istanbul-Konvention sollten deswegen ein Zeitpunkt für kritische Diskussionen sein, aber auch der Anlass für ein kleines bisschen Stolz auf das, was bislang erreicht worden ist.

10 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, COM(2022) 105 final.

„Die Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Neue europäische Leitlinien für Strafjustiz und Prävention?“

Tagungsprogramm

22. Juli 2022, Universität Konstanz, Raum A 704

- 09.30 Uhr **Begrüßung** durch Prof. Dr. Andreas Popp, M.A. und Renate Schwarz-Saage, M.A.
- 09.45 Uhr **Einführung: Die Istanbul-Konvention und das deutsche Strafrecht**
Prof. Dr. Andreas Popp, M.A.
- 10.15 Uhr **Femizide gemeinsam verhindern? Ergebnisse eines europäischen Forschungs- und Aktionsprojektes**
Prof.in Dr.in Monika Schröttle (Universität Erlangen-Nürnberg)
- Kaffeepause
- 11.30 Uhr **Gefährdungsmanagement Häusliche Gewalt der Polizei Baden-Württemberg**
Tatjana Deggelmann (Polizeipräsidium Konstanz) & Björn Maurer (Landesministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen)
- 12.15 Uhr **Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene als Opfer und Täter bei Beziehungsgewalt. Ein Blick auf Ausmaß, Reaktionen und Gründe**
Dr.in Ines Hohendorf (Universität Tübingen)
- Mittagspause

- 14.00 Uhr **Täterarbeit: Das Stiefkind der Istanbul-Konvention?**
Christina Gröbmayr (RAin und Vorstandsvorsitzende Soziale Rechtspflege Freiburg)
- 14.45 Uhr **Die Rolle der Täterarbeit bei der Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**
Gerhard Hafner (Diplom-Psychologe, Volkssolidarität Berlin)
- Kaffeepause
- 15.45 Uhr **Frühe Gewaltprävention: Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt und das Projekt ReSi+**
Prof.in Dr.in Simone Pfeffer (TH Nürnberg)
- 16.30 Uhr **Kriminalprävention aus einem Guss? Die Bekämpfung häuslicher Gewalt in Deutschland und in der Schweiz**
Prof. Dr. Alexander Baur (Direktion der Justiz und des Inneren Zürich)
- 17.15 Uhr **Schlussworte**
Prof. Dr. Andreas Popp, M.A. und Renate Schwarz-Saage, M.A.
- 17.30 Uhr Tagungsende

Das Seminar wurde zudem von einer Präsentation mehrerer lokaler Organisationen, welche die Ziele der Istanbul-Konvention fördern, begleitet. Außerdem waren die TH Nürnberg Georg Simon Ohm, die Bundeskoordinierungsstelle Männergewaltschutz und die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention vertreten. Weitere Organisationen, wie etwa die aktuelle Schulungs- und Präventionsinitiative des Landesministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg „nachtsam“, www.nachtsam.info, wurden durch die Auslage von Info- Materialien repräsentiert.

Anhang

Informationen für Betroffene von (häuslicher) Gewalt



Text der Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention):
<https://rm.coe.int/1680462535>

Adhäsionsverfahren

<https://www.juraforum.de/lexikon/adhaesionsverfahren>

Adressatenschutz

<https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/opferrechte/recht-auf-schutz/>

Audiovisuelle Vernehmung von Zeugen

https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_247a.html

Auskunftsverweigerungsrecht

<https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/opferrechte/recht-auf-schutz/>

Ausschluss der Öffentlichkeit: Schutz für Zeugen und Opfer

https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/_172.html

Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz – BerHG)

<https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/opferrechte/recht-auf-unterstuetzung/>

<http://www.gesetze-im-internet.de/gewschg/>

Beschwerde gegen Verfahrenseinstellung

https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Opferfibel.pdf;jsessionid=49A8EF3DA78F3E511DF64025890D5924.1_cid324?__blob=publicationFile&v=22

Eilschutzanordnung

<https://www.ag-langenfeld.nrw.de/behoerde/aktuelles/Gewaltschutz/index.php>

Gefährderansprache

<https://dejure.org/gesetze/PolG/29.html>

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=PolG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-PolGBW2021pP29>

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (sog. Gewaltschutzgesetz)

<https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/opferrechte/recht-auf-schutz/>
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mehr-schutz-bei-haueslicher-gewalt-81936>

Klage auf Schadensersatz – Schmerzensgeld

<https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Opferfibel.pdf>

Kontaktverbot

<https://www.juraforum.de/lexikon/kontaktverbot-zivilrecht>

§ 68b und § 406f StPO Rechtsbeistand

<https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/opferrechte/recht-auf-unterstuetzung/>

Näherungsverbot

<https://www.juraforum.de/forum/t/naeherungsverbot.464956/>

§ 395 StPO Nebenklage

https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_395.html

<https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/opferrechte/beteiligung-am-strafverfahren/>

Online Datenbank für Betroffene von Straftaten

<https://www.krimz.de/forschung/opfer-von-straftaten/odabs.html>

Operativer Opferschutz

https://www.forum-kriminalpraevention.de/files/1Forum-kriminalpraevention-webseite/pdf/2018-01/opferschutz_bayern.pdf

Opferschutzbeauftragte

<https://www.hilfe-info.de/WebS/hilfeinfo/DE/HilfeUndBeratung/>

[AnsprechpartnerUndBeratungsstellen/BundUndLaender/BundUndLaender.html](https://www.hilfe-info.de/WebS/hilfeinfo/DE/HilfeUndBeratung/AnsprechpartnerUndBeratungsstellen/BundUndLaender/BundUndLaender.html)

§ 406f Abs. 2 StPO Das Recht auf Anwesenheit einer Person Ihres Vertrauens

<https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/opferrechte/recht-auf-unterstuetzung/#c18720>

Polizeilicher Platzverweis

<https://www.landesrecht-bw.de/>

[jportal/?quelle=jlink&query=PolG+BW&psml=bsbawueprod.psm&max=true&aiz=true#jlr-PolGBW2021pP30](https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=PolG+BW&psml=bsbawueprod.psm&max=true&aiz=true#jlr-PolGBW2021pP30)

Prozesskostenhilfe

<https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/opferrechte/recht-auf-unterstuetzung/>

§ 406g StPO Psychosoziale Prozessbegleitung

<https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/opferrechte/recht-auf-unterstuetzung/>

§ 406f Abs. 2 StPO Recht auf Anwesenheit einer Person Ihres Vertrauens

<https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/opferrechte/recht-auf-unterstuetzung/>

Rechtsantragsstelle bei Gericht

https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/gerichte_und_staatsanwaltschaften/arbeitsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle/

§ 168c StPO

Richterliche Vernehmung

https://www.gesetze-im-internet.de/stpol/__168c.html

Strafanzeige / Strafantrag

<https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/opferrechte/anzeige/>

https://www.gesetze-im-internet.de/stpol/__158.html

<https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/ablauf-des-strafverfahrens/>

Täter-Opfer-Ausgleich

§§ 46 Abs. 2 S. 2, 46a, 56 Abs. 2. 2 StGB,

§§ 153a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5, Abs. 2 S. 1, 153b, 155a, 155b StPO

[https://www.bmj.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/](https://www.bmj.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/TaeterOpferAusgleich/TaeterOpferAusgleich_node.html)

[TaeterOpferAusgleich/TaeterOpferAusgleich_node.html](https://www.bmj.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/TaeterOpferAusgleich/TaeterOpferAusgleich_node.html)

Übersetzung/Dolmetscher

[https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Opferfibel.](https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Opferfibel.pdf;jsessionid=49A8EF3DA78F3E511DF64025890D5924.1_cid324?__blob=publicationFile&v=22)

[pdf;jsessionid=49A8EF3DA78F3E511DF64025890D5924.1_cid324?__](https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Opferfibel.pdf;jsessionid=49A8EF3DA78F3E511DF64025890D5924.1_cid324?__blob=publicationFile&v=22)

[blob=publicationFile&v=22](https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Opferfibel.pdf;jsessionid=49A8EF3DA78F3E511DF64025890D5924.1_cid324?__blob=publicationFile&v=22)

Polizeiliche Wegweisung

https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/frauen_gleichstellung/wer_schlagt_muss_gehen/rechte-der-polizei-zum-schutz-der-opfer-hauslicher-gewalt-14103.html

Wohnungszuweisung

<https://www.juraforum.de/lexikon/wohnungszuweisung>

Zeugenschutzprogramm

<https://www.gesetze-im-internet.de/zshg/BJNR351010001.html>

Zeugnisverweigerungsrecht

<https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/opferrechte/recht-auf-schutz/>

Ausgewählte Vorschriften des Strafgesetzbuches im Kontext häuslicher Gewalt:

§ 123 Hausfriedensbruch

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__123.html

§177 sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__177.html

§ 185 Beleidigung

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__185.html

§ 223 Körperverletzung

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__223.html

§ 224 gefährliche Körperverletzung

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__224.html

§ 226 schwere Körperverletzung

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__226.html

§ 227 Körperverletzung mit Todesfolge

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__227.html

§ 230 Strafantrag

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__230.html

§ 211 Mord

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__211.html

§ 212 Totschlag

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__212.html

§ 238 Nachstellung

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__238.html

§ 239 Freiheitsberaubung

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__239.html

§ 240 Nötigung

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__240.html

§ 241 Bedrohung

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__241.html

Informationen zum Opferschutz und zur Gewaltprävention (nicht abschließend)

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen:

08000 116 016

<https://www.hilfetelefon.de/>

Hilfetelefon Gewalt an Männern:

0800 1239900

<https://www.maennerhilfetelefon.de/>

Hilfe-Portal und Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/hilfe-portal-und-hilfe-telefon-sexueller-missbrauch--208086>

Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten:

<https://www.odabs.org/>

Bundesministerium der Justiz – Opferhilfe und Gewaltprävention – „Opferfibel“:

<https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Opferfibel.html>

Merkblatt für Opfer einer Straftat:

https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Opfermerkblatt.pdf?__blob=publicationFile&v=13

Hilfe & Beratung – Hilfsangebote vor Ort:

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/hilfe-vor-ort.html>

Frauenhauskoordinierung e.V.:

<https://www.frauenhauskoordinierung.de/>

Bundesweite Frauenhaussuche:

<https://www.frauenhaus-suche.de/>

**Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend –
Hilfe und Beratung bei Gewalt:**

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen>

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK):

<https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/>

Bundeskriminalamt – Links zu Datenbanken mit Präventionsbezug:

https://www.bka.de/DE/ IhreSicherheit/ WichtigeLinks/ Praevention/ praevention_node.html

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales –
soziale Entschädigung für Opfer von Gewalt:**

<https://www.bmas.de/DE/ Soziales/ Soziale-Entschaedigung/ Opferentschaedigungsrecht/ opferentschaedigungsrecht.html>

WEISSER RING:

<https://weisser-ring.de/haeuslichegewalt>

Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz:

info@maennnergewaltschutz.de

Aktuelle Maßnahmen der Bundesregierung:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/partnerschaftsgewalt-2145006>

GREVIO – Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence:

https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio?_82_struts_action=%2Flanguage%2Fview&_82_languageld=fr_FR

Übereinkommen der Vereinten Nationen (VN) zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW):

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/internationale-gleichstellungspolitik/vn-frauenrechtskonvention-cedaw-staatenberichtsverfahren-und-dokumente-80794?view=>

Bekämpfung des Menschenhandels:

Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA)

<https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/durchsetzungsmechanismen/europarat/greta/>

Interdisziplinäre Online-Fortbildung:

Initiativen & Kampagnen

Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs:

<https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>

Polizeiliche Kriminalstatistik – Helffelddaten zur Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung des Bundeskriminalamtes:

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html

Informationen zu den Fem-United Maßnahmenvorschlägen unter:

https://www.ifes.fau.de/referenzen/projekte/gender-gewalt-und-menschenrechte/#collapse_1



HERAUSGEBER

STIFTUNG DEUTSCHES FORUM FÜR KRIMINALPRÄVENTION

C/O BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR HEIMAT

GRAURHEINDORFER STRASSE 198

D-53117 BONN

TEL.: 02 28/99 68 11 32 75

E-MAIL: DFK@BMI.BUND.DE

INTERNET: WWW.KRIMINALPRAEVENTION.DE

